
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr der Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

des

Schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über
seine Geschäftsführung im Jahr 1867.

Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

A. Gesetzgebung, Konkordate, Verträge etc.

I. Gesetzgebung.

1. Ueber die mit Beschluß des Ständerathes vom 21. Juli 1865 in Anregung gebrachte Revision des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 wurde, wie im letzten Berichte angezeigt ward, unterm 24. April 1867 ein besonderer Bericht erstattet, auf welchen verwiesen wird (Bundesblatt 1867, I, 889). Dieser Bericht schloß mit dem Antrage, daß auf alle Verbrechen, welche nach Art. 104, Litt. d der Bundesverfassung, oder nach Art. 76 des Gesetzes über das Bundesstrafrecht durch die Bundesassisen zur Beurtheilung kommen, die Gesetze des betreffenden Kantons anzuwenden seien.

Die Kommissionen der eidg. Räte kamen jedoch zu einem andern Resultate, indem sie fanden, daß einheitliches Recht gepflegt werden müsse und daß nicht die Ungleichheiten der kantonalen Gesetze in das

Bundesrecht eingeführt werden dürfen. Deshalb seien eher allfällige Mängel im Bundesgesetz zu ergänzen, als die mangelhaften Kantongesetze als maßgebend aufzustellen, zumal noch einige Kantone gar keine Strafgesetze haben (Bundesblatt 1867, II, 735.

Die Bundesversammlung beschloß daher am 20. Juli 1867:

„Die Angelegenheit wird an den Bundesrath zurückgewiesen zur nochmaligen Prüfung der Frage namentlich in der Richtung, ob das Bundesstrafrecht nicht — in Bezug auf die politischen Vergehen gegen die Eidgenossenschaft und die Kantone — zu vervollständigen sei.“

Da es sich jedoch aus den erwähnten Commissionsberichten und aus den Verhandlungen ergab, daß die Gründe für die Freisprechung der Angeklagten wegen der Wirren in Genf vom 22. August 1864 weniger in einer mangelhaften Redaktion des Bundesgesetzes, als vielmehr in andern Verhältnissen gesucht werden müssen, so beschloß der Bundesrath, diese Angelegenheit bis auf weitere Anregung auf sich beruhen zu lassen.

2. Nachdem fast alle Kantone den ihnen vorgelegten Entwürfen zu zwei Bundesgesetzen betreffend die Vergütung der Kosten für den Transport von Wagnanten, Verbrechern und Angeeschuldigten beigeistimmt hatten, sind dieselben mit einer Botschaft vom 5. Juni 1867 den eidg. Rätthen vorgelegt worden (Bundesblatt 1867, II, 193). Die über jene Frage angestellten Untersuchungen zeigten nämlich die Nothwendigkeit einer Abänderung von Art. 19 des Bundesgesetzes über die Heimlosigkeit und von Art. 15 und 16 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern und Angeeschuldigten. Diese beiden Abänderungen sind dann auch am 24. Juli 1867 in besondern Bundesgesetzen genehmigt worden. (Offiz. Samml. IX, 85 und 86.)

II. Konkordate.

1. Es wurde im letzten Geschäftsberichte mitgetheilt, daß der Entwurf betreffend ein Konkordat behufs Vereinfachung der Formalitäten in Ehesachen den Kantonen zur Prüfung mitgetheilt worden sei.

Nun trat aber der Bericht der Kommission des Nationalrathes über die Prüfung des Geschäftsberichtes pro 1866 (Bundesblatt 1867, II, 133) mit kritischen Bemerkungen gegen diesen bloß formalen Standpunkt auf, und die Bundesversammlung schien die Ansicht zu theilen, daß die bestehenden Uebelstände eine tiefer gehende Regulirung der in den Kantonen bestehenden Hindernisse gegen die Eingehung von Ehen gebieterisch fordern. Sie beschloß daher am 10. Juli 1867:

„Der Bundesrath ist eingeladen, ernstlich dahin zu wirken, daß die Frage betreffend die Beseitigung der den Heiraten von Schweizern in ihrem Heimatkanton wie im Auslande entgegenstehenden Hindernisse in einem ausgedehnten und liberalen Sinne gelöst werde.“ (Offiz. Samml. IX, 83.)

Unter dem Eindrucke dieses Postulates trat am 17. Juli 1867 eine neue Konferenz zusammen, welche sich bereit erklärte, auch auf einen Entwurf einzutreten, der auf dem Standpunkte jenes Postulates sich befinden würde.

Ein solcher Entwurf wurde nun wirklich bearbeitet und mit Kreis-schreiben vom 9. Oktober 1867 (Bundesblatt 1867, II, 766) sämtlichen Kantonsregierungen mitgetheilt, indem zugleich behufs der Vollziehung des Postulates folgender Beschluß gefaßt wurde:

- 1) Es sei der Entwurf nebst den Protokollen über die bis jetzt stattgefundenen drei Konferenzen, mittelst Kreis-schreiben sämtlichen Kantonen zur Prüfung mitzutheilen und seien dieselben einzuladen, bis spätestens den 20. November nächsthin darüber sich auszusprechen, ob sie geneigt seien, auf die weiteren Beratungen dieses oder eines ähnlichen Entwurfes durch eine Abordnung an die Konferenz einzutreten, oder ob sie das Nichtgelingen dieser Konferenzverhandlungen und sodann die weiteren Beschlüsse der Bundesversammlung gewärtigen wollen.

Dabei seien jene Kantone, welche ihre Theilnahme an der Konferenz zusagen, einzuladen, bis zum genannten Termin vorläufig ihre Bemerkungen über den Entwurf und allfällige gewünschte Abänderungen einzugeben, sowie ihre Abgeordneten zu ernennen und dem Bundesrath zur Kenntniß zu bringen.

- 2) Im Falle die große Mehrzahl der Kantone für die Theilnahme an der Konferenz sich aussprechen würde, sei der Chef des eidg. Justiz- und Polizeidepartements ermächtigt, dieselbe zu leiten und eingeladen, über das Resultat derselben weitem Bericht zu hinterbringen.
- 3) Sollten dagegen mehrere Kantone die Theilnahme an einer Konferenz ablehnen, oder sich nicht aussprechen, so wäre das Justiz- und Polizeidepartement eingeladen, auf die nächste Session der eidg. Räte eine Botschaft an die Bundesversammlung nebst Gesetzesentwurf, und zwar auf der Basis des Postulates vom 10/20. Juli a. c. vorzulegen.

Es erklärten nun alle Kantonsregierungen, mit Ausnahme von Schwyz, Basel-Landschaft und Appenzell A. Rh., sich bereit, auch auf Berathung dieses neuen Entwurfes einzutreten zu wollen. In Folge dessen gelangte derselbe in den Konferenzsitzungen vom 11. und 16. De-

zember 1867 zur artikelweisen Berathung, wobei endlich ein definitiver Entwurf festgestellt wurde. Während diesen Berathungen kam noch eine Eingabe der schweizerischen reformirten Prediger-gesellschaft ein, worin die hier zur Sprache kommenden Fragen besprochen und namentlich die bedenklichen Folgen offen dargelegt sind, die aus den Erschwerungen der Ehe entspringen können. Diese Eingabe wurde nun dem definitiven Entwurfe beigelegt und mit dem neuesten Kreis-schreiben vom 20. Januar 1868 sämtlichen Kantonen zur endlichen Annahme oder Verwerfung des letztern mitgetheilt. Dieses Kreis-schreiben sowohl als der Konkordatsentwurf sind abgedruckt im Bundesblatt 1868, I, 57 und 80.

Die Kantone wurden eingeladen, bis spätestens Ende des Monats Mai ihre Erklärungen einzusenden, damit noch rechtzeitig die dem oben erwähnten Postulate entsprechenden Anträge an die nächste Bundesversammlung formulirt werden können, im Falle das Konkordat nicht Aussicht haben sollte, bei der großen Mehrzahl der Kantone Anklang zu finden.

2. Nachdem die bei Erstattung des letzten Berichtes noch rückständig gewesenen Kantone auf das Kreis-schreiben vom 28. Februar 1866 betreffend die Einführung eines schweizerischen Handels-gesetzes geantwortet hatten, konnte am 13. Dezember 1867 die erste Konferenz der Kantonsabgeordneten zusammentreten.

Hier brachten nun die Abgeordneten von Bern einen neuen Antrag ein, dahin gehend, daß von einem speziellen Handelsrecht als überflüssig und unpopulär abgesehen, dagegen auf die Bearbeitung eines allgemeinen schweizerischen Obligationen-rechtes, in welchem auch die Bestimmungen über spezifisch kaufmännische Verhältnisse aufzunehmen wären (wie z. B. im Zürcher-Gesetzbuch) eingetreten werden möchte. Die meisten Konferenz-Abgeordneten zollten zwar persönlich diesem Antrage ihren Beifall, zumal die Abgeordneten jener Kantone, in denen eine Revision der Zivilgesetzgebung angeregt ist, wie in Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, St. Gallen, Thurgau und Wallis; allein da der Gedanke noch neu und die Konferenz auf einer ganz andern Basis zusammengerufen worden war, so beschloß dieselbe, es seien vor Allem wieder sämtliche Kantonsregierungen anzufragen, ob sie vorziehen, lediglich das Handelsrecht im engeren Sinne als Gegenstand der fernern Berathungen beizubehalten, oder ob sie geneigt seien, auch an Konferenzen Theil zu nehmen, die ein allgemeines schweizerisches Obligationenrecht zu berathen hätten, immerhin in der Meinung, daß noch näher zu bestimmen wäre, einerseits, welche Materien des gemeinen Zivilrechtes der kantonalen Autonomie vorbehalten werden müssen, und andererseits, welche Verhältnisse aus dem kaufmännischen Verkehrsleben aufgenommen werden können.

Dabei wurde noch gewünscht, daß bei Ertheilung der Instruktion auf die Frage betreffend Einführung eines gemeinsamen Konkursrechtes spezielle Rücksicht genommen werden möchte.

Der Bundesrath gab diesem Beschlusse mit Kreis Schreiben vom 3. Februar 1868 (Bundesblatt 1868, I, 143) seine Vollziehung, indem er zugleich sämtliche Kantonsregierungen einlud, ihre Antworten bis Ende des Monats Mai abzugeben, damit die Abgeordneten der Kantone noch vor der nächsten Session der Bundesversammlung zu einer neuen Konferenz einberufen werden können.

3. Auf den Wunsch der Regierung des Kantons Glarus wurden diejenigen Kantone, welche dem Konkordate über die amtliche Mittheilung von Geburts-, Populations- und Todsheinen vom 28. Dezember 1854 (Offiz. Samml. IV, 355 und V, 520) noch fremd geblieben waren, veranlaßt, die Frage über den Beitritt zu diesem Konkordate nochmals in Erwägung zu ziehen, indem zu hoffen war, es dürften die Bedenken, welche jene Kantone (Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg) früher bestimmt haben, dem Konkordate fern zu bleiben, nach Ablauf von 12 Jahren größtentheils dahingefallen und die wohlthätigen Folgen des Konkordates auf den diesfälligen Entschluß bestimmend wirken.

Der Erfolg hievon war, daß der Kanton Wallis seinen Beitritt erklärte (Offiz. Samml. IX, 60) und daß der Kanton Tessin, nachdem durch Gesetz vom 17. Juni 1855 die Führung der Zivilstandsregister den Geistlichen abgenommen und den Municipalitäten übertragen worden war, nun auch beizutreten erklärte, wenn die Abweichung gestattet werde, daß von dort die Uebersendung der fraglichen Akte durch die Staatskanzlei geschehen könne, statt durch die Gemeinde- oder Zivilstandsbeamten. Die Regierungen von Waadt und Neuenburg dagegen beharrten auf der Ablehnung dieses Konkordates, weil Waadt seiner Geistlichkeit und Neuenburg seinen Zivilstandsbeamten diese große Vermehrung der Arbeit nicht zumuthen dürfen.

III. Garantie von Kantonsverfassungen.

Im Laufe des Berichtjahres hat einzig der Kanton Unterwalden ob dem Wald eine Revision seiner Verfassung vorgenommen, und zwar eine totale. Diese neue Verfassung wurde am 27. Oktober 1867 dem in einer außerordentlichen Landsgemeinde versammelt gewesenen Volke von Obwalden vorgelegt und von demselben angenommen. Die Prüfung dieser Verfassung veranlaßte zu einigen Vorbehalten und Bemerkungen, die in der Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung vom 9. Dezember 1867 (Bundesblatt 1867, III, 210) niedergelegt und in den Berichten der ständeräthlichen und nationalräthlichen Kommissionen

ebenfalls unterstützt worden sind. (Bundesblatt 1868, I, 96 und 99.) Die Gewährleistung des Bundes wurde daher nur mit einigen Vorbehalten ertheilt, wie sie in den Erwägungen des diesfälligen Beschlusses selbst niedergelegt sind. (Dffiz. Samml. IX, 225.) Die bei diesem Anlaß in der Botschaft des Bundesrathes hervorgehobenen Bedenken bezüglich der Frage, ob in Obwalden das Bundesgesetz über die Heimathlosigkeit vollzogen sei, werden mit der Regierung dieses Kantons auf dem Korrespondenzwege noch näher besprochen.

IV. Konsultsverhältnisse.

1. Die zur Prüfung gekommene Frage, inwiefern eine Revision des Reglementes über das schweizerische Konsulatswesen vom 1. Mai 1851 mit den neuern Modifikationen desselben (Dffiz. Samml. II, 293, III, 235, IV, 339, VII, 25, 276) vom Standpunkte des Justiz- und Polizeidepartementes aus wünschbar oder nothwendig erscheine, wurde in dem Sinne beantwortet, daß die bestehenden Vorschriften auch gegenwärtig noch vollkommen genügen, indem sie der Praxis noch stets die nöthigen Anhaltspunkte geboten haben, um in Zweifelsfällen zu einem sachgemäßen Entscheide zu kommen.

2. Der frühere schweizerische Konsul in Marseille stellte an den Bundesrath eine Forderung für verschiedenes Konsulatsmobiliar, daß bei seiner Abberufung durch einen Kommissär des Bundesrathes inventarisiert und dem neuen Konsul übergeben worden sei, der es auch seither gebraucht, respektive verbraucht habe. Er glaubte nun, der Bundesrath sei ihm aus diesem Verhältniß eine Entschädigung schuldig. Diese Reklamation wurde jedoch abgelehnt, gestützt darauf, daß der Bundesrath in dieses Verhältniß sich nie eingemischt habe, indem es stets Sache des alten Konsuls sei, mit dem Nachfolger bezüglich der Uebernahme von Kanzlei- und Konsulatsseffekten sich zu verständigen. Der Bundesrath könnte überhaupt nur so weit sich einmischen, als die Bestandtheile des eigentlichen Konsulatsarchives, die Protokolle, Akten, Siegel, Gesetze u. in Frage stünden. Alles Andere sei Privateigenthum des jeweiligen Inhabers des Konsulates. Wenn daher der Nachfolger dieses Privateigenthum übernehme, so sei es billig, daß er den Vorgänger dafür entschädige.

3. Das schweizerische Konsulat in Mülhausen berichtete in Bezug auf die im letzten Geschäftsberichte erwähnte Ermächtigung, im Einverständnisse mit dem Präfecten des Departements, an schweizerische Arbeiter Livrets auszustellen, daß das französische Ministerium des Innern auf das bezügliche Referat der Präfectur lediglich mit der Hinweisung auf das Gesetz, dahin lautend: „Les livrets sont délivrés par le

Maire geantwortet habe. Die Mairie sei nun zwar leichter bereit Livrets auszustellen als früher, allein es sei den schweizerischen Arbeitern doch häufig schwer, ihre Identität nachzuweisen, indem sie meistens bloß mit Tauf- oder Heimatscheinen im Gtass eintreffen, während sie, wie die Franzosen selbst, mit ordentlichen Wanderbüchern versehen sein sollten. Der Bundesrath nahm hieraus Anlaß, sämtliche Kantonsregierungen mittelst Kreisschreiben aufmerksam zu machen, daß es zum bessern Fortkommen schweizerischer Arbeiter dienlich wäre, diese aufmerksam zu machen, daß es in ihrem eigenen Interesse läge, wenn sie — und zwar Frauen wie Mannsperjonen — mit regelmäßigem Wanderbuche sich versehen würden, falls sie im Auslande Verdienst suchen wollen.

4. Der Generalkonsul in Japan hatte in einer Klage wegen Beschimpfung zu urtheilen. Er zog in gleicher Weise, wie in Zivilsachen, zwei Beisitzer zu und führte die Untersuchung in ihrer Anwesenheit. Das Urtheil lautete auf 125 Fr. Buße und 250 Fr. Entschädigung an den Kläger. Nach Artikel 7 des Vertrages mit Japan müssen diejenigen Geldbußen oder Gütereinziehungen, welche in Folge von Uebertretungen dieses Vertrages oder der demselben beigefügten Handelsreglemente ausgesprochen worden sind, der japanesischen Regierung zugestellt werden. Der Hr. Generalkonsul fragte daher an, wie zu verfahren sei mit Bußen, die in Folge von Gesezübertretungen zwischen Schweizern selbst ausgesprochen werden. Es wurde ihm erwidert, daß diese Bußen der Bundeskasse zu verrechnen seien.

V. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

a. Conventionen mit fremden Staaten.

1. Der Kanton Aargau und das Großherzogthum Baden haben nun die im letzten Berichte erwähnte Uebereinkunft betreffend die gegenseitige Vollstreckbarkeit der Urtheile und den Vollzug von Ersuchschreiben der Gerichte der beiden Staaten in bürgerlichen Rechtsachen definitiv abgeschlossen. Sie ist vollständig abgedruckt in der off. Saml. IX, 185. Die aufgestellten Grundsätze dürften von Seite des Großherzogthums Baden ziemlich allgemeine Anwendung finden auch gegenüber solchen Kantonen, die nicht im Vertrage stehen.

2. Der im Laufe des Geschäftsjahres zum Abschluß gekommene Vertrag zwischen der Schweiz und Belgien betreffend den gegenseitigen Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums, d. d. 25. April 1867, wurde mit einer besondern Botschaft an die Bundesversammlung einbegleitet (Bundesblatt 1867, II, S. 380) und erhielt unterm 29. Juli 1867 die Genehmigung.

gung der letztern. (D. S. IX, 113 und 114). Es wird daher lediglich auf jene Botschaft und auf den Vertrag selbst verwiesen.

3. Die Verhandlungen betreffend die Revision des Vertrages mit Frankreich vom Jahr 1828 konnten noch nicht begonnen werden. Die fortgesetzte Sammlung und Sichtung des Materials machte es aber möglich, im November 1867 bei der französischen Regierung in offizieller Form anzufragen, ob sie geneigt sei, die im Jahr 1864 verschobenen Unterhandlungen betreffend eine Revision der noch in Kraft gebliebenen Artikel des Vertrages von 1828, namentlich bezüglich der Fragen über Gerichtsstand, Vollziehung von Civilurtheilen, Erbrecht, Vormundschaft und Auslieferung, wieder aufzunehmen. Im Laufe des Berichtjahres erfolgte noch keine Antwort. Sie verzögerte sich bis in den Februar 1868 und lautete zustimmend, in dem Sinne, daß die erwähnten Materien in zwei Gruppen zur Behandlung kommen und in zwei besondern Verträgen fixirt werden sollen, nämlich in einem solchen über die zivilrechtlichen Fragen und in einem andern über die Auslieferung. Da schweizerischerseits nichts einzuwenden war, so wurden die zum Beginne der eigentlichen Negotiationen erforderlichen Instruktionen erteilt.

4. Nach verschiedenen durch den Bundesrath vermittelten Vorverhandlungen traten am 21. und 22. November 1867 Delegirte der Regierungen von Tessin und Italien in Como zu einer Konferenz zusammen zum Zwecke der Revision eines Vertrages vom 6. Oktober 1834, welcher zwischen Oesterreich und Tessin geschlossen worden war, um das Findelhaus in Como einigermaßen zu schützen, bezüglich der häufigen Aussetzungen von Kindern auf der tessinischen Grenze. Nach diesem Vertrage muß Tessin jährlich eine Entschädigung an das Findelhaus bezahlen. Da aber nach der Behauptung der italienischen Regierung die Aussetzungen in neuerer Zeit sich vermehrten, so wünschte Italien eine Revision jenes Vertrages, um namentlich eine größere Entschädigung an das Findelhaus zu erlangen. Es forderte an jenen Konferenzen Fr. 30,000 jährlich, Tessin anerkant aber nur Fr. 7000, so lange es nicht selbst ein Findelhaus gebaut haben werde. Bei dieser großen Differenz blieben die Unterhandlungen für ein Mal ohne Erfolg.

b. Spezialfälle.

5. Auf Veranlassung der Regierung von Genf beschwerte sich der Bundesrath bei der französischen Regierung über eine Gebühr, die unter der Benennung „droits d'estampillage“ von jedem Fuhrwerk bezogen wurde, das von Genf nach einer französischen Ortschaft kam oder auch nur zwischen zwei Ortschaften des Kantons Genf über ein Stück französisches Gebiet fahren mußte. Diese Frage konnte um so mehr wieder

aufgenommen werden, als sie schon bei den Verhandlungen über die Staatsverträge vom 30. Juni 1864 schweizerischerseits zur Sprache gebracht worden war, und vom französischen Ministerium eine Modifikation in Aussicht gestellt wurde, falls die Frage der Aufenthaltsbewilligungen in ihrem Sinne erledigt würde, welchem Postulate der Kanton Genf durch eine ganz bedeutende Reduktion der Aufenthaltsgebühren entsprochen hatte.

Gleichzeitig veranlaßte auch die Regierung des Kantons Waadt eine ähnliche Reklamation, weil ein waadtländischer Wirth, der weder Kutscher noch Unternehmer eines Kutschergeschäftes ist und nur ausnahmsweise einen Reisenden von Coppet nach Divonne führte, sofort einer Kontravention angeklagt und zu einer Buße von Fr. 85. 75 verurtheilt worden war.

Die gleiche Gebühr wurde, seit Savoyen mit Frankreich vereinigt ist, auch auf der sogenannten „kleinen Zone“ bezogen, obschon nach Artikel 14 des Vertrages zwischen der Republik Genf und dem Könige von Sardinien vom 3. Juni 1754, Artikel 3 und 23 des Vertrages von Turin vom 16. März 1816 und Artikel 2 des Vertrages von Turin vom 24. März 1860 die Bewohner des Kantons Genf auf jenem Gebiete von einer solchen Abgabe befreit waren.

Der Bundesrath sah sich daher auch bezüglich der zwei letztern Punkte zu einer Reklamation veranlaßt, welche der schweizerische Minister in Paris mit Note vom 20. September 1866 einleitete.

Das französische Ministerium antwortete hierauf mit Note vom 29. März 1867 in entsprechendem Sinne, machte aber gleichzeitig die hier unter Ziffer 6 erwähnte neue Beschwerde anhängig.

Die Antwort bezüglich der Kutschergebühren ging dahin:

Das Finanzministerium habe diese Angelegenheit einer neuen Prüfung unterworfen und in Folge dessen beschlossen, daß die gegenwärtig bestehende Vergünstigung, wonach schweizerische Kutscher, welche Reisende bis in die erste französische Stadt führen und leer zurückfahren, in Frankreich von jeder Tage befreit seien, künftig auf alle fremden Fuhrwerke ausgedehnt werden soll, welche Reisende entweder in diese erste Stadt oder in einen an der Grenze liegenden Mayon führen, so daß sie mit den gleichen Reisenden am nämlichen Tage zurückfahren können. Diese Verfügung finde nun aber auf alle schweizerischen Kutscher an der ganzen Grenze beider Länder seine Anwendung, sowohl an der Grenze von Genf, ohne Unterscheidung zwischen der alten und neuen Zone, als auch auf der Seite von Basel und Neuenburg.

Was die Reklamation des Wirthes in Coppet betreffe, so sei der gegen ihn erhobene Verbalprozeß als ungerechtfertigt anerkannt worden

und die französische Administration habe ihm den ganzen Betrag seiner Auslagen zurükvergütet.

6. Das französische Ministerium kam mit der so eben erwähnten Note vom 29. März 1867, wie bereits angedeutet wurde, wieder auf die Verminderung der Aufenthaltsgebühren für französische Arbeiter in der Schweiz zurück, indem es dem Bundesrath zur Kenntniß brachte, daß solche Arbeiter im Kanton Neuenburg mehr als 7 Fr., im Kanton Basel-Stadt mehr als 6 Fr., im Kanton Bern sogar 9—10 Fr. Aufenthaltsgebühren bezahlen müssen. Das Ministerium glaubte aber daran erinnern zu dürfen, daß bei den Vertragsunterhandlungen von 1864 die französischen Bevollmächtigten ihr Versprechen, daß die Wünsche der schweizerischen Regierung in Rücksicht des Passwesens in Betracht gezogen werden sollen, davon abhängig gemacht haben, daß der Bundesrath wiederholt auf eine Modifikation der finanziellen Vorschriften der Reglemente betreffend den Aufenthalt Fremder in den an Frankreich angrenzenden Kantonen hinwirke. Nun ergebe es sich aber aus neuern Berichten, daß die französischen Arbeiter neben den offiziellen Gebühren noch Steuern unterworfen seien, die von einem Bezirke zum andern, ja sogar von einer Gemeinde zur andern variiren. Das Ministerium hoffe, der Bundesrath werde die nöthigen Maßnahmen ergreifen, um so viel als möglich die Gleichstellung der Lasten zwischen den in der Schweiz wohnenden Franzosen, namentlich denjenigen, die der arbeitenden Klasse angehören, und den am gleichen Orte wohnenden Schweizern herzustellen.

Die aus den genannten Kantonen eingezogenen Berichte ergaben die Unbegründetheit dieser Reklamation, und indem der Bundesrath das dießfällige Detail der französischen Regierung zur Kenntniß brachte, ließ er sie in seiner Antwort vom 12. Juni 1867 durch Hrn. Minister Kern daran erinnern, daß die französische Regierung seinerzeit ausdrücklich anerkannt habe, es sei von Seite der Schweiz das Engagement betreffend die Herabsetzung der Aufenthaltstage für französische Arbeiter vollkommen erfüllt worden (Bundesblatt 1867, I, 565). Seither seien keine Aenderungen vorgekommen; somit könne hievon weiter nicht die Rede sein. Die Niederlassungsgebühren dagegen seien nie in Frage gelegen, übrigens bekanntlich für die Schweizer und Franzosen gleich. Wenn man aber an die eigentlichen direkten Steuern für Staat und Gemeinden denken wollte, so habe der Bundesrath dießfalls keinerlei Verpflichtungen übernommen und sei auch nicht kompetent, über dieses den Kantonen zustehende Gebiet in eine Diskussion einzutreten, so lange nicht durch spezielle Thatfachen oder durch nachgewiesene Beispiele eine Verletzung des Prinzips der gleichen Behandlung der Schweizer anderer Kantone und den französischen Angehörigen dargethan sei. Wenn also die französische Note vom 29. März (wie vermuthet werde) auf die Steuern sich beziehen

würde, so sei aufmerksam zu machen, daß eine solche ungleiche Behandlung weder behauptet noch nachgewiesen sei; auf die Größe der Steuern aber könne unmöglich eingetreten werden, da sie von den größern oder geringern Bedürfnissen der einzelnen Kantone und Ortschaften abhänge.

7. Nach der frühern Gesetzgebung der freien Stadt Hamburg mußte Jedermann, der in dieser Stadt für eigene Rechnung ein Geschäft betreiben wollte, das hamburgische Bürgerrecht erwerben. Das Gewerbegesetz vom 7. November 1864 brachte hierin eine Aenderung, indem jetzt auch Nichtstaatsangehörigen der Gewerbsbetrieb gestattet wird, insofern sie durch den Nachweis ihrer Heimatsberechtigung die polizeiliche Aufenthaltsbewilligung erhalten haben und eine jährliche Recognition bezahlen.

Als aber Hamburg im Jahr 1866 dem norddeutschen Bundesstaate beitrug und in Folge dessen das preußische (strengere) Militärgesetz annehmen mußte, versuchten mehrere Hamburger und darunter auch Schweizer, die unter dem alten Gesetze das hamburgische Bürgerrecht erworben hatten, von dem durch das Gewerbegesetz von 1864 geschaffenen neuen Rechtszustand Gebrauch zu machen und dieses Bürgerrecht aufzugeben, aber dennoch daselbst Handel zu treiben. Die hamburgischen Behörden ließen dieses aber nicht zu, weshalb der schweizerische Consul um die Intervention des Bundesrathes nachsuchte. Diese Intervention wurde jedoch abgelehnt, indem der Bundesrath unterm 22. Mai 1867 dahin sich aussprach: Es sei jeder Staat befugt, die ihm zweckmäßig scheinenden Bedingungen für den Gewerbsbetrieb aufzustellen; also habe Hamburg auch die förmliche Einbürgerung verlangen können, und wer einmal Bürger geworden sei, habe natürlich auch die damit verbundenen Lasten zu tragen, gleichwie er die entsprechenden Rechte genieße. Nachdem nun in Folge der neuen Gesetzgebung das Erforderniß der Einbürgerung weggefallen, so nehme der Bundesrath an, daß die seither nach Hamburg gekommenen Schweizer sich nicht zu beschweren haben.

Nun sei richtig, daß das schweizerische Bürgerrecht nur durch ausdrücklichen Verzicht in den von den Kantonen vorgeschriebenen Formen verloren gehe. Die in Hamburg eingebürgerten Schweizer und deren Nachkommen haben also ein doppeltes Bürgerrecht. Allein das schweizerische Bürgerrecht trete in seinen Wirkungen zurück, so lange sie in Hamburg wohnen, oder aus diesem Staatsverbande nicht austreten können oder nicht austreten wollen. Die Frage aber, in welchen Formen und Wirkungen das hamburgische Bürgerrecht aufgegeben werden könne, sei Sache der dortigen Gesetzgebung. Es erscheine die Forderung, daß auch das Domizil in Hamburg aufgegeben werden müsse, allerdings hart; allein so lange die ursprünglichen Schweizer auch in dieser Richtung den alten Hamburgern oder den ursprünglichen Angehörigen anderer Staaten gleich behandelt werden, so lange können sie sich nicht beschweren.

Schließlich werde es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die zur Zeit der Einbürgerung des Vaters minderjährig gewesen und die seither gebornen Kinder auch hamburgische Staatsangehörige geworden seien und daher gleich behandelt werden, es müßte denn ausdrücklich nachgewiesen sein, daß die Einbürgerung behufs des Gewerbsbetriebes nur rein persönlich wirke, so daß die Kinder auch ihrerseits wieder sich einbürgern müßten.

8. Die Verehelichungen von Schweizern im Auslande mit Ausländerinnen veranlassen immer Konflikte. In Uebereinstimmung mit einer bezüglichen Anmerkung im letzten Geschäftsbericht ist in einem Falle das Verfahren nach dem Bundesgesetze über die Heimathlosigkeit eingeleitet worden und wird darnach der Entscheid des Bundesrathes und eventuell des Bundesgerichtes erfolgen. In solchen Fällen können bekanntlich die ausländischen Frauen und allfällige Kinder nicht zurückgeschoben werden, und doch verweigern die Gemeinden der schweizerischen Männer ihre Anerkennung, weil sie die nach auswärtigen Formen geschlossenen Ehen nicht anerkennen wollen und oft die nachträgliche Erfüllung der kantonalen Vorschriften wegen Vermögenslosigkeit der Eheleute nicht möglich ist. Im Spezialfalle handelt es sich um ein Kind, das aus einer in Frankreich geschlossenen Ehe hervorgegangen und dessen Vater (ein Aargauer) verschwunden, die Mutter (Französin) gestorben ist.

9. Wenn auch gehofft werden kann, daß in dem soeben erwähnten Verfahren ein Ausweg gefunden sei, um bezüglich der ausländischen Ehen von Schweizerbürgern mit Ausländerinnen eine Erledigung der Konflikte mit fremden Staaten herbeizuführen, so verhält es sich dagegen anders bezüglich der Ehen, wo beide Theile Schweizer sind, aber auch im Auslande kopulirt wurden. Hier tritt eine empfindliche Ungleichheit zwischen Schweizerinnen und Ausländerinnen hervor. Dem Auslande gegenüber bleibt das kantonale Recht ohnmächtig, einem andern Kanton aber vermag es Widerstand zu leisten. Deshalb muß die Ausländerin aufgenommen, die Schweizerin aber kann abgelehnt werden, und selbst das Bundesrecht gibt zur Zeit kein Mittel, um diese Ungleichheit zu heben.

Ein dritter Kanton verlangte in einem solchen Falle die Intervention des Bundesrathes, indem die dort niedergelassenen Eheleute ihre Ehe nicht zur Anerkennung bringen und deshalb auch ihren Aufenthalt nicht legitimiren konnten. Es wurde geantwortet, daß dem fremden Staate gegenüber nach vielen Erfahrungen jeder Schritt erfolglos wäre, und daß auch dem Heimatskanton des Mannes gegenüber kein bundesrechtliches Mittel bestehe, weil in diesem Falle nach Art. 43 der Bundesverfassung die Schweizerin nicht heimatlos werden könne, während eine Ausländerin heimatlos werde. In einer ausländischen Ehe zwischen

Schweizern behalte also jeder Theil sein ursprüngliches Bürgerrecht und die Kinder folgen der Mutter.

10. Mit Note vom 5. Juni 1867 machte die italienische Gesandtschaft den Bundesrath aufmerksam auf die in der Schweiz öfter vorkommenden Verletzungen der Vorschriften des neuen italienischen Code civil hinsichtlich der Eingehung der Ehe zwischen Italienern oder zwischen einem Italiener und einer Fremden.

Ferner bemerkte die Gesandtschaft, daß sie von Kantons- und Gemeindebehörden häufig um eine Erklärung angegangen werde, dahingehend, daß die mit einem Italiener verheiratete Schweizerin das Bürgerrecht in der Gemeinde des letztern erhalte. Die Gesandtschaft habe jedoch stets mit Hinweisung auf Art. 9 des Code civil geantwortet, dahin lautend: „Die mit einem Italiener verheiratete fremde Frau erhält das Bürgerrecht desselben und behält es auch als Witve.“

Da nun im Falle der Mißachtung der Vorschriften des italienischen Gesetzes eine Ehe bürgerlich ungültig sei, so müsse es für alle Behörden, die Werth darauf setzen, daß ihre Angehörigen das Bürgerrecht erwerben, wichtig sein, den genauen Inhalt der bezüglichlichen italienischen Gesetzgebung zu kennen. Die Gesandtschaft übermachte deshalb den Titel V, Kapitel I, Abschnitt II des Code civil des Königreichs Italien, in Kraft seit 1. Januar 1866, mit einigen erläuternden Bemerkungen. Diese beiden Aktenstücke und jene Note selbst wurden sodann mit Kreis Schreiben des Bundesrathes vom 7. Juni 1867 sämmtlichen Kantonen mitgetheilt.

Der wesentlichste Inhalt dieser Aktenstücke resumirt sich in folgenden Sätzen:

Die früher erforderlich gewesene Ermächtigung der Gesandtschaft ist nach der neuen Gesetzgebung aufgehoben.

Das Gesuch um Verkündung der Ehe eines Italieners ist von einem bürgerlichen schweizerischen Beamten auszufertigen und an den Civilstandsbeamten der Heimatgemeinde des Bräutigams (nach einem den Kantonen mit jenem Kreis Schreiben mitgetheilten Formular) zu adressiren und der italienischen Gesandtschaft zur Legalisirung einzusenden.

Die in einem auswärtigen Staate vollzogene Ehe zwischen italienischen Bürgern, oder zwischen einem Italiener und einer fremden Weibsperson ist gültig, wenn sie nach den in jenem Staate bestehenden gesetzlichen Vorschriften geschlossen wurde. Hiefür gelten jedoch folgende Bedingungen:

- a) Die Verkündungen müssen durch den Civilstandsbeamten in der Heimatgemeinde des Italieners stattgefunden haben. (In einem Spezialfall hat sich ergeben, daß die kirchliche Verkündung

durch den italienischen Geistlichen durchaus bedeutungslos ist, und von den bürgerlichen Behörden gänzlich ignoriert wird).

- b) Der italienische Bürger darf den Vorschriften von Abschnitt II des I. Kapitels von Titel V des Code civil (enthaltend die Vorschriften über das Alter, die Verwandtschaftsgrade etc.) nicht zuwiderhandeln.
- c) Auch die Ausländerin ist diesen Vorschriften über die Ehehindernungen unterstellt.

Eine Bürgerrechtszusicherung wird italienischerseits nicht erteilt, da durch die gültige Ehe die Frau eines Italieners eo ipso Bürgerin in der Heimat deselben wird. Dagegen ist binnen drei Monaten eine Kopie des Populationsaktes dem nächsten diplomatischen oder konsularen Repräsentanten des Königreiches einzusenden, und ist jeder Italiener, der nach Italien zurückkehrt, anzuweisen, binnen drei Monaten seine Ehe in die Civilstandsregister der Wohnsitzgemeinde eintragen zu lassen.

11. Ein Hr. Kaspar Feldtmann von Glarus, wohnhaft in München, zog im Herbst 1866 mit einer Tochter nach Stuttgart, wo er am 4. Oktober gl. Jz. starb. Er hinterließ noch einen Sohn in Amerika und einen andern unbekanntem Aufenthaltes. Sofort schritt das Waisengericht von Stuttgart zur Ernennung eines Vormundes für die Abwesenden und prätendirte überhaupt die Kompetenz für diese Erbtheilung. Da aber Hr. Feldtmann nicht Bürger von Württemberg war und nur ganz kurze Zeit in Stuttgart domizilirte, da ferner beide Söhne nie in Württemberg waren und die Tochter wieder nach München zu ziehen gedachte, und da endlich die Erbgesetzgebung von Glarus (im Widerspruch mit dem württembergischen Gesetze) den Söhnen im väterlichen Nachlaß ein Vorrecht von 10% zusichert, so verlangten die Waisengerichte von Glarus, als Heimathort des Erblassers, daß die Theilung und vormundschaftliche Verwaltung des Nachlasses, nachdem derselbe in Stuttgart festgestellt worden, ihnen überlassen werden möchte.

Diesem Begehren wurde jedoch nicht entsprochen, weshalb der Bundesrath auf den Wunsch der Standeskommission des Kantons Glarus seine diplomatische Verwendung eintreten ließ. Das königlich württembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten lehnte jedoch mit Antwortnote vom 30. März 1867 das Begehren der glarnerischen Behörden ab.

Zunächst ergänzte das Ministerium den Thatbestand dahin, daß der Erblasser seit dem 13. Altersjahr seine Heimat verlassen und bei der Ueberfiedlung nach Stuttgart unzweifelhaft die Absicht gehabt habe, sein ständiges Domizil daselbst zu nehmen. Ferner habe sich die Theilungsbehörde von Stuttgart als zuständig erklärt und ein Einspruch von Seite der Erben sei nicht erfolgt. Im Gegentheil habe die volljährige Tochter

gegen eine Verweisung an die Behörden des Kantons Glarus ausdrücklich Verwahrung eingelegt. Auf die Eingabe der Ständekommission des Kantons Glarus habe das Stadtgericht von Stuttgart in förmlicher Gerichtsitzung dieselbe als unbegründet abgewiesen. Dieser Entscheidung setze sich auf folgende Erwägungen, daß

1) nach den angestellten Erhebungen nicht zweifelhaft sein könne, und auch von der Ständekommission nicht bezweifelt worden sei, daß der Verstorbene zur Zeit seines Todes Stuttgart zu seinem Domizile gewählt hatte und daß dessen noch minderjährigen Söhne, als dem allgemeinen Gerichtsstande des Vaters folgend, ebendasselbst als domizilirt anzusehen seien;

2) daß vom Standpunkte des in Württemberg geltenden, wie des gemeinen deutschen Rechts, die Beantwortung der Zuständigkeitsfrage nach der Rücksicht des Domizils und nicht der Staatsangehörigkeit einer Beanstandung überhaupt nicht unterliegen könne, und daß dieser Satz auch den Jurisdiktionsverträgen der deutschen Staaten gemein sei;

3) daß sich in diesem Sinne auch die bedeutendsten Schriftsteller aller Nationen über internationales Recht, vereinigen, mit alleiniger Ausnahme zweier französischer Juristen (Massé und Foelix), deren Ansicht jedoch ein bemerkenswerthes Korrektiv finde in der Bestimmung des Code civil (Art. 17, S. 3), wonach die Nationalität durch jede ohne die Absicht der Rückkehr erfolgte Niederlassung im Auslande, mithin eben durch den Erwerb eines auswärtigen Domizils, verloren gehe; schließlich

4) daß überhaupt in dem Gesichtspunkte, die Rechte und Gerichtsstände der Persönlichkeit nicht von der Geburt, sondern von der gewählten und gewonnenen Lebensstellung abhängen zu lassen, ein großes kosmopolitisches Prinzip möchte gefunden werden dürfen, welches, nachdem es aus dem römischen Recht über die Zeiten der verschiedenartigsten Territorialgesetzgebungen und der sorgfältig gewährten Justizhoheiten sich fort erhalten, nicht dazu bestimmt sein werde, in unsern Tagen des Völkerverkehrs in seiner Geltung zu verlieren.

Indem das königlich württembergische Ministerium bemerkte, daß es gegen diesen Entscheid nichts zu erinnern habe, unterstützte es das Ansinnen der Theilungsbehörde von Stuttgart auf Herausgabe der in Glarus liegenden Gelder und Papiere, mit dem Beifügen, daß gegen den Beschluß des Stadtgerichtes nach der gesetzlichen Instanzenfolge bei dem Pupillenrathe des königlichen Gerichtshofes in Göttingen Beschwerde eingelegt werden könne.

12. Ein Bürger von Bremen, der in Freiburg als Cigarrenfabrikant etablirt war, beschwerte sich, daß er außer der Aufenthaltsgebühr und der Gewerbesteuer noch eine Kaution von Fr. 3478 an die

Behörden der Stadt Freiburg habe leisten müssen. Indem das Consulat der freien Stadt Bremen diese Beschwerde anhängig machte, geschah es mit der ausdrücklichen Hinweisung auf die Thatsache, daß in Bremen weder die Schweizer noch andere Fremden einer solchen Leistung unterworfen seien, sondern lediglich wie die Bürger von Bremen behandelt werden.

Bei dieser wie bei andern ähnlichen Beschwerden, die in neuerer Zeit sich mehren, konnte der Bundesrath allerdings keinen maßgebenden Entscheid fällen; allein er ermangelte nicht, die betreffenden Kantonsregierungen aufmerksam zu machen, daß solche Cautionen nach den neuern Grundsätzen der Fremdenpolizei sich nicht mehr rechtfertigen und selbst solchen Staaten gegenüber, mit denen keine Vertragsverhältnisse bestehen, nicht festgehalten werden sollten; es liege vielmehr eine Modification der fraglichen Gesetze im Interesse der eigenen Angehörigen, die auswärts angesiedelt seien.

13. Einem in Aarau niedergelassenen Preußen wurde die Entlassung aus dem königlich preussischen Staatsverbande ertheilt, bevor er ein schweizerisches Bürgerrecht erworben hatte. Die Entlassungsurkunde kam zwar in polizeiliche Hände und wurde dem Betreffenden nicht abgeliefert. Indes sah sich der Bundesrath dennoch veranlaßt, die Aufhebung derselben bei der preussischen Regierung nachzuzuforschen, und dabei wiederholt das Gesuch zu stellen, es möchte die Entlassung aus dem Staatsverbande an solche preussische Unterthanen, die in der Schweiz wohnen, nicht eher ertheilt werden, als bis dieselben den Erwerb eines neuen schweizerischen Heimatrechtes sich gesichert haben. Die frühere Entlassung könne für die Schweiz nicht präjudizirlich sein, und müsse lediglich dahin führen, daß allen solchen Individuen jeder Aufenthalt in der Schweiz verweigert werde. Gleichzeitig wurde der betreffenden Kantonsbehörde bemerkt, es könne nicht Sache der schweizerischen Behörden sein, solcher Personen sich anzunehmen und sie dadurch gleichsam als schweizerische Heimatlose anzuerkennen, vielmehr seien diese anzuhalten, entweder selbst oder durch die Repräsentanten ihrer Staaten ihre Position zu ordnen, und wenn es nicht rechtzeitig oder nachlässig geschehe, sie nach Einräumung einer Frist nach dem Auslande abzuschieben.

Die Antwort der preussischen Gesandtschaft vom 26. Juni 1867 ging dahin, daß eine Nichtigkeitsklärung der Entlassungsurkunde nicht erforderlich sei, da diese nach § 20 des Indigenatsgesetzes vom 31. Dezember 1842 erst mit dem Zeitpunkte der Aushändigung in Kraft trete, diese aber nicht erfolgt sei. Das betreffende Individuum besitze also noch die Eigenschaft eines Preußen. Dem zweiten Gesuche dagegen könne nicht entsprochen werden, da die Provinzialregierungen wohl selten im Falle seien, zuverlässige Kenntniß davon zu erhalten, wo der Auswandernde künftig sich niederzulassen beabsichtige.

VI. Sammlung staatsrechtlicher Entscheide.

Im Laufe des Berichtjahres wurde die französische Uebersetzung des zweiten und die italienische Uebersetzung des ersten Bandes dieses Werkes beendigt und ausgegeben. Sofort wurde die italienische Uebersetzung auch des zweiten Bandes begonnen und so weit gefördert, daß dessen Ausgabe nach beiläufig fünf Monaten auch wird erfolgen können.

VII. Mitwirkung zur Bundesrechtspflege.

1. Gemäß Art. 90 des Bundeszivilprozesses wurden zwei Prozesse an das Bundesgericht übermittelt. Es erhob nämlich die Regierung des Kantons Bern gegen diejenige des Kantons Luzern eine Klage auf Ersatz der Kosten für Verpflegung des von einem Luzerner auf dem Gebiete des Kantons Bern ausgesetzten Kindes, welches vom Obergerichte des Kantons Luzern dem Bürgerorte des Vaters zugesprochen wurde.

Der zweite Prozeß betraf die Klage des Kantons Aargau gegen den Kanton Schaffhausen über die Frage des Heimatrechtes eines vorehelich gebornen Kindes Böhm. Da aber Schaffhausen die Kompetenz des Bundesgerichtes bestritt, so kam der Entscheid hierüber der vereinigten Bundesversammlung zu, wovon das Weitere unter „Entscheide über Anwendung der Bundesverfassung“.

2. Das Bundesgericht machte darauf aufmerksam, wie wünschenswerth es wäre, daß der Art. 31 des Gesetzes über die Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849 (D. S. I, 65) seine genaue Vollziehung erhielt, wornach die eidgenössischen Geschwornen, welche aus irgend einem Grunde diese Eigenschaft verloren haben oder gestorben sind, dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht werden sollen. Mit Kreis Schreiben vom 5. August 1867 wurden daher sämtliche Kantone eingeladen, auf Neujahr 1868 eine Revision der Geschwornenlisten vorzunehmen und die Namen derjenigen eidgenössischen Geschwornen mitzutheilen, welche diese Eigenschaft seit der letzten Wahl verloren haben.

B. Justiz.

I. Allgemeines und Statistik.

Aus dem Jahr 1866 wurden 10 Rekurse, als bei den Kantonen pendent, auf das Jahr 1867 übergetragen. Im Laufe dieses Jahres gingen 106 neue Rekurse ein, so daß im Ganzen 116 zu behandeln waren. 98 fanden ihre Erledigung und 18 waren am Schlusse des Berichtjahres von den Kantonen noch nicht beantwortet.

Die Gesamtzahl von 1866 betrug 125 Rekurse; es trat also eine Verminderung von 9 ein. Die meisten, 14 an der Zahl, waren gegen Behörden des Kantons Bern gerichtet; dann folgte Freiburg mit 11, Luzern und Basel-Stadt je mit 9, Waadt und Wallis je mit 8, St. Gallen, Tessin und Neuenburg je mit 6 u. Es waren alle Kantone betheiligt, mit Ausnahme des Kantons Glarus.

Dem Gegenstande nach bezogen sich wieder 23 Beschwerden auf Niederlassungsverhältnisse verschiedener Natur. In 13 Fällen wurde Beschwerde geführt wegen Verweigerung der Ehe. Nur zwei davon bezogen sich nicht auf gemischte Ehen, und wurden daher ohne weiteres Eintreten von der Hand gewiesen: 1 aus dem Kanton Zürich und 1 aus dem Kanton Wallis. Von den übrigen 11 Eherekursen waren gerichtet: 6 gegen Luzern und je 1 gegen Uri, Schwyz, Appenzell J. Rh., Solothurn und Tessin. Sieben wurden begründet erklärt, und zwar 4 gegen Luzern und je 1 gegen Uri, Schwyz und Innerrhoden. Im Weiteren waren 4 Rekurse auf Steuerfragen gerichtet; die größte Zahl aber bezog sich auf Fragen des Gerichtsstandes und Arrestes.

Die Bundesversammlung war im Jahr 1867 nur mit 16 Rekursen (gegenüber 26 im Jahr 1866) beschäftigt. 7 wurden im Jahr 1866 überwiesen und 9 kamen im Berichtjahr neu hinzu. 14 fanden ihre Erledigung, und zwar 4 durch Rückzug, 8 wurden von der Bundesversammlung als unbegründet abgewiesen und nur ein einziger wurde begründet erklärt. Zwei Fälle blieben pendent.

Das weitere Detail bezüglich der vom Bundesrathe behandelten Rekurse ergibt sich aus folgender Uebersicht:

Kantone.	Nicht- eintreten.	Ab- weisung.	Be- gründet- erklärung	Auf- zug etc.	Bleiben pendent.	Die Rekurse waren gerichtet gegen		Summa.
						Gerichts- behörden.	Verwaltungs- behörden.	
Zürich	3	1	—	1	—	1	4	5
Bern	3	5	2	1	3	7	7	14
Luzern	2	1	4	—	2	—	9	9
Uri	1	—	3	—	—	1	3	4
Schwyz	—	1	1	—	—	1	1	2
Obwalden	—	—	—	—	1	—	1	1
Nidwalden	—	—	—	—	1	—	1	1
Zug	—	3	—	—	—	1	2	3
Freiburg	3	4	3	—	1	7	4	11
Solothurn	2	1	1	—	—	—	4	4
Basel-Stadt	4	4	—	—	1	3	6	9
Basel-Landschaft	—	3	2	—	—	5	—	5
Schaffhausen	1	—	—	1	—	—	2	2
Appenzell A. Rh.	—	1	—	—	—	—	1	1
Appenzell J. Rh.	—	—	1	—	—	—	1	1
St. Gallen	2	3	1	—	—	4	2	6
Graubünden	2	1	—	—	1	1	3	4
Aargau	1	—	2	—	—	1	2	3
Thurgau	—	1	—	—	—	1	—	1
Tessin	3	1	—	—	2	—	6	6
Vaudt	1	1	3	1	2	6	2	8
Wallis	5	1	1	—	1	3	5	8
Neuenburg	—	4	—	—	2	3	3	6
Genf	—	1	—	—	1	2	—	2
	33	37	24	4	18	47	69	116

II. Entscheide über Anwendung der Bundesverfassung.

1. Kompetenzen der Bundesbehörden.

1. Melchior Liesch von Albeneu, Kts. Graubünden, beschwerte sich über die Verbeiständung (Bevogtung), welche über ihn verhängt wurde aus Besorgniß, er möchte durch übel berechnete Spekulationen sein in Italien erworbenes Vermögen verlieren. Der Bundesrath ließ ihm aber unterm 5. Juni 1867 eröffnen, daß er auf seine Beschwerde nicht eintreten könne, weil das Vormundschaftswesen lediglich in der Kompetenz der Kantone liege, und die Bundesverfassung nichts enthalte, wodurch die Kantone in der Ausübung dieses Rechtes über ihre eigenen Angehörigen beschränkt wären; Rekurrent habe daher, wenn er auf eine Verletzung der kantonalen Gesetze und Verfassung abstellen wolle, in erster Linie an den Großen Rath des Kantons Graubünden sich zu wenden.

Liesch that dieses aber nicht, sondern gelangte in einer neuen Eingabe an den Bundesrath, und suchte zu beweisen, daß allerdings eine Verletzung der Bundesverfassung vorliege, und zwar der Art. 4 und 48 derselben, indem der Entzug der politischen Rechte und der freien Handlungsfähigkeit eine Verletzung der Freiheit und aller damit verbundenen persönlichen Rechte in sich schliesse, und weil ferner in der Art und Weise, wie ihm diese Rechte entzogen worden seien, die bestehenden Rechtsformen und damit der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze verletzt worden sei. Liesch stellte daher den Antrag, daß der Bundesrath sich kompetent erklären und den Beschluß der Vormundschaftsbehörde des Kreises Belfort aufheben oder doch diese Behörde anhalten möchte, eine Revision des Verfahrens vorzunehmen und ihm eine Vertheidigung zu gestatten.

Mit Beschluß vom 23. September 1867 lehnte der Bundesrath jedes weitere Eintreten ab und wies den Petenten an, gegen den Beschluß vom 5. Juni an die Bundesversammlung zu recurriren, wenn er glaube, die Kompetenz des Bundesrathes nachweisen zu können. Es könne im vorliegenden Falle vom Bundesrechte in keinem andern Sinne gesprochen werden, als in so weit es die durch die Kantonsverfassung gewährleisteten Freiheiten und Rechte der Bürger sichere. Es handle sich also zunächst um kantonales Recht. Die Anwendung der Kantonsverfassung auf den einzelnen Fall sei aber zunächst Sache der kantonalen Behörden. Somit bleibe dem Rekurrenten nichts anderes übrig, als eine Beschwerde auf dem im ersten Beschluß vom 5. Juni bezeichneten Weg anzuhängen.

Allein Liesch beharrte auf seiner Meinung und recurrirte an die Bundesversammlung, welche jedoch am 11. und 18. Dezember 1867

ohne besondere Diskussion beschloß, es sei auf diese Beschwerde nicht einzutreten.

In der diesfälligen Botschaft des Bundesrathes wurde zur Begründung seines Beschlusses weiter Folgendes bemerkt: es sei nicht richtig, daß in jede Beschwerde eingetreten werde müsse, wenn der Beschwerdeführer behaupte, er fühle sich in seinen persönlichen Rechten beeinträchtigt. Die Bestimmung der Kompetenz hänge keineswegs von so einseitigen Momenten ab. Es frage sich vielmehr, ob die rechtliche Natur eines Verhältnisses, aus dem die Beschwerde entsprungen sei, unter das Bundesrecht sich subsumiren lasse oder nicht. Nun sei allgemein bekannt, daß das bürgerliche Privatrecht von der Bundesverfassung nicht berührt werde, also Sache der Kantone geblieben sei. Die Bevogtung sei aber offenbar vorherrschend ein Bestandtheil des bürgerlichen Privatrechtes und nicht ein solcher des öffentlichen oder des Staatsrechtes. Allerdings sei richtig, daß durch die Bevogtung eines Bürgers auch dessen öffentlich-politische Freiheit und Selbstständigkeit beeinträchtigt werde, indem er z. B. sein Stimmrecht verliere, allein dieser Umstand rechtfertige noch keineswegs, daß eine Beschwerde wegen Bevogtung nun auch an die Bundesbehörden gebracht werden könne, aus dem einfachen Grunde, weil die Bundesverfassung nur die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger garantire, aber darüber schweige, daß oder unter welchen Voraussetzungen die Bürger nicht bevogtet, und nicht vom Stimmrechte ausgeschlossen werden dürfen. Ebenso enthalte auch die Verfassung des Kantons Graubünden kein derartiges Verfassungsrecht zu Gunsten der Einwohner dieses Kantons. Die Bevogtung an sich sei also zulässig, und es könne auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Frage, ob sie speziell über den Rekurrenten Liesch zu verhängen sei, nach den Gesetzen und von den Behörden des Kantons Graubünden zu beurtheilen sei.

Anderß verhalte es sich dagegen mit der Behauptung des Rekurrenten, daß die nöthigen Formen nicht beobachtet worden seien; man habe seine Vertheidigung nicht angehört; es liege also ihm gegenüber eine Rechtsverweigerung vor. In dieser Richtung könnte von einer Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte die Rede sein und dann müßte das Recht zum Rekurse an die Bundesbehörden und die Pflicht derselben zur Prüfung dieser Gründe anerkannt werden.

Nun lassen zwar die faktischen Verhältnisse des Spezialfalles nicht vermuthen, daß eine Rechtsverweigerung vorliege. Aber die Regierung sei auf den Grund der Beschwerde nicht eingetreten, sondern habe lediglich erklärt, daß sie nicht kompetent sei, auf die vom zuständigen Ausschusse des Bezirksgerichtes ausgesprochene Bevormundung im Wege des Weiterzuges einzutreten. Es handle sich also zunächst um eine Interpretation der kantonalen Gesetzgebung, resp. um nähere Bestim-

mung der verfassungsmäßigen Stellung der Regierung in Vormundschafssachen, oder auch um eine Prüfung des Vorwurfs, daß Rekurrent bei den beiden ersten Instanzen kein rechtliches Gehör gefunden habe. Der Entscheid über die eine, wie über die andere dieser Alternativen falle aber voraus dem Großen Rathe des Kantons Graubünden zu, welcher in erster Linie berufen sei, über die Beobachtung der kantonalen Verfassung und Geseze zu wachen.

2. Die Regierung des Kantons Aargau reichte bei dem Bundesgerichte gegen die Regierung des Kantons Schaffhausen eine Klage ein, mit dem Rechtsbegehren, daß ein von Schuster Georg Böhm von Wilchingen, Kts. Schaffhausen, mit der Elisabeth Wullschläger von Zofingen vor ihrer Ehe erzeugtes und gebornes Kind, das vom Vater anerkannt worden war, als durch die nachgefolgte Ehe seiner Eltern legitimirt und daher als Bürger der Gemeinde Wilchingen zu erklären sei. Die Regierung von Schaffhausen ging aber von der Ansicht aus, daß hier ein Prozeß entweder zwischen einem Individuum und einer Gemeinde, oder zwischen zwei Gemeinden über den Anspruch eines Bürgerrechtes vorliege, der lediglich von den Gerichten des angesprochenen Kantons zu beurtheilen sei. Die Bundesversammlung entschied jedoch am 6. Dezember 1867, es sei diese Angelegenheit als ein Streit zwischen zwei Kantonen aufzufassen, und daher sei gemäß Art. 101 der Bundesverfassung das Bundesgericht zu dessen Beurtheilung kompetent. (Bundesblatt 1868, I, 20.)

2. Rechtsverweigerung.

3. Matthias Degen von Oberwyl, Kts. Basel-Landschaft, wurde von den Gebrüdern Dswald in Basel bei dem Friedensrichteramte zu Oberwyl um Bezahlung eines Wechsels von Fr. 655. 75 rechtlich belangt. Da jedoch bei der Sühnverhandlung vom 26. Juni 1862 keine gütliche Verständigung erzielt werden konnte, so wurde der sogenannte Acceßschein an das Bezirksgericht Arlesheim expedirt, und die erste Prozeßverhandlung auf den 9. Dezember 1862 anberaumt. Der Beklagte verweigerte jedoch die Einlassung, weil die Kläger unterlassen haben, ihre Klage inner der durch § 9 der Prozeßordnung vorgeschriebenen Frist von drei Monaten (vom 26. Juni an) rechtshängig zu machen. Die Verhandlungen wurden auf den 22. Dezember 1862 verschoben, an welchem Tage die Kläger erklärten, sie ziehen den Acceßschein vom 26. Juni zurück, indem sie, gestützt auf eine Verordnung des Obergerichtes des Kantons Basel-Landschaft, welche im Amtsblatt Nr. 3 vom 16. Januar 1862 publizirt worden war, darauf sich beriefen, daß sie als auswärtige Kläger, die in der Prozeßordnung für Kantonseinwohner vorgeschriebene friedensrichterliche Sühnverhandlung nicht zu bestehen gehabt hätten, also eigentlich keines Acceßscheines be-

dürfen, sondern sogleich vor Bezirksgericht klagend auftreten können. Der Beklagte, Matthias Degen, bestritt die Zulässigkeit dieses Verfahrens, und das Bezirksgericht Urlesheim entschied am 12. März 1863: derselbe sei nicht schuldig, auf die Klage einläßlich zu antworten, weil die erwähnte Weisung des Obergerichtes keine Rechtskraft habe, indem solche Bestimmungen nur durch ein Gesetz, das die verfassungsmäßige Betroffene überstanden, ins Leben hätte treten können.

Die Gebrüder Oswald appellirten jedoch an das Obergericht, welches das erstinstanzliche Urtheil aufhob und den Beklagten verurtheilte, auf die Klage sich einzulassen, ohne vorherige friedensrichterliche Verhandlung, weil die erwähnte Verordnung, abgesehen von der Kompetenz des Obergerichtes, im amtlichen Organ des Kantons erschienen und seither unbeanstandet in Kraft sei. Im Uebrigen sei es wirklich zum Erlaß dieser Verordnung berechtigt gewesen.

Matthias Degen beruhigte sich nicht, sondern gelangte nun mit einer Beschwerde an den Landrath des Kantons Basel-Landschaft mit dem Gesuch, daß die erwähnte obergerichtliche Weisung als verfassungswidrig erklärt und das darauf basirte Urtheil aufgehoben werden möchte. Am 7. Februar 1864 schritt der Landrath zur Tagesordnung, weil er nicht kompetent sei, ein rechtskräftiges Urtheil zu kassiren.

Um die gleiche Zeit lag dem Landrath ein besonderer Antrag des Hrn. Brodbeck vor, dahin gehend, es möchte die fragliche Weisung des Obergerichtes als verfassungswidrig aufgehoben werden. Allein der Landrath fand am 7. Februar 1865, das Obergericht möge wohl in der Anwendung seiner Attribute etwas weit gegangen sein, allein da eine neue Prozeßordnung zur Behandlung bereit liege, so sei jetzt auf eine solche Zwischenfrage nicht einzutreten.

Am 6. März 1865 kam nun vor dem Bezirksgerichte Urlesheim die Hauptfrage zur Behandlung. Dieses Gericht wies die Klage ab, weil feststehe, daß friedensgerichtlich verhandelt, aber der Accepßschein zu spät abgegeben worden sei, somit gemäß § 9 der Prozeßordnung diese Klage als verjährt betrachtet werden müsse.

Die Gebrüder Oswald appellirten wieder an das Obergericht, welches am 3. November 1865 das soeben erwähnte bezirksgerichtliche Urtheil aufhob und den Beklagten mit seiner Einrede der Verjährung abwies, gestützt auf folgende Begründung: Der von dem Bezirksgerichte angerufene § 9 der Prozeßordnung von 1844 sei durch die Obergerichtsweisung vom 10. Januar 1862 aufgehoben, und diese Weisung sei in dem rechtskräftigen Spruche des Obergerichtes vom 6. November 1863 „in dieser selben Sache“ bereits als normgebend erklärt worden. Die Frage der Gültigkeit sei mithin rechtskräftig entschieden und bilde für den Spezialfall unumstößliches Recht. Zudem sei im Urtheil vom

6. November 1863 die Verjährungsfrage auch materiell schon entschieden; denn der Beklagte sei schuldig erklärt, die vorliegende Klage einlässlich zu beantworten, ohne weitere friedensrichterliche Verhandlung und ob schon angenommen werde, daß kein friedensrichterlicher Accesschein vorliege.

Matthias Degen wandte sich nun abermals an den Landrath, welcher endlich am 19. März 1866 dahin entschied:

„Sei die angefochtene obergerichtliche Weisung vom 10. Januar 1862 kassirt und werden die in der genannten Sache ergangenen „ordentlichen Prozeßkosten dem Staate überbunden.“

Gegen diesen Entscheid beschwerte sich Degen noch beim Bundesrath, weil er durch denselben nicht geschützt sei, wie er der nun anerkannten Verfassungswidrigkeit der fraglichen Weisung des Obergerichtes gegenüber geschützt sein müsse; namentlich seien die darauf basirten Urtheile auch zu kassiren.

In diesem Stadium wies der Bundesrath mit Beschluß vom 18. Juni 1866 diese Beschwerde als unbegründet ab, weil

- 1) durch den Entscheid des Landrathes von Basel-Landschaft vom 19. März 1866 die obergerichtliche Weisung vom 10. Januar 1862 als verfassungswidrig kassirt worden und dieser Entscheid als maßgebend zu betrachten sei, da dessen Rechtsgültigkeit von keiner Seite her mehr angefochten werde;
- 2) wenn Rekurrent nun gestützt auf diesen Entscheid bei den Bundesbehörden Kassation der frühern obergerichtlichen Urtheile verlange, so könne auf dieses Begehren dormalen darum noch nicht eingetreten werden, weil der ordentliche Instanzenzug vor den kantonalen Behörden noch keineswegs erschöpft sei. Es stehe vielmehr gegenwärtig dem Rekurrenten frei, bei dem Obergerichte selbst, gestützt auf den Entscheid des Landrathes, die Kassation der frühern Urtheile nachzusuchen. Für den Fall der Abweisung bleibe ihm jedoch der Weg der Beschwerde an die Bundesbehörden offen.

In Folge dessen stellte nun Matthias Degen an das Obergericht von Basel-Landschaft das Gesuch, daß es seine eigenen Urtheile, als auf verfassungswidriger Grundlage beruhend, aufheben und den Staat Basel-Landschaft anhalten möchte, ihm sämmtliche Kosten als durch Staatsbehörden verursachten Schaden zu ersetzen.

Mit Beschluß vom 12. Dezember 1866 erklärte aber das Obergericht, es könne diese Angelegenheit nicht auf dem Wege der Beschwerde behandelt werden; sie sei als ein Prozeß aufzufassen, der im ordentlichen Wege in contradictorio zwischen den Interessenten behandelt werden müsse. Was die Forderung an den Fiskus betreffe, so müsse auch dieser auf dem gewöhnlichen Prozeßwege eingeklagt werden.

Gegen diesen Entscheid wurde abermals an den Bundesrath recurriert, welcher nun in eine definitive Entscheidung eintrat, mit Beschluß vom 23. August 1867 den Recurs als begründet erklärte und die beiden Urtheile des Obergerichtes des Kantons Basel-Landschaft vom 6. November 1863 und 3. November 1865 als eine Rechtsverweigerung enthaltend aufhob. Bei der Begründung dieses Entscheides ging der Bundesrath von folgenden Gesichtspunkten aus :

- 1) Nachdem der Landrath von Basel-Landschaft mittelst Schlußnahme vom 19. März 1866 die Weisung des Obergerichtes vom 10. Januar 1862 als verfassungswidrig cassirt hat, ging der Bundesrath in seiner Schlußnahme vom 18. Juni 1866 von der Ansicht aus, es sei der Entscheid des Landrathes, da dessen Rechtsgültigkeit von keiner Seite her mehr angefochten worden, als maßgebend zu betrachten ;
- 2) wenn dessen ungeachtet der Bundesrath auf das Gesuch des Recurrenten um Cassation der frühern obergerichtlichen Urtheile damals nicht eingetreten ist, so geschah dieses bloß deswegen, weil dieser zuerst bei der zuständigen kantonalen Gerichtsbehörde Abhilfe nachzusuchen hatte. Immerhin ist aber dem Recurrenten für den Fall der Abweisung der Weg der neuen Beschwerde an die Bundesbehörden offen behalten worden ;
- 3) da nun das Obergericht in seiner Abweisung des neuerlich bei ihm gestellten Gesuches sich wesentlich darauf stützt, die in Frage liegende Weisung habe erst mit dem Beschlusse des Landrathes ihre Wirkung verloren, sei während dem Prozesse und in Beziehung auf denselben rechtsgültig angewendet worden, und es dürfe dem Beschlusse des Landrathes keine rückwirkende Kraft beigemessen werden, so ist dagegen in Betracht zu ziehen, daß Recurrent von Anfang an die Rechtsgültigkeit der Weisung bestritten und daß der Landrath gerade auf ein Gesuch desselben seinen Beschluß gefaßt hat, und zwar noch mit dem Beifügen, die in der genannten Sache ergangenen ordentlichen Prozesskosten seien dem Staate überbunden. Der Landrath ging hiebei offenbar von der Ansicht aus, die Weisung sei von Anfang an verfassungswidrig gewesen. Es ist daher ganz unzulässig, gegenüber dieser Thatsache und ungeachtet der fortwährenden Protestation des Recurrenten die Rechtsgültigkeit der Weisung und die darauf basirenden obergerichtlichen Urtheile aufrecht halten zu wollen ;
- 4) die Schlußnahme des Obergerichtes vom 12. Dezember 1866, welche, zwar ohne Präjudiz, auf das Gesuch des Petenten, auf dem Wege der Beschwerdeführung nicht eintreten will, könnte der Vermuthung Raum geben, es brauche der Recurrent nur ein

anderes Rechtsmittel zu ergreifen, um zum Ziele zu gelangen. Bei näherer Prüfung zeigt sich aber, daß dem nicht also ist. Rekurrent müßte nämlich auf dem gewöhnlichen Prozeßwege zuerst vor ein Untergericht treten. Dieses könnte aber ein obergerichtliches Urtheil nicht aufheben, und wenn es dieses auch könnte und thun würde, so bliebe die Appellationsinstanz, welche sich bereits klar genug darüber ausgesprochen hat; daß für den obwaltenden Prozeß die aufgehobene Weisung Rechtskraft besitze. Hieraus ergibt sich, daß jener Entscheid für den Rekurrenten einer Rechtsverweigerung gleich kommt.

- 5) Was sodann die Frage betrifft, ob und welche Summe als Entschädigung Rekurrent vom Staate Basel-Landschaft zu verlangen berechtigt sei, so ist diese nicht durch den Bundesrath, sondern im Streitfalle durch die Gerichte von Basel-Landschaft zu entscheiden.

3. Gewerbefreiheit.

4. Kaver Besson und Genossen von Trois-Torrents, Kantons Wallis, kauften von einigen andern Bürgern dieses Ortes Holz, welches letztere bei der gewöhnlichen Vertheilung aus dem Korporationsholz empfangen hatten. Die Bürgerchaft von Trois-Torrents wirkte jedoch einen Sequester aus auf dieses Holz, weil das auf eine Holzgerechtigkeit (assouage) vertheilte Holz nicht verkauft und nicht aus der Gemeinde ausgeführt werden dürfe.

Die Käufer beschwerten sich bei dem Staatsrath des Kantons Wallis, welcher in seiner Eigenschaft als Richter in Verwaltungsstreitigkeiten in seinem Urtheil vom 16. Dezember 1865 dahin sich aussprach: nach Art. 12 des Forstgesetzes vom 1. Juni 1850 dürfen die gewöhnlichen Schläge von Hochwald nur für die Bedürfnisse der Gemeinden und der Eigenthümer von Holzgerechtigkeiten und zum Zwecke von Reparaturen und Neubauten stattfinden; das Gesetz berechtige daher nicht, mit diesem Holz Handel zu treiben.

Gegen diesen Entscheid rekurrirten die Herren Besson und Genossen an den Bundesrath, gestützt auf folgende Gesichtspunkte: Nach Art. 40 des Forstreglements vom 1. Juli 1852 müssen die ordentlichen Holzvertheilungen auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichheit unter den Berechtigten ausgeführt werden. Wenn der Staatsrath davon ausgehe, daß umgekehrt das Holz nur an Solche zu bewilligen sei, die es selbst konsumiren, so komme er in Widerspruch mit jenem Gesetze und mit den Grundsätzen der Verfassung, betreffend die Gleichheit der Bürger und den Schutz des Eigenthums, indem eine ganze Klasse von Miteigenthümern von dem Mitgenusse der aus dem Gemeingute herfließenden Erträge ausgeschlossen würde.

Unterm 15. Februar 1867 wies der Bundesrath diese Beschwerde ab, mit folgender Begründung:

- 1) die Aufstellung von Forstgesetzen und Walddreglementen ist ein Ausfluß der den Kantonen und Gemeinden vorbehaltenen Forstpolizeigesetzgebung, und wenn diese hinsichtlich der Benutzungsweise und Bewirtschaftung beschränkende Bestimmungen enthalten, so liegt solches gerade im Zwecke solcher Erlasse und widerstreitet keineswegs dem Grundsatz des freien Verkehrs;
- 2) die Bestimmung, daß ein ordentlicher Holzschlag nur für die Bedürfnisse der Gemeinden und Waldeigenthümer zum Zwecke der Feuerung, der Bauten und Reparaturen bewilligt und so zugetheiltes Holz nicht verkauft und nicht aus der Gemeinde ausgeführt werden dürfe, ist daher keineswegs unzulässig. Die Bundesversammlung hat wiederholt Walddordnungen mit ähnlichen und noch weiter gehenden Bestimmungen als zulässig erklärt;
- 3) die Behauptung der Rekurrenten, daß es eine Rechtsverletzung sei, wenn bei einem ordentlichen Holzschlag nur diejenigen Bürger zur Holzvertheilung zugelassen werden, welche das Holz selbst verbrauchen, weil dadurch Miteigenthümer von dem Mitgenusse der aus dem Gemeindegute herfließenden Erträgnisse ausgeschlossen werden, beruht auf einer unrichtigen Rechtsauffassung, weil der einzelne Bürger keine bestimmten Rechte auf einen gewissen Antheil der Korporationsgüter hat, sondern nur die moralische Person, welche als Gesamtheit auf die vorgeschriebene Weise darüber verfügt;
- 4) die Frage, ob die von der Regierung von Wallis einzeln gegebenen Bestimmungen des Forstgesetzes gegebene Auslegung die richtige sei, oder ob nicht vielmehr die von den Rekurrenten behauptete hierauf bessern Anspruch habe, fällt nicht in den Bereich der hierseitigen Entscheidung. Die Auslegung und Anwendung kantonalen Geseze steht einzig den Kantonsbehörden zu, zumal wenn keine Grundsätze verletzt werden, deren Aufrechterhaltung den Bundesbehörden obliegt.

5. Die Beschwerde eines J. G. Anker von Ins, Kts. Bern, daß der Staatsrath des Kantons Neuenburg ihm das in Vall- Roche betriebene Wirthschaftspatent entzogen habe, wodurch die in der Bundesverfassung gewährleisteten Rechte der Niederlassung und der Gewerbefreiheit verletzt seien, wurde unterm 30. Januar 1867 abgewiesen, indem dabei in Betracht kam: daß nach Art. 41, Ziff. 4 der Bundesverfassung dem Niedergelassenen die freie Gewerbausbübung nicht absolut garantirt sei, sondern nur nach Maßgabe der Geseze und Verordnungen des Niederlassungskantons, und daß nach Art. 29 polizeiliche Verfügungen

über das Wirtschaftsgewerbe in der Kompetenz der Kantone liege, so mit auch die Handhabung dieser Vorschriften in die Kompetenz der kantonalen Behörden falle, so lange nicht eine verfassungswidrige Ungleichheit nachgewiesen sei, was von dem Rekurrenten nicht einmal behauptet werde.

4. Niederlassungsverhältnisse.

a. Verweigerung und Entzug der Niederlassung.

6. Der Gemeinderath der Stadt Freiburg entzog dem Benedikt Günther von Thörigen, Kts. Bern, die Niederlassung, obgleich dessen Niederlassungsbewilligung für den Kanton Freiburg noch bis den 31. Dezember 1869 dauerte.

Der Staatsrath des Kantons Freiburg genehmigte diese Verfügung, obgleich er anerkennen mußte, daß die wesentlichen Gründe aus der Zeit datiren, da Günther noch nicht Niedergelassener des Kantons Freiburg gewesen, während nur Thatfachen seit der Niederlassung angerufen werden könnten. Der Staatsrath ging aber von der Ansicht aus, daß hier das kantonale Gemeindegesetz (Art. 224 und 225) zur Anwendung komme, wonach ein Gemeinderath zur Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung kompetent sei. Ueberdies sei diese Verweigerung im Spezialfalle auch gerechtfertigt.

Günther recurrirte jedoch an den Bundesrath, welcher diese Beschwerde mit Beschluß vom 14. Juni 1867 als begründet erklärte und den Staatsrath des Kantons Freiburg einlud, die Ausweisung des Rekurrenten aus der Stadt Freiburg rückgängig zu machen. Gründe:

- 1) Da die Regierung von Freiburg selbst von der Ansicht ausgeht, es sei nicht Grund vorhanden, die bis Ende Dezember 1869 gültige Niederlassungsbewilligung zurückzuziehen und den Rekurrenten aus dem Kanton wegzuweisen, so ist die Beschwerde nicht aus dem Standpunkte der Wegweisung eines Niedergelassenen aus dem Gebiete des Niederlassungskantons zu prüfen.
- 2) Die Frage stellt sich vielmehr so: ob während der Dauer einer gültigen Niederlassungsbewilligung eine Wegweisung aus einer Gemeinde des Niederlassungskantons zulässig sei, wenn ein Entzug der ertheilten Bewilligung im Allgemeinen nicht ausgesprochen werden will oder kann.
- 3) Diese Frage ist zu verneinen, da die Bundesverfassung den mit den gehörigen Requiriten ausgestatteten Schweizerbürgern die Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gestattet und auch nur von der Wegweisung aus dem Kanton spricht. Es kann daher nicht in der Willkür der Kantone liegen, eine Niederlassung nur für gewisse Gegenden zu erteilen und für andere

nicht, und ebenso kann eine Wegweisung aus einer Gemeinde nur aus einem Grunde ausgesprochen werden, der nach Art. 41, Ziff. 6 der Bundesverfassung den Entzug der Niederlassung überhaupt rechtfertigen würde.

- 4) Diese Auffassung ist nicht nur im Wortlaut der Bundesverfassung begründet, sondern liegt im Wesen der freien Niederlassung selbst. In der Regel hat der Niedergelassene seine guten Gründe, warum er gerade an einem bestimmten Orte im Kanton sich festsetzen will, und betreffend die Wegweisung würde ja das Vorgehen einer Gemeinde die andere ebenfalls berechtigen, aus den gleichen Gründen ebenso zu verfahren, wodurch das garantierte Niederlassungsrecht und die Regierungsbewilligung geradezu illusorisch würden.
- 5) Das Gemeindegesetz des Kantons Freiburg kann nur Geltung haben, in so weit es sich auf die Niederlassung der eigenen Kantonsbürger auf dem Gebiete des Heimatkantons bezieht, weil in dieser Beziehung die Auslegung und Anwendung solcher gesetzlicher Bestimmungen ausschließlich in den Bereich der Kantonsbehörden gehört. Dagegen kann ein solches kantonales Gesetz das internationale Niederlassungswesen der Schweizerbürger nicht beherrschen; dasselbe ist durch bestehende Bundesvorschriften geregelt.

7. Die Regierung des Kantons Solothurn ertheilte der Frau Anna Giger geb. Berger von Romoos, Kts. Luzern, eine vom 1. Juli 1866 für 4 Jahre gültige Niederlassungsbewilligung auf die Gemeinde Grenchen. Nach etwa einem Jahre wollte Frau Giger in die Stadt Solothurn übersiedeln; allein die städtischen Behörden verweigerten ihr die Niederlassung, und die Regierung des Kantons Solothurn bestätigte diese Weigerung, weil der vergeldstagne Ehemann Giger bei der Frau lebe und somit eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften beabsichtigt werde; auch walte die Besorgniß, daß Frau Giger eine zweideutige Wirthschaft betreiben werde.

Der Bundesrath erklärte aber die Beschwerde der Frau Giger mit Beschluß vom 27. September 1867 als begründet, indem er folgende Gesichtspunkte in Betracht zog:

- 1) Die Niederlassungsbewilligung an Frau Giger vom 13. August 1866, lautend auf 4 Jahre, ist derselben zu einer Zeit ohne allen Anstand ertheilt worden, als ihre bürgerliche Rechtsstellung und die übrigen maßgebenden Verhältnisse ganz die gleichen waren, wie jetzt, was der Behörde nicht unbekannt war.
- 2) Es handelt sich dormalen nicht um Ertheilung einer neuen Niederlassungsbewilligung im Kanton Solothurn, sondern um Ueber-

tragung einer noch in Kraft bestehenden auf eine andere Gemeinde des Kantons.

- 3) Diese Uebertragung kann nur aus einem Grunde verweigert werden, der nach Art. 41, Ziff. 6 der Bundesverfassung den Entzug der Niederlassungsbewilligung überhaupt rechtfertigen würde.
- 4) Solche Gründe liegen aber keine vor. Nicht nur besitzt die Rekurrentin eine Reihe guter Zeugnisse aus frühern Jahren, sondern die Ortsbehörde ihrer letzten Wohngemeinde bezeugt, daß sie zur Zufriedenheit der Einwohnerschaft eine Pintenwirthschaft geführt habe und überhaupt gegen ihre Aufführung und ihr Betragen keinerlei Klagen zu erheben seien.
- 5) Gegenüber diesen Thatfachen können bloße Vermuthungen nicht maßgebend einwirken. Selbstverständlich bliebe es aber der Behörde unbenommen, die Rekurrentin auszuweisen, wenn Gründe eintreten würden, wie Art. 41, Ziff. 6 der Bundesverfassung solche vorsieht.

b. Besteuerung der Niedergelassenen.

8. In Vollziehung von § 6 des Gesetzes vom 21. Februar 1854, wonach der Staatsrath des Kantons Freiburg für Orte mit konfessionell gemischter Bevölkerung, auf Ansuchen der Betheiligten, für die Befriedigung der Religions- und Schulbedürfnisse der reformirten Bevölkerung zu sorgen hat, genehmigte jene Behörde am 13. April 1855 das ihm von den reformirten Hausvätern in den Gemeinden Wünnewyl, Ueberstorf und Böfingen vorgelegte Schulreglement für die Schule Flamatt, anerkannte den darin eingesetzten Verein als Schulgemeinde und erklärte die aufgestellten Steuern als verbindlich, und zwar letzteres gestützt auf § 8 des Gesetzes, wonach die Angehörigen der reformirten Konfession in Folge Errichtung protestantischer Schulen und Kirchen zu Steuern verhalten werden können.

Gestützt auf dieses Reglement wurden die Gebrüder *W i l d b o l z* von Bern, Gutsbesitzer zu Wünnewyl, ebenfalls für Steuern an die Schule und Kirche belangt. Sie verweigerten jedoch die Bezahlung und rekurrirten an den Bundesrath, indem sie zu beweisen suchten, daß das erwähnte Gesetz vom 21. Februar 1854 und insbesondere § 8 desselben im Widerspruch stehe mit der in § 19 der Verfassung aufgestellten allgemeinen Regel, wonach nicht ein willkürlicher Kreis von Individuen für die Schulen zu sorgen und zu steuern habe, sondern die im staatlichen Organismus abgegrenzte Gemeinde. Ebenso verstoße das Gesetz von 1854 mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze, und verlese somit auch von diesem Gesichtspunkte aus § 9 der Kantons-

verfassung und die Artikel 4 und 48 der Bundesverfassung. Es sei nämlich nicht zu läugnen, daß für denselben Zweig der öffentlichen Verwaltung beide Konfessionen nicht gleich besteuert werden, da jeder eine besondere Steuer aufgelegt werde. Bei der Gewährleistung der Verfassung des Kantons Freiburg durch Bundesbeschluß vom 30. Juli 1857 seien die §§ 2 und 20, welche das Verhältniß der Konfessionen regeln, nur unter der Voraussetzung gewährleistet worden, daß sie in Uebereinstimmung mit den Artikeln 41 und 42 der Bundesverfassung ausgeführt werden. Es geschehe dieses aber nicht, theils wegen der bereits nachgewiesenen ungleichen Behandlung, theils aber auch, weil Einwohner des Kantons Freiburg gezwungen werden, auch Steuern an solche Kirchen zu bezahlen, die sie nicht benutzen können, was mit der freien Ausübung des Kultus nicht vereinbar sei.

Am 1. November 1867 erklärte der Bundesrath diesen Rekurs als unbegründet, und zwar gestützt auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

- 1) Sowie die Genehmigung des Reglements mit dem Gesetze übereinstimmt, ebenso stimmt auch dieses Gesetz mit der Verfassung überein.

Die Vorschrift des Artikels 19 der Verfassung, wonach die Gemeinden die Verpflichtung haben, für den Primarunterricht zu sorgen, begreift weder ein ausschließliches Recht, noch eine ausschließliche Pflicht hiezu in sich, so daß der Gesetzgeber nicht gehindert ist, auch Vereinen oder Privaten die Errichtung von Schulen zu gestatten und darüber die nöthigen Vorschriften zu erlassen. Eben so unbegründet ist auch

- 2) die Behauptung, daß sich die von den Rekurrenten verlangten Kirchensteuern gegen den Artikel 15 der Kantonalverfassung verstoßen, weil dieser vorschreibe, daß die Auflagen so auf die Bürger vertheilt werden sollen, daß ein jeder nach Verhältniß seiner Kräfte und seines Vermögens dazu beitrage, während das Kirchengesetz im Artikel 16 eine besondere nach dem Glaubensbekenntniß ausgeschiedene Klasse von Bürgern zur Erhaltung eines staatlichen Instituts (im gegebenen Falle der reformirten Kirche) mit Steuern belege; denn offenbar spricht die Verfassung nur von der gleichmäßigen Vertheilung einer und derselben Steuer, ohne dadurch die in der Natur der Sache liegende Möglichkeit verschiedener Arten von Steuern und Steuerpflichtigen auszuschließen.
- 3) Aus dem letztern Grunde ist auch die Berufung auf den Artikel 4 der Bundesverfassung über die Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetze gegenstandslos.
- 4) Endlich ist noch zu erwägen, daß von einem Zwange zur Theilnahme an einer reformirten Schul- oder Kirchengenossenschaft und

den daraus hervorgehenden Pflichten im Widerspruch mit der durch Artikel 2 der Verfassung garantierten Freiheit der Religionsausübung darum nicht die Rede sein kann, weil das freiburgische Kirchengesetz nur Diejenigen verpflichtet, die dasselbe annehmen und der Austritt aus der Kirche zu jeder Zeit frei steht. (§§ 1 und 2 des Gesetzes.)

9. Robert & Comp. in Fontainemelon, Kantons Neuenburg, betreiben an diesem ihrem Wohnorte ein großes Geschäft für die Fabrikation von Uhrenbestandtheilen und erstellten in Gorgémont, Kantons Bern, eine Filiale mit Wasserwerk. Sie wurden nun von der Regierung des Kantons Bern für eine Einkommenssteuer von den in Gorgémont gefertigten Arbeiten belangt, wogegen sie jedoch protestirten und einen Rekurs an den Bundesrath einlegten, mit folgender Begründung: sie, die Rekurrenten, seien in Gorgémont nicht repräsentirt; sie haben dieses Lokal lediglich ihren Arbeitern überlassen, somit seien es die Arbeiter, welche dort ein Einkommen erwerben. Der Kanton Bern könne nur die Grundsteuer ansprechen. Der eigentliche Sitz des Geschäfts, sowie ihr persönliches Domizil, sei in Fontainemelon, weshalb sie auch ihr gesamntes Einkommen im Kanton Neuenburg versteuern müssen.

Am 21. Oktober 1867 wurde dieser Rekurs als unbegründet abgewiesen, gestützt auf folgende Gesichtspunkte:

- 1) In der Erklärung der Rekurrenten, daß sie im Kanton Bern ein Gebäude mit einem Wasserwerke besitzen, in welchem sich Arbeiter vereinigen, die sie ausschließlich beschäftigen und theils nach dem Stük, theils im Taglohn bezahlen, liegt das Zugeständniß, daß sie im Gebiete des Kantons Bern ein Fabrikgeschäft betreiben, indem es hiebei nicht darauf ankommt, ob die in einem solchen Geschäft gefertigten Arbeiten verkauft oder von dem Eigenthümer in einer andern Fabrik als Bestandtheile verwendet werden.
- 2) Dieser Betrieb eines Fabrikgeschäftes begründet für den Kanton Bern das Recht, die Eigenthümer für den Ertrag nach Mitgabe des Gesetzes mit Steuern zu belegen.
- 3) Für diese Steuer sind die Rekurrenten im Kanton Bern belangbar, indem der in dem eigenthümlichen Gebäude stattfindende Fabrikbetrieb für sie einen rechtlichen Wohnsitz begründet, ganz abgesehen davon, ob ein dauernder persönlicher Aufenthalt damit verbunden ist.
- 4) Dagegen bleibt den Rekurrenten das Recht unbenommen, sich gegen die doppelte Besteuerung des auf dem Gebiete des Kantons Bern erzielten Geschäftsertrages aufzulehnen, insofern von Seite des Kantons Neuenburg ihnen eine solche zugemuthet werden wollte.

5. Bürgerrecht.

10. Marc François Christian Rossiet, Bürger der Gemeinde Ghigny, Kantons Waadt, erzeugte mit seiner Nichte Julie Louise Rochat, Bürgerin von Croy, ebenfalls im Kanton Waadt, außerehelich einen Knaben, der am 26. April 1861 im Hause des erstern geboren, aber im Zivilstandsregister auf den Namen der Mutter eingetragen wurde.

Rossiet wünschte jedoch seine Nichte zu heirathen, und da die Gesetzgebung des Kantons Waadt es nicht gestattete, so erwarb er im Oktober 1862 das Bürgerrecht des Kantons und der Stadt Genf, worauf er auch die dort zulässige Bewilligung mit dem erforderlichen Dispens zur Verehelichung mit der Nichte erhielt. Die Verkündigung fand in Genf und in Orbe, als am letzten Wohnorte der Braut, statt; der Abschluß der Ehe selbst aber erfolgte am 3. Januar 1863 durch den Zivilstandsbeamten der Stadt Genf, und gleichzeitig legitimirten die neuen Eheleute ihren am 26. April 1861 gebornen Knaben.

Wald nachher zogen die Eheleute Rossiet wieder nach Ghigny in den Kanton Waadt zurück und der Staatsrath dieses Kantons bewilligte die Eintragung ihrer Ehe in die dortigen Zivilstandsregister. Im April 1865 wurde ihnen noch ein Mädchen geboren, das im Zivilstandsregister als ehelich eingetragen wurde.

Nun verlangte Rossiet im Dezember 1865 die Berichtigung des Zivilstandsregisters in der Weise, daß der im April 1861 geborne Knabe auch als sein ehelicher Sohn bezeichnet werde.

Der Gemeinderath von Ghigny widersetzte sich dieser Aenderung und erhob ungekehrt im April 1866 gegen Hrn. Rossiet, dessen Frau und Kinder eine Klage, dahingehend, daß die am 3. Januar 1863 zu Genf vollzogene Ehe als ungültig zu erklären und daß der Geburtsakt des am 18. April 1865 gebornen Mädchens durch die Bezeichnung als unehelich zu berichtigen sei. Die Beklagten erhoben jedoch gegen die Gerichte des Kantons Waadt die Einrede der Inkompetenz, indem über die Gültigkeit der fraglichen Ehe nur die Gerichte des Kantons Genf urtheilen können. Diese Einrede wurde aber von den Gerichten erster und zweiter Instanz des Kantons Waadt verworfen.

Das Urtheil des Kantonsgerichtes des Kantons Waadt vom 20. Februar 1867 ging im Wesentlichen von folgenden Gesichtspunkten aus:

Das Gesetz des Kantons Waadt, Code civil, Artikel 77, bemerkt zwar als gültig die im Auslande geschlossene Ehe zwischen Waadtländern oder zwischen einem Waadtländer und einer Fremden, allein es sei vorausgesetzt, daß dabei nicht die in den Artikeln 60 bis 72 des Code civil aufgestellten Ehehindernisse übertreten werden. Diese Bestimmungen seien zum größern Theil öffentlichen Charakters und müssen

nach Artikel 2 des Code civil von dem Waadtländer auch in einem andern Staate beobachtet werden. Es liege somit in der Competenz der Behörden des Kantons Waadt, zu prüfen, ob bei der im Auslande geschlossenen Ehe eines Waadtländers oder einer Waadtländerin jene Vorschriften beobachtet worden seien. Wenn nun Hr. Misset dieser Prüfung sich entziehen könne in Folge seiner vor der Ehe vollzogenen Naturalisation im Canton Genf, so verhalte es sich nicht gleich mit der Julie Louise Nochat. Die letztere sei jedenfalls Waadtländerin geblieben bis zu dem Momente, da der Genfer Zivilstandsbeamte sie als Frau des Misset erklärt habe. Daraus ergebe sich, daß die Genfer Behörde ihr nicht habe Dispens geben können mit Bezug auf ein Verhältniß, das nach Artikel 70 des Waadtländer Code civil eine gültige Ehe ausschliesse, denn das genferische Gesetz prävalire in diesem Falle nicht über das waadtländische. Also habe der Genfer Dispens die Misset auch nicht befreien können von Verpflichtungen, welche ihr das Waadtländer Gesetz aufgelegt habe. Daß zur Prüfung dieser Frage kompetente waadtländische Gericht erscheine somit auch als kompetent mit Bezug auf die von einer Waadtländerin mit einem Fremden in der Fremde eingegangene Ehe. Wenn nun der Staatsrath des Kantons Waadt den Hrn. Misset angehalten habe, auf seine Gemeindestellen zu verzichten und sich eine Niederlassungsbewilligung zu verschaffen, so sei das nur die Folge seiner unbefristeten auswärtigen Naturalisation. Die Bewilligung zur Eintragung der fraglichen Ehe in die Zivilstandsregister sei ein bloß administrativer Akt und habe die Frage nicht materiell erledigen können.

Gegen dieses Urtheil rekurrirten Misset, dessen Frau und Kinder an den Bundesrath, weil dasselbe den Artikeln 41, 48 und 53 der Bundesverfassung widerspreche und den Artikel 15 des waadtländischen Code civil beseitige, wonach eine Waadtländerin, wenn sie einen Fremden heirate, dem Heimatrechte ihres Mannes folge. Er, Misset, sei bloß Bürger von Genf und die Nochat habe als majorenn frei über ihre Person verfügen können. Es handle sich daher nur um die Ehe eines Genfers, die materiell und formell nach den Gesetzen des Kantons Genf, als denjenigen der Heimat (Artikel 2 des Code civil des Kantons Waadt und Artikel 3 des Code civil des Kantons Genf) beurtheilt werden müsse.

Zu seinem Entscheide vom 4. Nov. 1867 erklärte der Bundesrath diesen Rekurs als begründet, und zog dabei folgende rechtliche Gesichtspunkte in Betracht:

- 1) Die Thatsache, daß der Beschwerdeführer Bürger von Genf ist und daß er als solcher im Canton Genf eine Ehe abgeschlossen hat, wird nicht nur von den Behörden des Kantons Genf, sondern auch von den Gerichten und dem Staatsrathe des Kan-

tons Waadt anerkannt, welsch' letzterer die Einschreibung der Ehe in das waadtländische Zivilstandsregister angeordnet hat.

- 2) Diese Ehe muß daher mit den für die Frau und die Kinder daraus hervorgehenden Folgen so lange als zu Recht bestehend anerkannt werden, bis sie durch Verfügung der kompetenten Behörde als aufgehoben oder ungültig erklärt ist, welche Anschauung nothwendig auch dem Verfahren der klagenden Gemeinde zu Grunde liegt.
- 3) Die Frage nun, welches Gericht über die Ungültigkeit der Ehe zu entscheiden habe, ist von den Bundesbehörden einzig zu erörtern, und zwar ohne alle Rücksicht auf die Gründe, welche für die Beurtheilung der Hauptsache geltend gemacht werden können; aus diesem Grunde kommen daher auch die Konkordate vom 4. Juli 1820 und 5. Juli 1842 zur Zeit nicht in Betracht, weil dieselben keinerlei Bestimmungen über den Gerichtsstand enthalten.
- 4) Für die Entscheidung des vorliegenden Kompetenzstreites kommt vielmehr einzig die Erwägung in Betracht, daß die vorliegende Klage die absolute Ungültigkeitserklärung eines zugleich privaten und staatlichen Rechtsverhältnisses bezweckt, welches der Kanton Genf kraft seiner souveränen Befugniß durch seine Behörden geschaffen hat und das Personen betrifft, die bis zur eventuellen Ungültigkeitserklärung als seine ausschließlichen Angehörigen betrachtet werden müssen und auch als solche allseitig anerkannt werden.
- 5) Die Souveränität des Kantons Genf, welche unter dem Schutze des Bundes steht, würde aber beeinträchtigt, wenn den Gerichten eines dritten Kantons das Recht zustände, Verhältnisse der bezeichneten Art in den Bereich ihrer Entscheidung zu ziehen, und es muß aus diesem Grunde die Beschwerde des Rekurrenten und die Berufung auf sein Genfer Bürgerrecht als begründet erklärt werden.
- 6) Hiemit übereinstimmend ist es von jeher als allgemeines Recht anerkannt worden, daß alle Fragen, welche sich auf den Status einer Person beziehen, also auch die über die Gültigkeit einer von ihr abgeschlossenen Ehe, nach den Gesetzen und von den kompetenten Behörden ihrer Heimat zu erörtern sind.

11. Eduard Bindschäler von Männedorf, Kantons Zürich, welcher in seiner Heimat wegen Verschwendung unter Vormundschaft stand, wanderte seinerzeit nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus und erwarb das Bürgerrecht des Staates Kansas. Hierauf verlangte er von den zürcherischen Behörden sein Vermögen heraus, und verzichtete zu diesem Ende auf das dortige Bürgerrecht. Die Regierung

des Kantons Zürich wies ihn aber mit Beschluß vom 20. Juni 1867 ab, weil er als bevogtet nicht auf das Bürgerrecht verzichten könne, da nach § 374, Litt. a des privatrechtlichen Gesetzbuches ein solcher Verzicht der Genehmigung des Bezirksrathes bedürfe, während sowohl der Gemeindevorstand als der Bezirksrath aus Besorgniß für die Zukunft des Petenten ihre Zustimmung verweigern.

Bindschädler beschwerte sich nun bei dem Bundesrath, welcher unterm 21. Oktober 1867 dem Petenten die Antwort zugehen ließ, er sei nicht kompetent, auf dessen Beschwerde einzutreten. Allerdings unterliege es keinem Zweifel, daß Bindschädler habe amerikanischer Bürger werden können, obschon er im Kanton Zürich unter Vormundschaft stehe, da für den Erwerb jenes Bürgerrechtes nicht die zürcherischen Gesetze maßgebend seien, sondern die Gesetze jenes Staates, in welchem die Einbürgerung erfolgt sei; auch könnten beide Bürgerrechte neben einander bestehen. Allein wenn Bindschädler dasjenige des Kantons Zürich aufgeben wolle, so habe er hiefür die im Kanton Zürich vorgeschriebenen Formen zu beobachten. Nun erkläre aber die Regierung dieses Kantons in dem recurvirten Beschlusse vom 20. Juni 1867, daß diese Formen noch nicht erfüllt seien, indem noch die Genehmigung der Waisenbehörde beigebracht werden müsse. Allerdings scheine es, daß diese Behörde zur Zeit sich weigere, ihre Zustimmung zu geben. Allein der Bundesrath sei nicht kompetent, sie hiefür zu verpflichten, da das Vormundschaftswesen Sache der Kantone sei. Der Vertrag der Schweiz mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika ändere hieran nichts; denn Bindschädler sei nicht als Amerikaner an der freien Verfügung über sein Vermögen gehindert, sondern als Zürcher, welche Eigenschaft er eben zur Zeit noch besitze.

Es bleibe dem Petenten somit nichts anderes übrig, als sich nochmals bei den erstinstanzlichen Waisenbehörden seiner zürcherischen Heimat für die Entlassung aus dem dortigen Heimathrechte zu verwenden und zu diesem Ende einerseits über den Besitz eines neuen Heimathrechtes in den Vereinigten Staaten in gehöriger Form sich auszuweisen, sowie auch eine in vollgültiger Form ausgefertigte Erklärung über den Verzicht auf das zürcherische Heimathrecht vorzulegen und sodann den Erfolg zu gewärtigen.

Der Regierung von Zürich gegenüber sprach sich der Bundesrath dahin aus, daß die Besorgnisse der zürcherischen Behörden, als könnten Bindschädler oder dessen Nachkommen jemals der alten Heimat zur Unterstützung zufallen, nur so lange Grund habe, als dieses Heimathrecht bestehe. Wenn aber der Verzicht und der Erwerb eines neuen Heimathrechtes in gehöriger Weise konstatirt werde, so falle jener Grund für die Verweigerung der Entlassung weg, da hiermit sofort jedes Recht auf den Anspruch einer Unterstützung aufhöre. Es werde der Regierung empfohlen, die Angelegenheit in dieser Weise zum Abschlusse zu bringen.

6. Arrest.

12. Am 21. Januar 1866 starb Herr Joh. Jakob Meyer in Ober-Aegeri, Kts. Zug, als Pfarrer dieses Ortes und hinterließ bloß bewegliches Vermögen. Er war Bürger der Gemeinde Waldhäusern, Kts. Aargau, und hatte mehrere Erben, die in den Kantonen Aargau, Luzern und St. Gallen zerstreut wohnten. Da der Verstorbene in seiner Komptabilität etwas nachlässig war, so verlangten die Erben von den zugersehen Behörden das Beneficium Inventarii, auf dessen Grundlage sie den Antritt der Erbschaft erklärten und dieselbe zu liquidiren begannen.

Nun aber traten sechs Kreditoren des Verstorbenen dazwischen, indem sie die übereinstimmende Verfügung des Präsidenten des Kantonsgerichtes von Zug auswirkten, daß die Auslieferung der Erbschaft an die Erben für so lange zu unterbleiben habe, bis ihre Ansprüche gütlich oder rechtlich erledigt seien.

Die Meyerschen Erben beschwerten sich über dieses Verfahren und verlangten, gestützt auf das Konkordat vom 15. Juli 1822 und auf Art. 48 der Bundesverfassung, die Aufhebung fraglicher Sequester. Allerdings sei der Kanton Zug jenem Konkordate nicht beigetreten, aber bei Abschluß desselben habe er erklärt, daß er unbedingt dem Grundsätze huldige, daß die Niedergelassenen in allen Erbrechtsverhältnissen nach den Gesetzen der Heimat behandelt werden sollen. Auch nach diesem Grundsätze sei der Kanton Zug zur Herausgabe der Erbschaft verpflichtet, mit Ausnahme von solchen Objekten, die vindiziert werden. Es werde anerkannt, daß Fragen über das Eigenthum solcher Sachen im Kanton Zug auszutragen seien; allein es existiren keine solchen Vindicanten, sondern lediglich persönliche Ansprachen. Wer einen Sequester auswirke, behaupte nicht das Eigenthum der sequestrirten Sache, sondern anerkenne umgekehrt das Eigenthum eines Andern und suche bloß eine persönliche Ansprache mittelst Sequester zu decken. Das eingeklagte Verfahren stehe also auch mit Art. 50 der Bundesverfassung im Widerspruch.

Die Regierung des Kantons Zug rechtfertigte die fraglichen Sequester damit, daß die Ansprecher wirklich „eigenthümliche Sachen“ aus der Erbschaft heraus verlangen, wie schon das Inventar keinen Zweifel darüber lasse. In der That werden sie mit der Eigenthumsklage gegen die Erben auftreten. Der Entscheid hierüber stehe somit nur dem *forum rei sitæ* zu.

Der Rekurs wurde mit Beschluß vom 1. Februar 1867 als un begründet abgewiesen, gestützt auf folgende Motive:

1) Die Berufung auf das Konkordat vom 15. Juli 1822 ist schon aus dem Grunde nicht zutreffend, weil der Kanton Zug demselben nicht

beizutreten und daher nach Art. 3 der Bundesverfassung vollständig befugt ist, über die auf seinem Gebiete vorkommenden Erbfälle nach Maßgabe seiner Gesetzgebung zu verfügen.

2) Die vom Stande Zug im Schoße der Tagssazung abgegebene Erklärung, daß er dem Grundfaze huldige, daß die Niedergelassenen nach den Gesetzen der Heimat behandelt werden sollen, hat schon in formeller Beziehung nicht die Bedeutung eines Bundesgesetzes oder Konkordates, da Zug gerade die ausdrückliche Erklärung gab, dem Konkordate vom 15. Juli 1822 nicht beizutreten.

3) Uebrigens können hier nicht die Bestimmungen des besagten Konkordates in Frage kommen, weil es nach Titel und Zweck nur die streitigen Ansprüche auf eine Erbschaft, die in verschiedenen Kantonen aus erbrechtlichen Titeln gemacht werden, betrifft und diese an den Richter und die Gesetze des Heimortes verweist, während hier keine Erbschaftsklagen vorliegen, welche die Erbansprüche des einen oder andern Klägers zur Geltung bringen sollen.

4) Vielmehr sind sämtliche Erben des Nachlasses des Hrn. Pfarrer Meyer sel. unter sich einig; allein die Hinterlassenschaft liegt in einem andern Kanton, wo Dritte nicht Erbsberechtigting, wohl aber andere Ansprüche an dieselbe machen und bis zu deren Regulirung die Verweigerung der Herausgabe nach Inhalt der zugerufenen Gesetze erwirkt haben. Es ist also der Fall vorhanden, daß die Erben, sofern sie ihrem Begehren weitem Fortgang geben wollen, den Nachlaß mit der eigentlichen dinglichen Klage herauszufordern haben, und zwar wo die Erbschaft liegt.

5) Die angerufenen Art. 48 und 50 der Bundesverfassung sind hier nicht einschlägig. Der erste Artikel wird in der Voraussetzung angerufen, das Konkordat vom 15. Juli 1822 sei maßgebend; da aber dieses nicht der Fall ist, so fällt die Schlußfolgerung weg. Der Art. 50 ist nicht anwendbar, weil Niemand an die Beschwerdeführer eine persönliche Ansprache stellt, dieselben vielmehr darauf angewiesen sind, ihrerseits mit einer dinglichen Klage aufzutreten.

13. Der ebenfalls hieher gehörige Rekurs des Balthasar Jnderbigin, genannt Bizener, in Brunnen, Kts. Schwyz, gegen den Franz Heinrich in Unter-Aegeri, Kts. Zug, gelangte an die Bundesversammlung und ist deßhalb gedruckt im Bundesblatt von 1867, Band II, Seite 4. Auch die eidg. Räte erklärten den Rekurs des Jnderbigin als unbegründet, und zwar der Ständerath am 4. Juli und der Nationalrath am 9. Juli 1867.

14. Hr. Webié-Bühler, Fabrikbesizer in Mupperswyl, Kts. Aargau, erhob folgende Beschwerde: Im September 1862 habe er mit Hrn. Horand in Siffach einen Pachtvertrag abgeschlossen über die Be-

nutzung einer in Sissach gelegenen Floretspinnerei. Am 25. Oktober 1864 habe er jedoch den Vertrag gekündigt, die Niederlassung in Sissach aufgegeben und zugleich Anstalten getroffen, seine Fabrikeinrichtung und die vorhandenen Waaren zurück zu ziehen. Er sei nun der Ansicht, daß er laut Vertrag nur für das laufende Jahr den Pachtzins hätte zahlen sollen, während Hr. Gorand den Zins für zwei weitere Jahre, nämlich bis 1. September 1866, verlange, und in Folge dieses Zwistes sein, des Rekurrenten in Sissach liegendes bewegliches Vermögen mit Arrest belegt habe. Dieser Arrest sei sowohl von dem Bezirksgerichte Sissach, als von dem Obergerichte des Kantons Basel-Landschaft bestätigt worden, in dem Sinne jedoch, daß die Frage über den Umfang der Forderung von dem kompetenten Richter zu beurtheilen sei. Hr. Gorand habe dann seine Forderung vor den Gerichten in Baselland eingeklagt; allein er, Rekurrent, habe deren Kompetenz bestritten, sei aber mit Urtheil des Obergerichtes vom 2. November 1866 abgewiesen worden. Dieses Urtheil widerstreite dem Art. 50 der Bundesverfassung, weil die Gerichte von Baselland nicht kompetent seien, über die streitige Forderung zu urtheilen, da diese rein persönlicher Natur sei, und ein Arrest jedenfalls nur zur Deckung des damals ausstehenden Miethzinses hätte ausgemacht werden können, wenn ein solcher überhaupt zulässig gewesen wäre. Dieses sei aber nicht der Fall, weil im Allgemeinen die Voraussetzungen zu einem Arrest mangeln und im Speziellen die Gesetzgebung von Baselland ein Retentionsrecht des Vermiethers an den in das Miethlokal gebrachten Fahrhabgegenständen nicht kenne. Eventuell hätten nur die im Lokal selbst noch vorhanden gewesenen Gegenstände mit Arrest belegt werden können, nicht aber auch diejenigen, die bereits aus dem Lokal entfernt gewesen seien.

Der Bundesrath wies diesen Rekurs mit Entscheid vom 19. Juni 1867 ab, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Die Gesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft gestattet dem Verpächter auf die in die gemietheten Lokalitäten eingebrachten Mobilien ein stillschweigendes gesetzliches Pfandreht, woran er sich für die aus dem Miethvertrag entstandenen Forderungen bis zu deren Befriedigung halten kann. Wenn daher der Richter durch einen besondern Arrestbefehl dieses gesetzliche Recht noch besonders sicher stellte, so kann sich Rekurrent hierüber nicht beklagen, indem es den Kantonen frei steht, für gewisse Klassen von Forderungen ein Pfand- oder Retentionsrecht aufzustellen.

2) Eben so wenig begründet ist die Beschwerde über die Ausdehnung des Arrestbefehles, da keineswegs, wie irrig angegeben wird, derselbe auf sämmtliche in Sissach gelegene Fahrhabe des Rekurrenten lautete, sondern ausdrücklich nur auf die in die Miethlokalitäten gebrachten Gegenstände. Es kann aber das Wegnehmen eines Theils derselben unmittelbar vor Erlass der richterlichen Verfügung dem Beschwerdeführer nicht

zu gut kommen, weil der Arrest=Impetrant schon durch das Gesetz ein Recht auf alle im Miethlokal befindlichen Effekten hat, und eine Wegschleppung in fraudem legis den gesetzlichen Schutz nicht schmälern kann.

3) Die Frage, für welchen Zeitraum die Zinsforderung rechtlich begründet sei, ist Sache der richterlichen Beurtheilung, und es kann dem Bundesrath nicht zustehen, dadurch einen präjudizirlichen Entscheid zu geben, daß er den vom Beklagten bestrittenen Theil der Forderung an einen andern Richter weist und den Arrest, so weit er sich hierauf bezieht, als unzulässig erklärt, während das Gesetz dem Verpächter für seine ganze Forderung ein Retentionsrecht zusichert.

4) Der kompetente Richter zur Beurtheilung dieser Rechtsfrage ist der Richter von Basel-Landschaft, denn wenn eine Forderung durch ein gesetzliches oder vertragmäßiges Pfandrecht geschützt ist, so ist dieselbe nicht mehr als eine reine persönliche im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung anzusehen; vielmehr hat unser Bundesstaatsrecht bei solchen versicherten Forderungen immer die kantonale Gesetzgebung und Jurisdiktion geschützt.

15. Im Jahr 1865 kam Gallus Reglin von Ueberlingen, Großherzogthum Baden, Eigenthümer des Gasthofes zum Bären in Altdorf, Kts. Uri, in Konkurs, worauf dessen Ehefrau für ihr eingebrachtes Gut das Gasthaus, sammt Remise, Stall und Mätteli zu Eigenthum erhielt. Am 18. Juli 1865 verkaufte aber Frau Reglin diese Liegenschaften an ihre Kinder Wilhelm, Marie und Bertha Reglin, gegenwärtig wohnhaft in Riesbach bei Zürich. Diese letztern hinwieder verkauften am 14. Dezember 1866 den Gasthof an Hrn. Kaspar Planzer in Altdorf und die andern Liegenschaften am 5. Februar 1867 an Hrn. Jos. Huber und Kaspar Planzer daselbst.

Am 6., 7. und 8. Februar 1867 bewilligte nun das Bezirksammannamt Altdorf für persönliche Forderungen an die Frau und Kinder Reglin drei Sequester auf deren Vermögen, wo es sich finden möge. In Vollziehung dieser Sequester wurden die den Geschwistern Reglin bei den genannten Käufern zu gut kommenden Kaufrestanzen mit Beschlag belegt, wogegen sie jedoch protestirten, weil sie gemäß Art. 50 der Bundesverfassung und Staatsverträge über die Niederlassungsverhältnisse zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz vom 31. Weinmonat 1863 an ihrem Wohnorte im Kanton Zürich belangt werden müssen.

Die Arrestnehmer rechtfertigten ihre Maßregel wesentlich damit, daß die Kinder Reglin noch in Altdorf gewohnt haben, und daß die Mutter noch dort wohne, sowie daß das Eigenthum der Kinder bestritten, aber in Uri darüber zu entscheiden sei.

Dieser Rekurs der Geschwister Reglin wurde am 28. Oktober 1867 als begründet erklärt, unter Aufhebung der in Uri gegen sie verfügten Arreste. Gründe:

1) Der Nachweis, daß die Rekurrenten zur Zeit der Arrestnahme ihren Wohnsitz im Kanton Zürich hatten, ist für Marie Reglin durch die Niederlassungsbewilligung vom 10. August 1866 und für die beiden andern Geschwister durch die Schriftenempfangscheine vom 29. Dezember 1866, sowie durch die Thatsache geleistet, daß die Beschwerdeführer in Riesbach gemeinsam ein Fabrikationsgeschäft betreiben; abgesehen hiervon ist der Beweis, daß ein Arrestbeklagter keinen festen Wohnsitz habe, von dem Gläubiger zu leisten.

2) Nach Art. 50 der Bundesverfassung, auf welche sich die Beschwerdeführer nach Art. 1 und 2 des Staatsvertrages mit dem Großherzogthum Baden vom 31. Oktober 1863 zu berufen befugt sind, erscheinen daher die verhängten Arreste als unstatthaft.

3) Die Frage, ob der Kaufvertrag vom 5. Februar 1867 nach urnerischen Gesetzen zu Recht bestehe, ist im Streitfalle von den Gerichten des Kantons Uri zu entscheiden, indem der von den Bundesbehörden auszufällende Entscheid über die Beschlagnahme sich nicht über die Rechtsbeständigkeit der sequestrirten Forderung auszusprechen hat.

16. Am 10. Dezember 1866 verfügte das Bezirksamt Zofingen auf Gesuch der Käserereigesellschaft in Safenwyl, Kts. Aargau, gegen Jakob Kunz, Käser, in Safenwyl, den Arrest auf ein Guthaben des letztern an Hrn. Heinrich Wüst in Basel, und ersuchte den Präsidenten des Zivilgerichtes daselbst, diese Verfügung zu vollziehen und dem Wüst anzuzeigen, daß er seine Schuld an Kunz einstweilen nicht auszahlen dürfe, unter Bedrohung nochmaliger Zahlung. Der Zivilgerichtspräsident von Basel lehnte jedoch dieses Ansuchen ab, weil die klagende Gesellschaft direkt eine Arrestverfügung bei ihm nachzusuchen habe, wobei er sich vorbehalte, zu prüfen, ob überhaupt nach den Gesetzen von Basel-Stadt und des Bundes ein Arrest zulässig sei.

Gegen diese Weigerung beschwerte sich die Käserereigesellschaft von Safenwyl und führte zur Begründung der Beschwerde an: Das bewegliche Vermögen einer Person sei rechtlich mit dem Domizil dieser Person verbunden. Auf diesem Principe beruhe Art. 50 der Bundesverfassung. Wenn der Arrest jenseits da auszuwirken wäre, wo irgend ein Vermögensgegenstand des Schuldners liege, so würde dieser seinem natürlichen Gerichtsstand entzogen. Das Bezirksamt Zofingen sei daher allein zuständig gewesen, den Arrest gegen Kunz zu verfügen und da diese Verfügung das ganze Vermögen desselben beschlage, so haben die Behörden von Basel sie einfach zu vollziehen.

Am 14. Januar 1867 erklärte der Bundesrath diesen Rekurs als unbegründet, und zog dabei Folgendes in Betracht:

1) Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß ein Arrestdekret nicht einem gerichtlichen Urtheile gleich gestellt werden kann, was die Rekurrentin selbst anzuerkennen scheint, da sie für Vollziehung des Arrestdekretes nicht den Art. 49 der Bundesverfassung anruft, sondern den Art. 50.

2) Wenn es sich also fragt, ob die Behörden von Basel verpflichtet seien, dennoch den von dem Bezirksamte Zofingen, Kts. Aargau, verfügten Arrest zu vollziehen, so muß diese Frage verneint werden, da die arrestlegende Behörde keinen gerichtlichen Charakter hat und nur eine vorläufige provisorische Maßregel erlassen konnte, welche nicht mit einer richterlichen Konkurserkennniß auf gleiche Linie gestellt werden kann.

3) Aber auch abgesehen von diesem Unterschiede könnte ein Arrest jedenfalls nicht auf leichtem Wege erreichbar sein, als die Vollziehung eines rechtskräftigen Zivilurtheils, und da selbst für die Vollziehung eines solchen Urtheils diejenigen Vorschriften zu beobachten sind, die in demjenigen Kanton bestehen, in welchem das Urtheil vollzogen werden soll, so muß auch das Gleiche für den Arrest gelten.

17. Der unter Nr. 26 des letzten Geschäftsberichtes erwähnte Rekurs der Erben des Hrn. A. Wißmann von Uznach wurde am 3. Juli 1867 auch vom Nationalrath abgewiesen, so daß mit diesem Tage der Beschluß des Bundesrathes vom 19. Oktober 1866 in Kraft trat. (Bundesblatt 1866, III, 158).

7. Gerichtsstand.

a) Gerichtsstand des Wohnortes.

18. Mit Entscheid des Handelsgerichtes des Kantons Genf vom 6. Juli 1865 wurde über die Eisenbahngesellschaft der Ligne d'Italie, welche ihr Domizil in Genf hatte, der Fallitenzustand ausgesprochen. Als Massaverwalter (Syndics) wurden ernannt: die Herren Advokat Fauray, Staatsrath Richard und Geschäftsagent Ritschel in Genf.

Bald jedoch versuchten in Paris verschiedene Inhaber von Titeln auf die in Konkurs befindliche Gesellschaft, eine neue Gesellschaft zu gründen, mit dem doppelten Zwecke, einerseits die Aktiven der Ligne d'Italie anzukaufen und andererseits diese Linie weiter fortzusetzen. Diese Gesellschaft nahm den Titel an „Nouvelle Compagnie de la Ligne Internationale d'Italie“ und soll am 15. März und 17. November 1866 die amtliche Anerkennung (Homologation) im Kanton Wallis erhalten haben. Als leitendes Komitee handelten die Herren De la Balette, Bauzon, de la Rochefoucault und Bullot, sämmtlich in Paris wohnhaft. Zum Zwecke

des Ankaufes der Ligne d'Italie wählte diese Gesellschaft Domizil auf dem Bureau ihrer Advokaten Ambery und Martin, rue du marché 34 in Genf.

Dieses Komite der internationalen Linie nach Italien trat in Unterhandlungen mit dem Syndicate der Ligne d'Italie, um möglichst günstige Gantbedingungen zu erhalten. Die erste öffentliche Versteigerung sollte am 23. Juli 1866 in Genf stattfinden zum Ausgebot von Fr. 4,000,000, allein jenes Komite wußte eine Verschiebung und Abänderung des Pflichtenheftes zu erzielen. Diese Aenderungen mit einer Reduktion des Ausgebotes auf Fr. 2,300,000 genügten ihm jedoch nicht, sondern es zitierte die Massaverwalter auf den 4. Oktober 1866 vor das Handelsgericht, um sie anzuhalten, die Gantbedingungen (cahier des charges) nach ihren Wünschen zu ändern. Am 27. Oktober erklärte sich aber das Handelsgericht inkompetent, und da die neue Gant auf den 29. November 1866 angesetzt war, so erhoben die Herren de la Balette und Genossen sofort eine neue Klage vor dem Zivilgerichte des Kantons Genf und stellten folgende Rechtsbegehren:

- 1) que tout l'actif de la Ligne d'Italie sans réserve fût compris dans l'adjudication;
- 2) que dans le cas où aucune enchère ne couvrirait la nouvelle mise à prix, cette mise à prix pût être baissée à quinze cent mille francs;
- 3) que le paiement à faire le jour de l'adjudication fût versé à compte du prix de la dite adjudication.

Die Massaverwalter widersezten sich diesen Begehren, indem sie namentlich einen großen Borrath von Schwellen, die wie bares Geld zu betrachten seien, von den Gantobjekten ausnehmen und besonders verkaufen wollten; auch fanden sie die Reduktion des Anschlagspreises ungerechtfertigt, indem ein Steigerer einfach nicht steigern müßte, um eine Reduktion des Preises von Fr. 800,000 zu erzielen.

Das Zivilgericht von Genf wies auch wirklich das Rechtsbegehren der Herren De la Balette und Genossen ab (3. Nov. 1866) und verurtheilte diese zur Bezahlung der Gerichtskosten, mit Vorbehalt der Rechte der Massacuratoren bezüglich der Frage des Schadenersatzes. Zugleich bestätigte das Gericht die neue Gant auf den 29. November 1866.

Am Tage vor dieser Gant, nämlich am 28. November Abends, erklärten die Herren de la Balette und Genossen die Appellation gegen das erwähnte Urtheil; die Gant wurde deshalb verschoben.

Am 5. Dezember kam die Sache zur Verhandlung vor der Appellationsinstanz, und am 10. Dezember 1866 erfolgte das Urtheil, gegen welches dann an den Bundesrath rekurrirt wurde.

Bei den Parteiverhandlungen erneuerten die Herren de la Valette und Genossen ihr Rechtsbegehren, und die Massaverwalter verlangten Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils, Insetzung einer neuen Gant auf den 22. Dezember 1866 und Beurtheilung der Kläger und Appellanten als Tröler in eine angemessene Buße und solidarisch zur Bezahlung von Fr. 100,000 als Schadenersatz wegen der muthwillig verursachten Zögerungen. Im Weitern machten die Beklagten den Vorbehalt, eine noch größere Entschädigung vor dem kompetenten Richter einzuklagen, wenn durch das trölerhafte Benehmen der Kläger auch die nächste Gant erfolglos gemacht würde. — Die Kläger (de la Valette und Konsorten) hielten diesem letztern Rechtsbegehren entgegen, daß das Gericht inkompetent sei, diese neue Widerklage zu beurtheilen; für eine Klage auf Schadenersatz müssen sie an ihrem Wohnort in Paris belangt werden.

Das Urtheil des Appellationsgerichtes bestätigte jedoch das erstinstanzliche Urtheil, mit der einzigen Modifikation, daß es die neue Gant auf den 29. Dezember 1866 verschob. Sodann legte es den Herren de la Valette und Genossen wegen Trölerei eine Buße von Fr. 100 auf, und verfallte sie ferner solidarisch zur Bezahlung von Fr. 20,000 Schadenersatz an die Beklagten.

Gegen dieses Urtheil nun erfolgte von Seite der Beurtheilten ein Rekurs an den Bundesrath, indeß nur mit Bezug auf die Fr. 20,000 Schadenersatz, indem die Rekurrenten anerkannten, daß der auf die Genehmigung des Gantrodels bezügliche Theil des Urtheils lediglich in der Kompetenz der Genfergerichte liege. Die Klage auf Schadenersatz dagegen erscheine als Widerklage, die erstlich formwidrig eingebracht worden sei, und zweitens nach dem Wortlaut der Verträge zwischen der Schweiz und Frankreich am Wohnorte der Rekurrenten als Beklagten angehoben werden müsse.

Diese Beschwerde wies der Bundesrath am 25. März 1867 als unbegründet ab, indem er im Wesentlichen in Betracht zog:

- 1) Die Beurtheilung der Frage, ob das Obergericht von Genf durch den angefochtenen Ausspruch seine Kompetenz der Art überschritten habe, daß eine Remedur durch die Bundesbehörde gerechtfertigt wäre, hängt davon ab, ob Bundesvorschriften oder Staatsverträge verletzt worden seien, was von den Rekurrenten behauptet, von den Genferbehörden aber bestritten wird.
- 2) Es waltet kein Zweifel darüber, daß die Genfergerichte in der Hauptsache, die Liquidation der Ligne d'Italie, kompetent sind. Die Rekurrenten haben auch zur Austragung der Sache vor den Genferbehörden in dort Domizil gewählt und sind als Kläger vor den dortigen Gerichten aufgetreten.
- 3) Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welchen der zwischen der Schweiz

und Frankreich bestehende Staatsvertrag keineswegs entgegensteht, ist das für die Hauptsache kompetente Gericht es auch für Nebenfragen aus demselben faktischen Verhältnisse (materielle Connexität). Es sind also die von den Klägern angerufenen Genfergerichte auch zuständig, über die Entschädigungsfrage zu urtheilen, welche gegen sie wegen trösterhafter Appellation und dadurch entstandenen Schadens bei Anlaß der Behandlung der Hauptsache gestellt worden ist.

19. Der hieher gehörige Rekursentscheid vom 1. Mai 1867, welcher im Bundesblatt 1867, III, 16 gedruckt ist, wurde von Hrn. Jules Béguin in Hautefin, Kts. Freiburg, an die Bundesversammlung gezogen. Da aber dem weiteren Gesuche des Hrn. Béguin, daß diesem Rekurse gegenüber dem Prozeßverfahren im Kanton Freiburg Suspensiv-effekt zuerkannt werden möchte, vom Bundesrathe nicht entsprochen wurde, weil hier nicht ein Fall vorliege, in welchem ein unheilbarer Nachtheil einträte, wenn Rekurrent den gegen ihn eingeklagten Betrag auch bezahlen müßte, indem er den gezahlten Betrag zurückfordern könnte, wenn die Bundesversammlung den Entscheid des Bundesrathes aufheben würde, — so zog Hr. Béguin den Rekurs zurück, so daß der Entscheid des Bundesrathes in Rechtskraft erwachsen ist.

b) Gerichtsstand der gelegenen Sache.

20. Hieher gehört der Rekurs des Hrn. Henri Biguet, welcher mit Beschluß des Bundesrathes vom 7. September 1866 als unbegründet abgewiesen, von ihm aber erst im Januar 1868 an die Bundesversammlung gezogen wurde, wo er in der nächsten Sitzung zum Entscheid kommen wird. Der Beschluß ist vollständig gedruckt im Bundesblatt 1868, I, 136.

21. Jakob Wurster und dessen Ehefrau in Binningen, Kts. Basel-Landschaft, übergaben ihrem Tochtermann Johannes Stöcklin zu Binningen eine Obligation mit Grundpfändern im Betrage von Fr. 18,500, welche er dem Hrn. Emanuel La Roche, Sohn, zu Basel, für Vorschüsse im Betrage von Fr. 17,354. 05 Cts. als Faustpfand einhändigte. Als Stöcklin in Konkurs kam, machte Hr. La Roche bei der kompetenten Bezirksschreiberei Arlesheim seine Forderung mit Pfandrecht geltend, und da beides unbestritten geblieben war, so erließ genannte Konkursbehörde am 12. Januar 1867 die Kollocation, wodurch jener mit Fr. 5003. 60 Rp. auf das Massavermögen und mit dem Rest auf sein Faustpfand verwiesen wurde.

In Folge dessen erhoben Jb. Wurster und dessen Ehefrau bei dem Bezirksgerichte Arlesheim eine Provokationsklage gegen Hrn. La Roche, Sohn, dahingehend, daß dieser gerichtlich anzuhalten sei, inner einer Frist sein im Konkurse des Johannes Stöcklin geltend gemachtes Faust-

pfandrecht auf dem ordentlichen Rechtswege zur Geltung zu bringen, unter Androhung des Verzichtes auf dieses Recht.

Der Beklagte protestirte zwar gegen die Kompetenz des Gerichtes, da diese Frage nur an seinem Wohnorte, vor den Gerichten in Basel, zum Entscheid gebracht werden könne. Allein mit Urtheil vom 8. Mai 1867 erklärte sich das Bezirksgericht von Arlesheim als kompetent und räumte dem Beklagten eine Präklusivfrist von 30 Tagen ein, um das angesprochene Faustpfandrecht auf dem ordentlichen Rechtswege zur Geltung zu bringen.

Hr. La Roche erhob nun bei dem Zivilgerichte in Basel eine Klage gegen Jakob Wurster, worin er darauf sich bezog, daß er durch das Urtheil von Arlesheim genöthigt werde, sein Faustpfandrecht auch noch gerichtlich geltend zu machen, obschon es im Konkurs des Stöcklin unbestritten geblieben sei. Das hiefür kompetente Gericht sei aber dasjenige von Basel, wo das Pfandobjekt sich befinde. Er verlangte daher, daß Jakob Wurster binnen 14 Tagen entweder seine, des Klägers, Forderung bezahlen, oder seine Einreden geltend machen soll, ansonst das Pfand gerichtlich versteigert und der Kläger auf den Erlös angewiesen würde.

Jakob Wurster antwortete hierauf, der Kläger habe seine Klage irrig in Basel angebracht, da das Bezirksgericht von Arlesheim in seinem Urtheil deutlich sage, es sei kompetent, über das streitige Faustpfandrecht zu urtheilen. Der durch jenes Urtheil ausgesprochene Präjudizialtermin könne sich nach § 287 bis und mit 290 der basellandschaftlichen Gerichts- und Prozeßordnung nur auf dasjenige Gericht beziehen, das über die Provokationsklage geurtheilt habe.

Das Zivilgericht von Basel urtheilte jedoch am 4. Juli 1867, daß Jakob Wurster gehalten sei, binnen acht Tagen auf die Klage des Hrn. La Roche zu antworten, ansonst die Versteigerung des Pfandes angeordnet und der Erlös dem Kläger ausgeliefert würde.

Da Jakob Wurster nicht antwortete, so wurde die Versteigerung der fraglichen Pfandobligation wirklich publizirt; allein nun recurirte Wurster an den Bundesrath und verlangte die Aufhebung des Urtheils des Zivilgerichtes von Basel vom 4. Juli 1867, da es neben dem Urtheile des Bezirksgerichtes Arlesheim nicht bestehen könne, und doch das letztere allein kompetent sei, über das bloß accessorische Pfandrecht zu urtheilen, indem Hr. La Roche nicht nur eine Forderung bei der Kollokationsbehörde in Arlesheim eingegeben, sondern noch die Realisirung eines Pfandtitels gegen einen in Baselland wohnenden und aufrechtstehenden Bürger verlangt, also auch den dortigen Gerichtsstand für Forderung und Pfandrecht anerkannt habe.

Mit Entscheid vom 31. Dezember 1867 erklärte der Bundesrath diesen Rekurs als unbegründet und hob zugleich das Urtheil des Bezirksgerichtes Arlesheim auf. Gründe:

- 1) Die Ansprache, welche Hr. Emanuel La Roche, Sohn, an die Konkursmasse des Johannes Stöcklin zu Binningen eingegeben hat, beruht auf einer persönlichen Forderung, welche aus Darleihen entstanden ist.
- 2) Bei dieser Eingabe wurde aber ausdrücklich hervorgehoben, daß nicht eine unverficherte Forderung geltend gemacht werde, sondern daß der Gläubiger für seine ganze Ansprache durch ein in Händen habendes Faustpfand gedeckt sei.
- 3) Die aufgestellte juristische Deduktion über die Obligation eines Schuldners und das Pfandrecht als Accessorium ist vor dem bestehenden Bundesstaatsrecht nicht maßgebend, weil dieses zwischen unverficherten persönlichen Ansprüchen und pfandversicherten Forderungen unterscheidet und hinsichtlich der letztern dem Gläubiger das Recht einräumt, falls über Existenz, Umfang und Geltendmachung des Pfandrechtes Streit entsteht, zu verlangen, daß der Richter seines Wohnortes darüber entscheide.
- 4) Das Pfand hat den Zweck, den Gläubiger zu sichern, daß er aus dem Erlös desselben für seine Ansprache bezahlt werde. Es ist ihm zwar nicht benommen, sein Recht mittelst einer persönlichen Klage am Wohnorte des Schuldners geltend zu machen und dort über die Gültigkeit des Pfandrechtes und damit zusammenhängende Fragen den Richter entscheiden zu lassen. Er kann aber auch sein Recht mittelst einer dinglichen Klage an seinem Wohnorte gegen jeden geltend machen, der solches bestreitet und ist auch befugt, die Realisirung des Pfandes nach Maßgabe seiner Geseze zu verlangen.
- 5) Nach diesen Grundsätzen ergibt es sich, daß Hr. La Roche nicht pflichtig ist, vor Gericht Arlesheim auf das gegen ihn eingeleitete Provokationsverfahren sich einzulassen. Nur das in der Hauptsache kompetente Gericht ist zur Behandlung einer Provokationsklage zuständig, denn diese hat ja nur den Zweck, den Provokanten zum Anbringen seiner Forderung vor dem Richter zu veranlassen, vor welchem sie selbstständig verfolgt werden kann.
- 6) Es entsteht nur noch die Frage, ob Hr. La Roche durch rechtsverbindliche Handlungen den Gerichtsstand von Basel-Landschaft anerkannt habe, was verneint werden muß, da er ja ausdrücklich die Kompetenz des Bezirksgerichtes Arlesheim bestritten hat.

c. Gerichtsstand des Konkurses.

22. Heinrich Müller von Seen, Kts. Zürich, auf Grundeigenthum niedergelassen in Uster, gleichen Kantons, nahm im April 1866 eine zweite Niederlassung in Rapperswyl, Kts. St. Gallen, und eröffnete dort eine Lohndruckerei, während seine Familie in Uster zurückblieb. Das Geschäft in Rapperswyl ging nicht gut, weshalb Müller bald wieder nach Uster zurückkehrte. Schon am 23. August 1866 stellten deshalb zwei seiner Kreditoren bei dem Gemeindeammannamt von Rapperswyl das Gesuch um Eröffnung des Konkurses gegen Müller, da er wegen Zahlungsunfähigkeit landesflüchtig geworden sei. Am 29. August 1866 sollte die Obsignation stattfinden; allein es ergab sich, daß keine Vermögensgegenstände des Konkursiten im Kanton St. Gallen sich befinden.

Bevor sie die Eröffnung des Konkurses im Kanton St. Gallen verlangten, erhoben dieselben zwei Kreditoren auch in Uster den Rechtstrieb gegen Müller, und zwei andere folgten am 28. August und 25. September nach.

Die Auffallskommission des Bezirksgerichtes vom Seebezirke schritt jedoch im Konkursverfahren vorwärts und hatte auf den 15. September den Ediktaltermin für die Eingaben publizirt. Müller wurde zu diesem Termin ebenfalls vorgeladen, um seine Vermögensverhältnisse anzugeben. Da er jedoch nicht erschien, so stellte die Auffallskommission an das Bezirksgericht Uster das Gesuch, es möchte die Liquidation über das Vermögen des Müller im Kanton Zürich durchgeführt und i. Z. das Resultat des bereinigten Vermögensstatus berichtet werde.

Ebenso gelangte die Regierung des Kantons St. Gallen an die Regierung des Kantons Zürich und stellte unter Berufung auf die Konkordate über das Verfahren in Fallimentzfällen vom 15. Juni 1804 und 7. Juni 1810 das Gesuch, daß das Bezirksgericht Uster angewiesen werden möchte, die Liquidation des Müllerschen Vermögens durch die Auffallskommission des Bezirksgerichtes vom Seebezirk auch mit Bezug auf das in Uster liegende Vermögen stattfinden zu lassen.

Die Zivilabtheilung des Obergerichtes des Kantons Zürich faßte nun hierüber unterm 1. November 1866 folgenden Beschluß:

Sei das Bezirksgericht Uster beauftragt, die angeordnete Inventarisation und Sicherstellung des in seinem Bezirke befindlichen Vermögens des Heinrich Müller einstweilen fort dauern zu lassen, dem letztern aber eine angemessene Frist anzuzeigen, um sich darüber auszuweisen, daß er gegen das Verfahren der Auffallskommission des St. Gallischen Bezirksgerichtes vom Seebezirk Beschwerde bei zuständiger Stelle eingelegt habe, unter der Androhung, daß sonst das bewegliche Vermögen desselben dem St. Gallischen Konkursgerichte zur Verfügung gestellt und über seine Immobilien im Kanton Zürich auf Verlangen seiner Gläubiger ein Separatkonkurs eröffnet würde.

Heinrich Müller rekurrierte nun wirklich an den Bundesrath und verlangte, daß das Vorgehen der St. Gallischen Behörden als unzulässig erklärt werden möchte, indem er nur ein Domizil habe, und zwar dasjenige in Uster, daß die Kreditoren in Rapperswyl gekannt und durch die Anhebung des Rechtsbetriebes in Uster anerkannt, bevor sie die Eröffnung des Konkurses im Kanton St. Gallen verlangt haben.

Die Regierung des Kantons St. Gallen verteidigte die Kompetenz der dortigen Gerichte zur Eröffnung dieses Konkurses damit, daß Müller zur Zeit der Eröffnung des Konkurses seinen ordentlichen Wohnsitz noch in Rapperswyl gehabt habe. Dieser Gerichtsstand müsse somit anerkannt werden gemäß der Konkordate vom 15. Juni 1804, resp. 8. Juli 1818 und vom 7. Juni 1804, resp. 8. Juli 1818, so wie gestützt auf das Niederlassungsgesetz des Kantons St. Gallen vom Jahr 1834, ferner auf Art. 1, 2 und 3 des dortigen Konkursgesetzes und endlich auch gestützt auf den St. Gallischen Zivilprozeß von 1850, Art. 6, 7, 8 und 9.

Der Bundesrath dagegen erklärt mit Beschluß vom 6. März 1867 den Rekurs des Müller begründet und hob das in Rapperswyl gegen ihn eröffnete Konkursverfahren auf. Gründe:

1) Der Entscheid über die Frage, ob das Bezirksgericht vom Seebezirk des Kantons St. Gallen kompetent gewesen sei, den Konkurs über den Rekurrenten zu eröffnen, hängt davon ab, wo er damals seinen eigentlichen Wohnsitz gehabt habe. Der Umstand, daß der Konkurs im Kanton St. Gallen eröffnet worden, hat keine rechtliche Bedeutung, indem eine solche Prävention nicht geeignet ist, der Kompetenz der Behörden eines andern Kantons zu derogiren.

2) Es ist nun allerdings richtig, daß Müller zur Ausübung des Kutschergewerbes seinen einstweiligen Wohnsitz in Rapperswyl genommen, während er seinen bleibenden Wohnsitz in Uster nicht aufgab, wo auch seine Familie fortwährend auf seinen Liegenschaften verblieb.

3) Müller hat sich aber nach kurzer Zeit wieder von Rapperswyl weg und nach Uster begeben, und zwar ehe am erstern Orte gerichtliche Betreibungen gegen ihn eingeleitet worden. Er hat also seinen persönlichen Wohnsitz mit dem immer noch fortbestehenden Domizil in Uster verbunden und dadurch das letztere zu seinem einzigen Domizil gemacht.

4) Dieses Domizil war für die Kreditoren in Rapperswyl kein Hinderniß, da namentlich diejenigen Kreditoren, welche am 23. August 1866 die Eröffnung des Konkurses verlangten, die Schuldbetreibung gegen Müller beinahe gleichzeitig in Uster eröffneten und dadurch Domizil und Gerichtsstand in Uster anerkannten.

5) Die Eröffnung des Konkurses konnte keineswegs damit begründet werden, daß der Aufenthalt des Schuldners unbekannt sei,

sondern lediglich damit, daß er sich wegen Zahlungsunfähigkeit von Rapperswyl entfernt habe.

6) Es fällt noch der Umstand in Betracht, daß Müller in Rapperswyl gar kein Vermögen besitzt; dasselbe befindet sich im Kanton Zürich und scheint fast ausschließlich in Liegenschaften zu bestehen, über welche, falls dieselben in eine Konkursmasse gezogen werden wollten, das konkursgerichtliche Verfahren nur im Kanton Zürich stattfinden könnte. Für den Fall eines Konkurses würde daher schon am sachgemähesten ein einheitliches Verfahren da stattfinden, wo das Vermögen des Schuldners liegt, und wo Zürcherische und St. Gallische Kreditoren bereits den Rechtstribunal angehoben haben.

23. Im Juli 1864 gingen Johannes Müller von Schneitberg, Gemeinde Glgg, Kts. Zürich, und J. J. Suter von Mesch, Gemeinde Birmenstorf, Kts. Zürich, wohnhaft in Adorf, Kts. Thurgau, einen Societätsvertrag ein behufs der Wattenfabrikation in einem von ihnen erstellten Gebäude im Friedthal, Kts. Thurgau. Am 20. Januar 1865 starb Johannes Müller, worauf dessen zwei minderjährige Kinder an seine Stelle traten. Das Geschäft prosperirte jedoch nicht, weshalb es am 7. November 1866 die Insolvenzklärung eingeben mußte. Die mit den nöthigen Maßnahmen beauftragte Notariatskanzlei des Kreises Mägingen, Kts. Thurgau, erließ deshalb gegen die „Firma Suter und Müller“ die üblichen Publikationen in thurgauischen und zürcherischen Blättern. Gleichzeitig verlangte die Notariatskanzlei Mägingen von dem Bezirksgerichte Winterthur die Inventarisirung und später auch die Versteigerung des beweglichen Vermögens der Geschwister Müller in Schneitberg, welchem Gesuche ohne Anstand entsprochen wurde. Ebenso entsprach das Bezirksgericht Winterthur im Januar 1867 auch dem weiteren Gesuche der Notariatskanzlei Mägingen, daß über die Liegenschaften der Geschwister Müller ein Separatkonkurs eröffnet, die Liquidation vollzogen und ein allfälliger Vorerlös an die Hauptmasse in den Kanton Thurgau abgeliefert werden möchte.

In diesem Spezialkonkursverfahren wurden die Forderungen von vier Anprüchern bestritten; das Bezirksgericht Winterthur lehnte aber die Beurtheilung dieser Konkurspendenzen ab und überwies sie der Konkurskommission des Kreises Mägingen, weil nach dem Konkordate vom 7. Juni 1810 das Forum der belegenden Sache nur in Bezug auf bestrittene dingliche Rechte (z. B. Eigenthum oder Pfandrecht) zuständig sei, während dagegen die Entscheidung über bestrittene Forderungen nach der Natur des Konkurses behufs der erforderlichen Liquidation unzweifelhaft dem Konkursgerichte zustehe. (Beiträge zur zürcherischen Rechtspflege, Band 4, Seite 391, Nr. 7.)

Ein fünfter Prozeß dagegen wurde von dem Bezirksgerichte Winterthur an Hand genommen, derjenige über die Größe des von der Witwe

Müller im Schneitberg geltend gemachten Weibergutes und das dafür angesprochene Privilegium.

In diesem Stadium erst reichten die Witwe Müller und Herr Friedensrichter Pfister im Schneitberg bei dem Bundesrathe eine Beschwerde ein und stellten das Gesuch, daß über das Vermögen der Kinder Müller ein besonderer Konkurs im Kanton Zürich zu eröffnen und daß deren Vermögen nach den zürcherischen Konkursgesetzen zu vertheilen sei, eventuell daß ihnen gestattet werden möchte, ihre Forderungen nachträglich noch im Konkurse der Firma Müller und Suter anzumelden. Die thurgauische Konkurspublikation habe nur die Gläubiger der Firma Suter und Müller aufgerufen, nicht aber die Privatgläubiger der beiden Gesellschafter. Die Rekurrenten haben daher die Anmeldung ihrer Forderungen im Kanton Thurgau unterlassen. Da sie nun ferner auch von dem Separatkonkurs über die Liegenschaften in Winterthur ausgeschlossen seien und weder an dem Ueberfluß aus demselben, noch an dem Ganterlös der Mobilien, was Alles an die Handelsmasse im Kanton Thurgau abgeliefert worden, partizipiren können, so würden sie, die Rekurrenten, vollkommen leer ausgehen. Dieses Verfahren widerspreche aber dem Konkordate vom 7. Juni 1810 und 8. Juli 1818, indem dasselbe den Fall nicht beschlage, wo der Konkursit ein oder mehrere Domizile in verschiedenen Kantonen habe, oder wo (wie hier) derselbe in einem andern Kanton, wo er nicht wohne, zufällig Mitglied einer Handelsgesellschaft sei. Dem thurgauischen Konkursgerichte habe also bloß die Befugniß zugestanden, alles Vermögen der Societät als einem selbstständigen Rechtssubjekt in die Masse der Firma zu ziehen. Allein die Zahlungsunfähigkeit einer Handelsgesellschaft bedinge nicht auch die Insolvenz der Gesellschafter. Es müsse somit auch nach jenem Konkordate den Privatkreditoren das Recht zustehen, ihre Schuldner im Kanton Zürich zu suchen und dort Zahlung oder Konkurs zu verlangen. Das vom thurgauischen Konkursgerichte eingeleitete Verfahren führe Rechtsverletzungen und große Verwikelungen nach sich, da die kantonaten Gesetze über Privilegien, Pfandrechte, Stellung der Handelsgläubiger und der Privatgläubiger zc. verschieden seien, indem z. B. nach zürcherischem Rechte die Witwe Müller für ihr Weibergut ein Privilegium geltend machen könne, im Kanton Thurgau aber nicht.

Die Konkurskommission des Kreises Mäzingen rechtfertigte in ihrer Antwort das beobachtete Verfahren, indem der Konkurs über die Societät Suter und Müller nicht bloß das Gesellschaftsvermögen, sondern auch das Privatvermögen der beiden Gesellschafter habe umfassen müssen, weil der Gesellschaftsvertrag unbedingt laute und nicht auf bestimmte Einlagen beschränkt sei, somit beide Gesellschafter mit ihrem gesammten Vermögen auch für die Schulden der Gesellschaft haften. Insbesondere sei dieses

auch von Seite der Geschwister Müller der Fall, welche die Verlassenschaft ihres Vaters unbedingt angetreten haben. Die Privatgläubiger der Müllerschen Erben haben keine bessern Rechte als die Gesellschaftsgläubiger, und sie würden nur dann auf das Konkordat sich berufen können, wenn sie ein spezielles Recht dinglicher Natur auf die Müllerschen Mobilien ansprechen könnten, was jedoch nicht der Fall sei. Uebrigens erklärte die Konkurskommission, daß die Rekurrenten als Kurrentgläubiger nachträglich noch zugelassen werden.

Der Bundesrath zog in seinem Entscheide vom 25. Oktober 1867 in Betracht:

- 1) Das Konkordat vom 10. Juni 1810 beruht auf der Voraussetzung, daß die einem Konkursiten gehörenden Effekten außer demjenigen Kanton liegen, welchem sein Domizil angehört und findet also auf dasjenige bewegliche Vermögen keine Anwendung, das sich in verschiedenen Wohnorten befindet, die ein Schuldner in mehreren Kantonen hat.
- 2) Im gegebenen Falle stand es also dem Kanton Zürich kraft seiner weder durch Bundesvorschriften, noch durch Konkordate beschränkten Souveränität frei, entweder über das in seinem Gebiete befindliche bewegliche Vermögen der Kinder Müller einen eigenen Konkurs zu vollführen, oder aber dieses Vermögen mit der im Kanton Thurgau gebildeten Konkursmasse zu vereinigen.
- 3) Den Rekurrenten steht sonach gegen die von dem Bezirksgerichte Winterthur am 18. Januar 1867 beschlossene Ausshingabe des Vermögens an die thurgauische Konkursbehörde bei den Bundesbehörden kein Beschwerderecht zu, wobei übrigens zu bemerken ist, daß sie es bis anhin unterlassen haben, dagegen bei dem Obergerichte des Kantons Zürich ein Rechtsmittel einzulegen.
- 4) Was das eventuelle Begehren der Rekurrenten anbelangt, daß ihnen jedenfalls gestattet werde, ihre Forderung im Konkurse der Firma Müller und Suter in Aawangen anzumelden, so findet sich dasselbe durch die Erklärung der thurgauischen Auffassungskommission erledigt, daß den Rekurrenten die Theilnahme an der dortigen Liquidation unbenommen sei. Ueber die Größe und den Rang der Forderung haben die Gerichte zu entscheiden;

und beschloß:

Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen, jedoch unter Vorbehalt des nach Erwägung 4 den Rekurrenten noch zustehenden Rechtes der Theilnahme an der Konkursmasse über die Firma Müller und Suter zu Aawangen.

24. Der Rekurs der Regierung von Zürich gegen die Regierung von Basel-Stadt betreffend den Gerichtsstand im Konkurse des Melchior Kübler-Troll von Winterthur (Entscheid des Bundesrathes im Bundesblatt 1866, II, 763, und vier Kommissionsberichte im Bundesblatt 1867, I, 305—351) wurde von der Bundesversammlung wie folgt erledigt:

Zunächst beschloß der Ständerath am 14. Dezember 1866: Es sei, in Abänderung des bundesrätlichen Beschlusses vom 25. April 1866, dem von der Regierung des Kantons Zürich unterm 25. Januar 1866 gestellten Gesuche in dem Sinne zu entsprechen, daß die Behörden des Kantons Basel-Stadt verpflichtet seien, den gesammten dort befindlichen Vermögensnachlaß des Melchior Kübler-Troll sel., so weit derselbe nicht von dem Erlöse der seit dessen Tod versteigerten Liegenschaften herrührt, dem Bezirksgerichte Winterthur als Konkursbehörde auszuliefern.

Der Nationalrath seinerseits zog diesen Rekurs in der Sitzung vom 5. Juli 1867 in Berathung und faßte folgenden Beschluß:

1. Der Entscheid des Bundesrathes wird bestätigt, unter dem Vorbehalte jedoch, daß sämtliche Gläubiger des Melchior Kübler, ohne Unterschied, ob Privat- oder Handelsgläubiger, ihre Forderungen in Basel geltend machen können.

2. Die eingelangten Rekurse, so weit sie mit dieser Verfügung im Widerspruche stehen, sind abgewiesen.

Unterm 10. Juli 1867 beschloß jedoch der Ständerath, an seinem Beschlusse vom 14. Dezember 1866 festzuhalten. Das im Bundesblatt 1867, II, 491 abgedruckte Votum des Hrn. Dr. Rüttimann, als Mitglied der Mehrheit der ständerätlichen Rekurskommission, bezieht sich auf diese zweite Verhandlung des Ständerathes.

Der Nationalrath beschloß aber am 22. Juli 1867, an seinem Beschlusse vom 5. gl. Mts. definitiv im Sinne des Art. 6 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1849 über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrathe und dem Ständerathe zu beharren; worauf der Ständerath am 23. Juli diesem Beschlusse des Nationalrathes beistimmte. (Bundesblatt 1867, II, 473.)

25. Im Magionebuch des Kantons Aargau war eine Firma „Ringier und Comp.“ mit dem Wohnsitz Zofingen und als deren Antheilhaber Hans Ringier und Bernhard Blum, beide Bürger von Zofingen, eingeschrieben. Diese Firma betrieb ein Uhrenmachergeschäft in Zofingen und eine Filiale davon in La Chaux-de-Fonds, Kts. Neuenburg; sie erklärte aber am 14. Juni 1866 bei dem Gerichtspräsidenten in Zofingen ihre Insolvenz. In Folge dessen wurde in Zofingen das Konkursinventar aufgenommen und an den Präsidenten des Gerichtes zu La Chaux-de-Fonds das Gesuch gestellt, es möchten auch die dort be-

findlichen Vermögensstücke jener Firma inventirt und sicher gestellt werden. Diesem Gesuche wurde entsprochen, und zwar in Anwesenheit des Procuratägers der Firma auf dem Platz La Chauz-de-Fonds. Ebenso wurde dieser Konkurs im Amtsblatte des Kantons Neuenburg publizirt, mit der Aufforderung, alle Ansprachen an genannte Firma bis den 29. Juli 1866 auf der Gerichtskanzlei von Zofingen anzumelden.

Als aber der Gerichtspräsident von Zofingen am 22. Juni an das Bezirksgericht von La Chauz-de-Fonds das Gesuch stellte, ihm sämtliche Bücher und Schriften von Ringier und Comp. nebst einigen Uhrenbestandtheilen zu übersenden, so wurde dieses verweigert, mit der Anzeige, daß am 9. Juli auf Begehren mehrerer Creditoren auch in La Chauz-de-Fonds der Konkurs über diese Firma eröffnet worden sei.

Es folgte nun eine Korrespondenz zwischen den Regierungen der Kantone Aargau und Neuenburg, in welcher jene die Auslieferung der Geschäftsbücher an die Hauptmasse nach Zofingen, diese aber geradezu alles in Zofingen liegende Vermögen nach La Chauz-de-Fonds verlangte. Da jedoch eine Verständigung nicht erzielt werden konnte, so recurirte die Regierung des Kantons Aargau an den Bundesrath und vertheidigte ihre Ansicht dahin, daß nur eine Konkursmasse gebildet werden soll, und zwar am officiellen Wohnsitz des ganzen Geschäftes in Zofingen. Die Regierung des Kantons Neuenburg war in ihrer Antwort ebenfalls damit einverstanden, daß nur ein Konkurs zu bilden sei, suchte aber nachzuweisen, daß diese Firma das Hauptdomizil in La Chauz-de-Fonds gehabt und daß in Zofingen nur eine Sukursale bestanden habe.

Da während der Pendency dieses Rekurses ein ähnlicher Rekurs der Regierung von Zürich gegen die Regierung Basel-Stadt, betreffend die gleiche Frage im Konkurs des Melchior Kübler-Troll von Winterthur, in den eidgenössischen Rätthen seine Erledigung gefunden hatte, so wurde im vorliegenden Falle unterm 5. August 1867 folgender Beschluß gefaßt:

- 1) Nachdem die eidg. Rätthe durch Beschluß vom 5/23. Juli a. c. ausgesprochen haben, daß nach dem dermaligen Stand des Bundesrechtes die Handelsniederlassung ein Geschäftsdomizil in dem Sinne bilde, daß bei dem über eine solche Firma ausgebrochenen Falliment so viele selbstständige Konkurse abzuhalten seien, als selbstständige Domizile vorhanden sind, so ist in Anwendung dieses Grundsatzes jeder der beiden Kantone berechtigt, die Liquidation über die Masse der auf seinem Gebiete domizilirten Firma Ringier und Comp. in einem einheitlichen Konkursverfahren durchzuführen.
- 2) In Bezug auf die Ansprachen hat sich aber dieses Konkursverfahren nicht bloß auf Berücksichtigung der Handelsgläubiger aus-

zudehnen, sondern es sind auch die persönlichen Forderungen an die beiden Associés zuzulassen, alles in dem Sinne, daß die gesetzliche Kollokationsordnung zu Grunde gelegt wird und alle Gläubiger einer gleichen Behandlung unterliegen;

B e s c h l o s s e n :

Es seien die zuständigen Behörden in Zofingen und in Chaugde-Fonds berechtigt, über die Firma Ringier und Comp. das Konkursverfahren einzuleiten und durchzuführen, und zwar in dem Sinne, daß sowohl die Forderungen an die Firma als die Privatansprüche an die beiden Associés an dem einen oder andern Orte geltend gemacht werden können.

26. Ein weiterer hierher gehöriger Refurs des Hrn. Delarue in Bex, Kts. Waadt, ist aus den Verhandlungen in den eidg. Räthen bekannt. Der Beschluß des Bundesrathes ist gedruckt im Bundesblatt 1867, I, 138. Die eidg. Räthe erklärten zwar am 24. Juli 1867, den Refurs auch als unbegründet, jedoch mit einer besonderen Motivierung. (Bundesblatt 1867, II, 474.)

d. Gerichtsstand des Vergehens (Injurien).

27. Hieher gehört vor Allem der Refurssentscheid vom 12. Juni 1867 in Sachen des Herrn Alt-Landammann Vinzenz Müller in Altdorf, Kts. Uri, betreffend die von Hrn. Albert Curti in Korschach vor dem Bezirksgerichte zu St. Gallen eingeklagte Ehrverletzung durch ein an einen Dritten adressirtes Schriftstück. Dieser Entscheid ist jedoch vollständig abgedruckt im Bundesblatt 1867, III, S. 82, so daß lediglich auf denselben verwiesen werden kann. Hr. Müller rekurirte zwar noch an die Bundesversammlung; allein der Nationalrath erklärte am 16. Dezember und der Ständerath am 18. Dezember 1867 diesen Refurs in Bestätigung des bundesrätlichen Entscheides als unbegründet. (Bericht der nationalrätlichen Kommission, Bundesblatt 1868, I, S. 4.)

e. Gerichtsstand in Erbschaftsachen.

28. Am 14. April 1865 starb in Rapperswyl, wo sie schon mehrere Jahre niedergelassen war, die Regula Hangartner geb. Keller, Bürgerin von Altstetten, Kantons St. Gallen. Die Verlassenschaft bestand sowohl aus Liegenschaften als aus Beweglichkeiten. Ihre Erben waren sämmtlich Bürger des Kantons Zürich und im Kanton Zürich wohnhaft. Die Inventarisirung des erwähnten Nachlasses fand unter den Auspizien des Gemeindrathes von Rapperswyl statt. Der von den Erben als Massaverwalter bezeichnete C. Boltshausen von Erlenbach, Kantons Zürich, anerkannte auch in dieser Eigenschaft das Inventar. Es wurde jedoch bald ermittelt, daß Hr. Boltshausen zwei Vantobli-

gationen von zusammen Fr. 3000, welche der Erblasserin gehört hatten, nicht inventiren ließ, sondern zwei Miterbinnen übergab.

Die andern Erben erhoben nun bei dem Vermittleramte zu Rapperswyl einen Prozeß und stellten das Rechtsbegehren, dieser Nachlaß sei nach den Gesetzen des Kantons St. Gallen zu theilen, die angeblichen Verfügungen der Erblasserin zu Gunsten der Beklagten seien als gesetzeswidrig zu erklären und die betreffenden Beträge den zwei Miterben als vorempfangen anzurechnen.

Die Beklagten, Elisabetha Keller, verheirathet mit Isaaß Benz in Wülflingen und Witwe Knell geb. Keller von Töb, Kantons Zürich, gaben den erhaltenen Vorladungen keine Folge, sondern machten lediglich eine schriftliche Eingabe, in welcher sie anerkannten, daß fragliche Verlassenschaft nach St. Gallischer Gesetzgebung zu theilen sei, aber die Kompetenz der dortigen Gerichte bestritten zum Entscheide der weitem Frage, ob sie die empfangenen Summen einzuwerfen haben. Es handle sich nämlich nicht um eine letztwillige Verfügung der Erblasserin, da sie noch bei Lebzeiten die fraglichen zwei Bankobligationen ihrem Vertrauensmann Boltshausen übergeben habe, mit dem Auftrage, sie ihnen, den Beklagten, auszuhändigen. Wer nun diese Geschenke zurückerfordere, müsse deren Inhaber an ihrem Wohnorte belangen.

Da jedoch der Prozeß in Rapperswyl seinen Fortgang nahm, so rekurirten die genannten Beklagten an den Bundesrath, welcher sie aber mit Entscheid vom 26. Juni 1867 abwies, gestützt auf folgende Gründe:

- 1) Die Beurtheilung der Frage, ob der St. Gallische Richter zuständig sei, den von einzelnen Miterben gegen die Rekurrenten angehobenen Rechtsstreit zu behandeln, hängt von der Natur der anhängig gemachten Klage ab.
- 2) Der Streit waltet unter Miterben über die Frage, wie der in Rapperswyl noch vorhandene Nachlaß der Witwe Hangartner sel. zu theilen sei, ob die Rekurrenten wie die übrigen Erben den vollen Erbtheil beanspruchen können, oder ob nicht Vorempfangenes bei Berechnung ihrer Quote in Anrechnung gebracht werden müsse.
- 3) Es sind also Erbansprüche, welche die Kläger zur Geltung bringen wollen; sie behaupten, ihr Erbschaftsverhältniß sei faktisch verletzt, weil die Beklagten ihnen denjenigen Erbtheil verkürzen wollen, welcher ihnen kraft ihres unzweifelhaften Rechts als gleichberechtigte Miterben der Verstorbenen zukommen soll.
- 4) Es liegt daher eine Erbtheilungsfrage vor. Dieser Charakter der Klage wird dadurch nicht verändert, daß die Beklagten behaupten, die Fr. 3000 nicht aus einem erbrechtlichen, sondern

aus einem andern singulären Rechtstitel zu besitzen. Die Prüfung der verschiedenen Behauptungen und die Begründetheit oder Unbegründetheit des Rechtsbegehrens ist gerade Sache des Richters, und es kann davon nicht Veranlassung genommen werden, den Klägern vom Standpunkte unseres Bundesstaatsrechtes aus vorzuschreiben; sie dürfen nur den Weg der persönlichen Klage im Sinne des Artikel 50 der Bundesverfassung betreten.

- 5) Es ist mithin nicht Grund vorhanden, den St. Gallischen Gerichtsstand als inkompetent zu erklären, welchen die Rekurrenten übrigens in der Hauptsache selbst als zuständig betrachten. Es fällt auch noch in Betracht, daß die im Kanton St. Gallen heimathberechtigte Erblasserin schon lange und auch zur Zeit des Anfalls der Erbschaft ihren Wohnsitz in Rapperswyl hatte.

f. Gerichtsstand in Paternitätsfachen.

29. Der Gemeindrath Gnetzbaden, Kantons Aargau, beschwerte sich in folgender Angelegenheit: Ein Andreas Meier von Gnetzbaden stand im Seefeld bei Zürich als Geselle in Arbeit, als er von einer Witwe Basler in Zürich der Vaterschaft angeklagt wurde. Er anerkannte zu Protokoll des Pfarramtes Vater des Kindes zu sein, allein die Standesbestimmung desselben, sowie die Fixirung der Alimentationsbeiträge des Beklagten wurden noch an das Bezirksgericht Zürich gewiesen. Der Gemeindrath von Gnetzbaden bestritt jedoch die Kompetenz jenes Gerichtes, da der Beklagte bevogtet sei und nach § 38 des bürgerlichen Gesetzbuches des Kantons Aargau sein Domizil am Wohnorte des Vormundes habe; er müsse also für jene rein persönliche Ansprache an diesem Orte belangt werden. Das Gericht erklärte diese Einrede als unbegründet, und verurtheilte den Beklagten mit Urtheil vom 12. April 1867 zur Bezahlung von Alimentationsbeiträgen, sowie zu einer Entschädigung für Entbindung, Kindbett und Taufkosten.

Der hiegegen erhobene Rekurs wurde unterm 11. Oktober 1867 mit folgender Begründung abgewiesen:

- 1) Die Frage, welchen rechtlichen Wohnsitz der Beklagte zu der Zeit gehabt habe, als die Klage gegen ihn angehoben wurde, ist nach der Gesetzgebung des Kantons Zürich zu entscheiden, indem sich die Gesetze eines Kantons über alle in seinem Gebiete befindlichen Personen erstrecken, insofern weder durch die Bundesverfassung noch durch Konkordate eine Beschränkung besteht.
- 2) Das in dieser Beziehung angerufene, für die Kantone Zürich und Aargau geltende Konkordat vom 15. Juli 1822 läßt den Kantonen volle Freiheit, über den Wohnsitz und den Gerichtsstand von Bevormundeten zu verfügen, indem dasselbe ganz verschiedene Verhältnisse zum Gegenstande hat und den Heimatkanton in kei-

ner Weise berechtigt, sämmtliche Rechtsverhältnisse der in einem andern Kanton befindlichen Bevormundeten festzustellen.

- 3) Daß der Beklagte im Kanton Zürich seinen Wohnsitz hatte, ergibt sich aus der Thatfache, daß er bei der Klageanhebung in Zürich wohnte und daselbst seinen Beruf ausübte, welches Verhältniß genügt, um einen rechtlichen Wohnsitz zu begründen, so daß es nicht in Betracht kommt, ob derselbe mit Einwilligung der heimathlichen Waisenbehörde bestanden habe und ob ein Heimatschein eingelegt worden sei.

8. Vollziehung kantonaler Urtheile.

30. Mit Vergleich vom 5. März 1863 vereinigten sich Hr. Albert Curti in Norschach, Kantons St. Gallen, und Hr. alt-Landammann Vinzenz Müller in Altdorf, Kantons Uri, die zwischen ihnen pendenden Streitigkeiten über persönliche Ansprüche, die sie gegenseitig in Altdorf und St. Gallen eingeklagt hatten, einem Schiedsgerichte zu übertragen, das materiell nach erner'schen Gesetzen zu urtheilen habe. Dieses Schiedsgerichte fällte am 25. Juni 1864 das Urtheil, wonach Hr. Müller gewisse Beträge an Hrn. Curti zu bezahlen hatte.

Hr. Müller bezahlte die Kapitalbeträge, zu denen er verurtheilt worden war; allein Hr. Curti forderte von einer speziellen Summe auch die im Urtheil erwähnten Zinse und Prozeßkosten im Gesamtbetrage von 1814 Fr. 50 Rp. Hr. Müller erwirkte indeß einen Rechtsvorschlag und bestellte Pfand auf Recht und Abrechnung hin. Gleichzeitig zirkte er Hrn. Curti auf den 10. September 1864 vor das Vermittleramt Altdorf und eventuell auf den 12. gleichen Monats vor das dortige Bezirksgericht, mit der Anzeige verbunden, daß er, Hr. Müller, die Abweisung der Forderung des Hrn. Curti als durch Vorzahlung und Gegenguthaben ausgeglichen und daher die Aufhebung des auf Recht hin gegebenen Pfandes verlangen, sowie auch eine gerichtliche Abrechnung über neue und ältere Forderungen beantragen werde.

Hr. Curti erschien nicht auf diese Vorladung und gab auch einer zweiten keine Folge, sondern erließ an Hrn. Müller die Erklärung:

- 1) daß er ihm nichts schulde, übrigens an seinem Domizil in Norschach zu belangen sei;
- 2) daß da er, Hr. Curti, für keine streitige, sondern für eine durch rechtskräftiges Urtheil festgestellte Forderung Pfand verlangt habe, so sei die Pfandbestellung auf Recht hin unstatthaft und deshalb das gegebene Pfand als ein definitives zu behandeln.

Die Parteien erschienen zur Behandlung dieser beidseitigen Rechtsbegehren erst am 22. März 1866 vor dem Bezirksgerichte von Uri, wo Hr. Müller die Incidenzfrage aufwarf, ob nicht Hr. Curti zu präclu-

biren und daher das auf Recht hin gegebene Pfand aufzuheben sei. Hr. Curti dagegen erneuerte seine Einrede der Inkompetenz des Gerichtes, eventuell opponirte er die Einrede der res judicata. Jeder Theil prätentirte, daß seine Vorfrage zuerst zu beurtheilen sei, und das Gericht entschied, es sei derjenigen des Hrn. Müller die Priorität zuerkannt.

Hr. Curti fand, dieser Entscheid präjudizire auch die Zuständigkeit des Gerichtes und erklärte die Appellation. Hr. Müller beharrte auf dem Fortgang des Prozesses, verlangte die Bejahung seiner Vorfrage und stellte noch eine Widerklage, von der jetzt das erste Mal die Rede war, indem er eventuell die Hauptrechtsfrage stellte: es sei Hr. Albert Curti zu verurtheilen, an Hrn. Müller als Widerkläger 5240 Fr. 60 Rp. zu bezahlen.

Das Bezirksgericht von Uri fällt nun wirklich am 22. März 1866, in Anwendung der §§ 20 und 30 lit. g der Zivil-Prozess-Ordnung und unter Berufung auf Art. 50 der Bundesverfassung, in contumaciam folgendes Haupturtheil:

- 1) „Es habe Hr. Albert Curti die weitere Rechtsverfolgung seiner „angeblichen Forderung von Fr. 1814. 50 verwirkt und es sei „demnach das bezüglich auf Recht hin gegebene Pfand aufgehoben.“
- 2) „Sei über die Forderung des Hrn. Müller an Hrn. Curti im „Betrage von Fr. 5243. 60 hierorts nicht einzutreten.“

Hr. Curti erhob gegen dieses Urtheil eine Kassationsbeschwerde bei dem Kantonsgerichte von Uri, welches mit Urtheil vom 10. Weinmonat 1866 dieselbe als unbegründet abwies, einerseits weil Hr. Curti die gesetzlichen Formen und Fristen der Kassation nicht beobachtet habe und andererseits, weil keiner der in § 72 der Zivil-Prozess-Ordnung vorgehene Kassationsgründe vorliege.

Neben diesen Verhandlungen vor Bezirks- und Kantonsgericht betrieb Hr. Curti noch vor der Regierung des Kantons Uri die Vollziehung des schiedsgerichtlichen Urtheils vom 25. Juni 1864 und eines von der Mehrtheit des Schiedsgerichtes am 15. Januar 1866 gegebenen Erläuterungsentscheides.

In ihrem Entscheide vom 13. April 1866 sprach sich die Regierung von Uri dahin aus, daß zwar die zwei erwähnten schiedsgerichtlichen Urtheile rechtskräftig und vollziehbar seien, dagegen sei nur für Fr. 490 (die im Erläuterungsentscheid festgestellten Gerichtsgebühren) ein Pfand zur Exekution vorhanden, indem der hierauf bezüglich Rechtsvorschlag nach § 88 der Zivil-Prozess-Ordnung unzulässig sei, während für die übrige Summe in Folge des Kontumazurtheils des Bezirksgerichtes von

Uri ein rechtsgültiges Pfand nicht bestehe. Die Regierung bewilligte daher die Vollziehung nur für Fr. 490.

Nun rekurrierte Hr. Albert Curti an den Bundesrath und stellte das Gesuch, er möchte die Vollziehung des Schiedurtheils vom 25. Juni 1864 anordnen, in dem Sinne, daß so weit nicht Hr. Vinzenz Müller bei der Vollziehungsbehörde über Zahlungen an die in Frage stehende Forderung für Zins und Prozeßkosten sich auszuweisen vermöge, das Vollziehungsverfahren anzuordnen und durchzuführen sei. — Zur Begründung führte Rekurrent an: Artikel 49 der Bundesverfassung finde auch auf schiedsgerichtliche Urtheile seine Anwendung. Gegen ein rechtskräftiges, auf eine Schuldforderung lautendes Urtheil sei nur noch die Einrede bereits erfolgter Zahlung zulässig. Es liege auch im Grundsatze jenes Artikels 49, daß rechtskräftige Zivilurtheile nicht zum Gegenstand neuer Prozesse gemacht werden dürfen.

Hr. Vinzenz Müller begründete seinen Antrag auf Abweisung dieses Rekurses im Wesentlichen wie folgt: Die Vollziehung eines schiedsgerichtlichen Urtheils müsse im gleichen Wege und nach den Gesetzen des Kantons erfolgen, wie ein gewöhnliches Urtheil des gleichen Kantons vollzogen würde. Dieses folge aus Artikel 48 und 49 der Bundesverfassung. Da nun Hr. Curti in Uri als Kläger erschienen sei, so sei er, Müller, nach § 23 der dortigen Prozeß-Ordnung auch berechtigt gewesen, ihn bezüglich auf die Gegenrechnung vor die inneren Gerichte zu zitiren. Nach § 11 der gleichen Prozeß-Ordnung sei Hr. Curti gehalten gewesen, vor dem dortigen Vermittler zu erscheinen. Er habe dann selbstständig die Vorfrage der Kompetenz und der Priorität aufgeworfen, also auch in dieser Richtung den Gerichtsstand anerkannt. Das von ihm selbst hervorgerufene Urtheil sei nun in Rechtskraft erwachsen, da er die Frist zur Appellation versäumt habe und dieses Versäumniß nicht durch einen Rekurs an den Bundesrath gut machen könne.

Der Bundesrath erklärte hierauf unterm 14. August 1867 diesen Rekurs als begründet und hob das Urtheil des Bezirksgerichtes Uri vom 22. März 1866 und das Urtheil des Kantonsgerichtes vom 10. Weinmonat 1866, sowie den Beschluß der Regierung des Kantons Uri vom 13. April 1866 auf. Dieser Entscheid stütze sich auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

- 1) Nach mehrfachen Entscheiden der Bundesbehörden können schiedsgerichtliche Zivilurtheile gleich den Urtheilen der ordentlichen Gerichte, gemäß Artikel 49 der Bundesverfassung auf Vollziehbarkeit in der ganzen Schweiz Anspruch machen, wenn dieselben die für die Rechtskraft erforderlichen formellen Bedingungen besitzen, worüber der vollziehenden Behörde das Recht der Prüfung zusteht.
- 2) Im vorliegenden Falle ist dem schiedsgerichtlichen Urtheil vom 25.

Juni 1864 durch Hrn. Müller in so weit freiwillig ein Genüge geleistet worden, daß er die dem Rekurrenten zugesprochenen Kapitalposten bezahlte. Dagegen kam Rekurrent in die Lage, wegen der ihm zugesprochenen Zinsen und Prozeßkosten-Ersatz das exekutorische Verfahren anzurufen.

- 3) Es ist nicht Sache des Bundesrathes, bei den sich erhebenden Anständen in die Aktion der mit dem Entscheid der obschwebenden Fragen betrauten kompetenten erner'schen Behörden einzugreifen, in so weit dieselben sich nur auf Punkte beziehen, die mit der Vollziehung des in Frage liegenden schiedsgerichtlichen Urtheils in nothwendigem Zusammenhange stehen, wie z. B. Fragen über geleistete Abschlagszahlungen und irrige Zinsansätze, weil jedem verurtheilten Schuldner das Recht zur Erhebung solcher Einreden zustehen muß.
- 4) Die Gesetze und Behörden des Kantons Uri haben daher über die diesfalls in Anwendung zu bringende Exekutionsform und über die vom Beklagten hauptsächlich bestrittene Liquidität der aufgestellten Salbos zu entscheiden, jedoch nur in dem Sinne, daß im Exekutionsweg lediglich jene Einreden oder Abschlagszahlungen berücksichtigt werden sollen, welche nach den erner'schen Gesetzen überhaupt, sowie nach Artikel 49 der Bundesverfassung gegenüber einem rechtskräftigen Urtheil zulässig sind.
- 5) Wenn dagegen Hr. Müller an den Rekurrenten Gegenrechnungen zu stellen hat, die sich nicht als Abschlagszahlungen an die dem Rekurrenten schiedsrichterlich zugesprochenen Guthaben qualifiziren, oder wenn er überhaupt an denselben irgend welche andere Forderungen geltend machen will, so ist dem Hrn. Müller hiefür im Urtheil das Recht gewahrt und der Artikel 50 der Bundesverfassung zeigt den Weg, der einzuschlagen ist.
- 6) Es ist aber ganz unzulässig, bei Anlaß der Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils dessen Bestimmungen dadurch unwirksam zu machen, daß man mit Widerklagen für illiquide Forderungen, die vom Artikel 49 der Bundesverfassung unabhängige und ganz verschiedene Bestimmung des Artikels 50 zu umgehen sucht.
- 7) Da der erner'sche Richter Fragen in den Kreis seiner Berathung und Entscheidung hineingezogen hat, welche einer richtigen Anwendung des erwähnten Artikels 49 widersprechen, und da im Weiteren durch das eingeschlagene Verfahren der erner'schen Behörden die Sache in ein Stadium getreten ist, wo die Vollziehung des schiedsgerichtlichen Urtheils gar nicht mehr möglich wäre, so muß dieser Uebelstand durch Aufhebung der im Wege stehenden Beschlüsse gehoben werden.

31. Der Rekurs der Kinder Guez-Perey in Cossonay, Kantons Naadt, gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 12. November 1862 (Bundesblatt 1863, II, 86), betreffend die Vollziehung eines Urtheiles des Bezirksgerichtes Cossonay im Kanton Zürich, hat endlich im Laufe des Berichtjahres seine Erledigung gefunden, indem die Bundesversammlung am 22. Juli 1867 auf folgenden Beschluß sich vereinigte:

In Betracht:

- 1) daß das Urtheil des Bezirksgerichtes Cossonay vom 9. Mai 1859 zu Gunsten der Kinder Guez-Perey gegen die Kinder Schellenberg wesentlich aus den im Berichte des Bundesrathes vom 7. Oktober 1861 enthaltenen Gründen (Bundesblatt 1861, III, Seite 66) den Charakter eines von einem kompetenten Richter und in gesetzlicher Form erlassenen rechtskräftigen Urtheils an sich trägt;
- 2) daß demnach dieses Urtheil in Bezug auf die Vollziehbarkeit unter den Schutz des Artikels 49 der Bundesverfassung zu stellen ist und daher die von den zürcherischen Gerichtsbehörden später erlassenen Urtheile die von den Kindern Guez-Perey angestrebte Vollziehung des Urtheils des Bezirksgerichtes Cossonay im Kanton Zürich nicht zu hindern vermögen,

beschließt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und der Bundesrath eingeladen, dem Urtheil des Bezirksgerichtes Cossonay vom 9. Mai 1859 in Sachen der Kinder Guez-Perey gegen die Kinder Schellenberg in Pfäffikon durch die Behörden des Kantons Zürich Vollziehung zu verschaffen.

III. Entscheide über Anwendung der Bundesgesetze.

- a. Bundesgesetz über die Abtretung von Privatrechten.
(Vom 1. Mai 1850.)

32. Die Direktion der schweizerischen Centralbahn in Basel wurde von Jos. Böglin in Läuelfingen, Kts. Basel-Landschaft, vor dem Friedensrichteramt seines Kreises rechtlich belangt für Bezahlung der Summe von Fr. 15,076. 58 oder die Erbauung eines neuen Hauses, indem durch den Stollen im Hauenstein, behufs Mülleleitung der kalten Quellen, sein Haus so beschädigt worden sei, daß es umgebaut werden müsse. Die Beklagte bestritt die Kompetenz der Gerichte von Baselland, weil das bundesrechtliche Verfahren Anwendung finden müsse.

Das Obergericht entschied dagegen mit Urtheil vom 12. Juni 1867 dahin, es sei das Bezirksgericht Sissach in erster Linie kompetent, denn

die Beklagte habe nicht nachgewiesen, daß in Bezug auf das in Frage liegende Haus das Expropriationsverfahren gemäß Art. 10 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatrechten angewendet worden sei, vielmehr sei festgestellt, daß die Schädigung jenes Hauses erst während des Stollenbaues eingetreten sei; sodann gehe die Klage ihrem Wesen nach auf Heritellung eines Hauses, es liege somit eine dingliche Klage vor, auf welche nicht die Konzession der Eisenbahn, sondern § 31 der Prozeßordnung Anwendung finde, so daß in erster Linie das forum rei sitae als kompetent erscheine.

Gegen dieses Urtheil rekurrierte die Direktion der Centralbahn an den Bundesrath, indem sie nachwies, daß betreffend diesen Stollenbau allerdings das bundesrechtliche Expropriationsverfahren beobachtet, und von dem Kläger Böglin inner der Frist von 30 Tagen eine Forderung wegen Minderwerth seines Hauses angemeldet, indeß gegen die Abtretungspflicht selbst keine Einsprache erhoben worden sei.

Der Bundesrath fand diesen Refurs als begründet und verwies mit Beschluß vom 1. November 1867 die Erledigung der Streitigkeiten zwischen Hrn. Böglin und dem Direktorium der Centralbahn auf den im Bundesgesetze vom 1. Mai 1850 vorgeschriebenen Weg. Begründung:

1) Nach Art. 2, 6 und 7 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatrechten sind alle Streitigkeiten über die Abtretungspflicht und die dafür zu leistende Entschädigung nach dem in diesem Gesetze bestimmten Verfahren (§ 10 und ff.) zu erledigen, wenn es sich um Rechte handelt, die entweder zur Erstellung eines öffentlichen Werkes in Anspruch genommen werden müssen, oder aber zur Erstellung von solchen Bauten, die in Folge der Errichtung dieses Werkes nothwendig werden;

2) im gegebenen Falle behauptet Joseph Böglin, in seinen Eigenthumsrechten durch die Rückleitung der Tunnelquellen in den Homburgerbach geschädigt worden zu sein, welche Rückleitung eine unmittelbare Folge der Erstellung des Hauensteintunnels war, und zu welcher die Centralbahn durch Urtheil des Bundesgerichts vom 21. Oktober 1862 verhalten wurde;

3) somit ist der Gerichtsstand im gegebenen Falle nach den Vorschriften des angeführten Gesetzes zu bestimmen, zumal die Einwendung unbegründet ist, als handle es sich hier nicht um eine Abtretung von Rechten, sondern um Schaden, welcher ohne vorherige Abtretung erst während des Baues erwachsen sei. Das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 bezieht sich der Natur der Sache gemäß und nach konstanter Praxis der Bundesbehörden nicht bloß auf Rechtsübertragungen im engerm Sinne, die dem Baue vorangehen, sondern auf jede in Folge der Errichtung eines öffentlichen Werkes für einen Dritten entstehende Rechtsbeeinträchtigung oder Vermögensverminderung;

4) die Vorschrift des § 12 der Konzession vom 6. Dezember 1852, daß bei Beschädigung von Privaten oder Korporationen die Gesellschaft Ersatz zu leisten und vor dem basellandschaftlichen Richter Rede zu stehen habe, ist nach Art. 4 der Bundesgenehmigung vom 25. Januar 1854 nur dem in so weit gültig, als dadurch Bundesgesetze vom 1. Mai 1850 kein Eintrag geschieht, und es darf also dieselbe nur auf solche Schadenersatzklagen Anwendung finden, welche auf andere als die in Art. 2, 6 und 7 des Bundesgesetzes genannten Fälle Bezug haben.

33. Nachdem die Ostwestbahngesellschaft die Konzession für eine Eisenbahn von Bern nach Langnau erhalten hatte, kaufte sie am 31. Oktober 1859 und 3. Februar 1860 von Peter Euginbühl zu Langnau ein zum Zwecke des Bahnbaues erforderliches Stück Land. Eine Kaufbedingung lautete dahin: Dem Verkäufer wird von der Bahngesellschaft ungefähr in der Mitte seines Landes eine Einfahrt von der Landstraße aus über den Dorfbach erstellt werden. Durch Vertrag vom 10., 17. und 27. Juni und 19. August 1861 ging die begonnene, allein nicht vollendete sogenannte Ostwestbahn an den Staat Bern über, welcher in die bis zu jenen Tagen abgeschlossenen Expropriationsverträge eintrat.

Das von Euginbühl gekaufte Land wurde wirklich zum Bahnbau verwendet, allein die bedungene Einfahrt wurde nicht ausgeführt. Euginbühl erhob daher gegen die Verwaltung der Staatsbahn eine gerichtliche Klage, um die Ausführung jener Einfahrt zu erlangen.

Um die gleiche Zeit genehmigte die Regierung von Bern einen Plan, auf welchem die mehrgenannte Einfahrt nicht bezeichnet war. Es war nämlich die im ersten Plan vorgesehene Straßenanlage bei ihrer Ausführung am Punkte der Einfahrt abgeändert und dadurch die Erstellung der Einfahrt schwieriger geworden.

Gestützt auf den nachträglichen Plan verlangte nun die Verwaltung der bernischen Staatsbahn auf dem Wege des Expropriationsverfahrens nach den Formen des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 die Expropriation der fraglichen Einfahrt. Euginbühl erhob zwar rechtzeitig Einsprache und verlangte eventuell eine Entschädigung von Fr. 5000, betrieb aber gleichzeitig das von ihm anhängig gemachte Rechtsbegehren auf dem gewöhnlichen Prozeßwege. Die Verwaltung der bernischen Staatsbahn erhob jedoch die Einrede, daß nicht die gewöhnlichen Gerichte, sondern die im Bundesgesetz betreffend die Abtretung von Privat-rechten vorgesehenen Bundesbehörden kompetent seien, und verlangte die Suspension des Prozesses bis nach einem Entscheide des Bundesrathes. Die bernischen Gerichte wiesen aber dieses letztere Begehren ab, worauf die Verwaltung der bernischen Staatsbahn an den Bundesrath recurvirte.

Der Bundesrath faßte jedoch am 4. Februar 1867 folgenden Entscheid: In Betracht:

I. Nach Art. 2, Lemma 1 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 bezieht sich die Abtretungspflicht zunächst und in erster Linie auf die Erstellung, die Unterhaltung, den Betrieb und die Veränderung oder Erweiterung öffentlicher Werke selbst, sowie auf die Herbeischaffung und Ablagerung des Baumaterials.

II. Nach Art. 2, Lemma 2 und 3, in Verbindung mit Art. 6 des nämlichen Gesetzes, erstreckt sich die Abtretungspflicht überdies auf Rechte, deren der Bauunternehmer zur Ausführung aller Bauten bedarf, welche „in Folge“ der Errichtung eines öffentlichen Werkes behufs Erhaltung ungestörter Kommunikation nöthig werden, in welchem Falle aber die Abtretung nur gefordert werden darf, sofern der Bauunternehmer seiner Obliegenheit nicht ohne bedeutenden Nachtheil auf anderm Wege nachkommen kann.

III. Im vorliegenden Falle ergibt sich nun:

- 1) daß das öffentliche Werk selbst schon lange erstellt war, bevor die Abtretung gefordert wurde, und daß sich somit die von der Regierung des Kantons Bern genehmigte Planveränderung und die daraufhin verlangte Expropriation nicht auf dieses Werk selbst bezieht;
- 2) daß es sich demnach bloß um die Expropriation eines Rechtes handeln kann, dessen der Bauunternehmer zur Ausführung eines Baues infolge der Errichtung des öffentlichen Werkes behufs Erhaltung ungestörter Kommunikation bedarf;
- 3) daß nun aber
 - a. das Expropriationsverfahren nicht sowohl deshalb eingeleitet wurde, um die Ausführung eines Baues der erwähnten Art zu ermöglichen, als vielmehr deshalb, um dieselbe zu umgehen, wobei auch der Umstand in Betracht fallen muß, daß die nachträgliche Plangenehmigung von Seite der Regierung von Bern und die darauf erfolgte Einleitung der nachträglichen Expropriation erst bewerkstelligt wurde, nachdem Peter Euginbühl vor den bernischen Gerichten klagend aufgetreten war;
 - b. in keiner Weise nachgewiesen ist, daß der Bauunternehmer seiner übernommenen Verpflichtung bezüglich der Erstellung fraglicher Einfahrt nicht ohne bedeutenden Nachtheil auf anderem Wege nachkommen kann, es sich vielmehr aus den eigenen Berechnungen desselben ergibt, daß die Nachtheile verhältnißmäßig nicht bedeutend sind, falls er seinen eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten nachkommt und bloße Rücksichten der Konvenienz und des Wohlstandes außer Betracht fallen müssen;

- c. eine sachbezügliche Expropriation bereits auf dem Wege des Vertrages stattgefunden hat und, mindestens ohne dringende Nothwendigkeit, einem Bauunternehmer unmöglich das Recht zugestanden werden kann, eigens auf dem Expropriationswege übernommenen Verpflichtungen durch eine Nachexpropriation zu beseitigen;

beschlossen:

Es sei die Verwaltung der bernischen Staatsbahn mit ihrem ersten Begehren abgewiesen und demnach die Einsprache des Peter Euginbühl in Betreff der bestrittenen Abtretungspflicht als begründet erklärt.

- b. Bundesgesetz betreffend die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft.

34. Die eidg. Zollbeamten in St. Gallen beschwerten sich, daß sie dort angehalten werden, Legitimationspapiere zu deponiren und Niederlassungsgebühren zu bezahlen. Nach näherer Prüfung dieser Verhältnisse wurde unterm 12. August 1867 dahin entschieden:

daß gemäß Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851 (Offiz. Samml. III, 33) die eidg. Beamten und Angestellten und deren Familien am Orte ihrer Amtsverrichtung keiner Niederlassungsbewilligung bedürfen und demnach auch befreit sind einerseits von der Deponirung ihrer Heimatschriften und andererseits von der Bezahlung der Kanzleigebühr, die für das Einschreiben und Ausfertigen einer Niederlassungsbewilligung gefordert werden kann. Was das Steuerwesen betrifft, so sind sie im Sinne von Art. 41, Ziff. 5 der Bundesverfassung und von Art. 4 des Bundesgesetzes über die Dauer und Kosten der Niederlassungsbewilligung den niedergelassenen Centralbeamten des betreffenden Kantons gleichgestellt. Die erwähnte Befreiung von der Deposition der Heimatschriften hört jedoch auf, wenn die eidg. Beamten und Angestellten nicht mehr bloß in dieser Eigenschaft an einem Orte sich aufhalten, sondern daselbst ein Gewerbe treiben wollen; in diesem Falle haben sie den gewöhnlichen gesetzlichen Vorschriften zu genügen.

- c. Bundesgesetz betreffend das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze.

35. Die Herren Richard und Cullaz, Steinbruchbesitzer in Olon, Kts. Waadt, wurden von der eidg. Finanzverwaltung der Verletzung des eidg. Pulverregals durch Gebrauch eines Sprengsurrogates statt Pulver angeklagt. Die Klage wurde allerdings unrichtig eingeleitet, indem

nicht die Formen des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze (Offiz. Samml. I, 87), sondern das waadtländische Prozeßverfahren angewendet wurde. Der eidg. Pulververwalter des ersten Kreises hatte für die erste Klage nicht eine spezielle Vollmacht des eidg. Finanzdepartementes vorzuweisen, weshalb die Anklagekammer des Kantons Waadt ihr „non lieu“ aussprach. Auf die zweite Klage wollte hinwieder der Friedensrichter nicht eintreten; allein die Anklagekammer nahm nun die vorgelegte Vollmacht in Bedacht und ließ die Klage zu. Am 7. Februar 1867 kam die Sache vor das Polizeigericht des Bezirkes Nigle zur Verhandlung. Die Angeklagten wurden freigesprochen und die Eidgenossenschaft wurde (in Anwendung von Art. 15 des oben zitierten Bundesgesetzes) zur Bezahlung einer Entschädigung von 150 Fr. an die Beklagten und (gemäß Art. 444 des Strafprozeßgesetzes des Kantons Waadt) zur Bezahlung der Kosten verurtheilt.

Das eidg. Finanzdepartement ergriff gegen dieses Urtheil das Rechtsmittel der Kassation bei dem eidg. Kassationshof. Dieser Hof fand in seinem Urtheil vom 23. März 1867, daß die Beklagten sich einer Verletzung des Pulverregals schuldig gemacht haben und kassirte daher wegen unrichtiger Anwendung des bezüglichen Bundesgesetzes das erstinstanzliche Urtheil. Gleichzeitig fällte der Kassationshof selbst (nach Vorschrift von Art. 154 des Gesetzes über die Bundesrechtspflege [Offiz. Samml. II, 743]) das Urtheil, indem er die Beklagten Pichard und Gullaz gemeinsam zu einer Buße von 20 Fr., sowie zur Bezahlung der „frais de la procédure“ verurtheilte, die Kosten des Kassationsverfahrens dagegen, seit demjenigen Akte, der die Kassation veranlaßte, dem Bunde auferlegte, und die daherige Entschädigung zu Gunsten der Klägerin auf 150 Fr. und zu Gunsten der Beklagten auf die nämliche Summe feststellte. (Disp. 2. „Met les frais de la procédure à la charge de la partie défenderesse, moins ceux qui ont été faits depuis l'acte qui a motivé la cassation, lesquels seront supportés par la Confédération et sont liquidés au profit de la partie demanderesse à cent cinquante francs et à la même somme au profit de la partie défenderesse.“)

Gestützt auf dieses Urtheil verlangte der eidg. Pulververwalter des ersten Kreises von den Verurtheilten die Rückzahlung der für die Verwaltung erwachsenen Prozeßkosten (Advokaten, Reisen u.) im Betrage von 163 Fr. 90 Rp. Er legte zu diesem Zwecke die Spezifikation der Kosten dem Gerichte von Nigle zur Genehmigung vor; allein der Gerichtspräsident gab die Antwort, daß darauf nicht eingetreten werden könne, weil nach der Gesetzgebung des Kantons Waadt unter den „frais de la procédure“ nur die offiziellen Kosten zu verstehen seien, nicht aber auch die Auslagen der klagenden Partei.

Nach näherer Prüfung dieser Angelegenheit faßte der Bundesrath

am 7 September 1867 den Beschluß, daß von einer Rückforderung der fraglichen Prozeßkosten abzustehen und zudem noch den Herren Richard und Cullaz die Entschädigung von 150 Fr. auszuführen sei.

Dieser Beschluß stütze sich auf ein Gutachten des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, im Wesentlichen dahin gehend: Das Departement findet zunächst, es sei der eingeschlagene Weg ein unrichtiger, denn wenn das Begehren um Rückzahlung der Prozeßkosten überhaupt begründet wäre, so würde, nachdem eine Abtheilung des schweiz. Bundesgerichtes geurtheilt hat, nicht eine kantonale Behörde kompetent sein, die Kostenrechnung festzustellen, sondern es müßte dieses durch den eidg. Kassationshof geschehen, dessen Entscheid dann überall exekutorisch wäre. Allein es erscheint die fragliche Kostenforderung auch materiell als unzulässig.

Der Hauptirrtum, der in dieser Angelegenheit von Anfang an waltete, ist der, daß dieselbe in Mißkenntung des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze (Offiz. Samml. Bd. 1, S. 87) vorherrschend in den Formen des Zivilprozesses behandelt wurde. Die Verletzung des Pulverregals ist jedoch nach Art. 6 des bezüglichen Bundesgesetzes (Offiz. Samml. Bd. 1, S. 165) ein Vergehen, das materiell nach der dort enthaltenen Vorschrift zu bestrafen ist.

Das formelle Verfahren aber, das bei der gerichtlichen Verfolgung solcher Uebertretungen beobachtet werden muß, ist im Bundesgesetze betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze enthalten.

Im Art. 1 dieses Gesetzes ist der Verletzung des Pulverregals ausdrücklich erwähnt, mit der Vorschrift, daß sie bei einer kantonalen Polizeistelle einzuklagen sei. Der Pulververwalter des 1. Kreises klagte aber bei dem Friedensrichter, und es fand überhaupt keine der im erwähnten Gesetze vorgeschriebenen Formen ihre Beachtung, ausgenommen der Art. 18, der dann entdeckt wurde, als es sich darum handelte, gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes von Nigle ein Rechtsmittel zu finden, welcher Artikel in der That auch der einzige ist, der die Kompetenz des eidg. Kassationshofes begründete.

Die frühere Verwechslung dieser Natur der Klage kann jetzt aber keinen Einfluß mehr üben. Gerade weil die Klage als Strafflage aufzufassen ist, muß von der Kostenforderung abgesehen werden.

Zwar ist das Bundesgesetz über das Verfahren in Fiskalsachen nicht ganz klar darüber, was unter den „Kosten“ zu verstehen sei, die dem Verurtheilten auferlegt werden können. Allein da nach Art. 29 dieses Gesetzes (Offiz. Samml. Bd. 1, S. 95) der Bund sogar in den Fall kommen kann, auch jene Gerichtskosten zu bezahlen, die dem Ver-

urtheilten wirklich auferlegt werden, sobald dieser sie nicht bezahlen kann, so ist klar, daß er — der Bund — noch weit mehr seine eigenen Kosten an sich tragen muß, zumal er keine Kosten zu haben braucht, da die Sache nach angehobener Klage von den kantonalen Behörden amtlich behandelt werden muß. In dieser Weise hat der Bundesrath schon wiederholt entschieden, wie zu ersehen ist aus Ullmer Bd. I, Nr. 538 und Geschäftsbericht pro 1866, Bundesblatt 1867, I, 646. Auch dürfen noch per Analogie die Art. 183 und 184 der Bundesstrafrechtspflege zitiert werden, wonach der Ausdruck „Prozesskosten“ („frais de procédure“) wirklich auch im eidgenössischen Strafverfahren nur die amtlichen Auslagen während der Untersuchung und zur Instruierung des Prozesses bedeutet, und die Kosten der Parteien nicht in sich schließt.

Mit Bezug auf Diss. 2 des Urtheils, wonach der Bund zunächst sich selbst eine Entschädigung von 150 Fr. und dann den Beklagten auch eine solche von 150 Fr. bezahlen muß, denselben Beklagten, die im gleichen Urtheil des gegen sie eingeklagten Vergehens schuldig erklärt worden waren, ergibt es sich, daß diese auffallende Bestimmung einer irrigen Auffassung von Art. 156 der Bundesstrafrechtspflege entsprungen ist.

Dieser Artikel war nämlich gar nicht mehr anwendbar, sobald der Gerichtshof selbst zum Urtheil schritt.

Entweder oder: entweder ließ es der Gerichtshof bei der Kassation bewenden und übertrug die Beurtheilung nach Art. 18 des Bundesfiskalgesetzes einem andern Gerichte, dann hatte nach Art. 156 der Bundesstrafrechtspflege der Bund die Kosten zu bezahlen, aber eben bloß die Kosten in dem oben erwähnten engeren Sinne, wonach die Parteikosten auf den Parteien selbst bleiben.

Oder der Gerichtshof schritt nach ausgesprochener Kassation, wie es geschah, selbst zur Beurtheilung des Falles, und dann hätten die Art. 183 und 184 der Bundesstrafrechtspflege und Art. 8, II, Litt. b und Art. 9 des Bundesgesetzes über die Kosten der Bundesrechtspflege (Dffiz. Samml. Bd. V, S. 408) zur Anwendung kommen sollen. Darnach ist ausdrücklich vorgeschrieben, was sich übrigens wirklich von selbst versteht, daß „die Prozesskosten dem verurtheilten Angeklagten „aufzulegen“ seien. Man sieht aus dem Ausdruck „verurtheilten“ ganz deutlich, daß hierin der Gegensatz liegt von dem Fall des Art. 156, wo noch kein verurtheilter Angeklagter vorhanden ist.

Der Gerichtshof bürdete nun aber dem Bund auf, was die Angeklagten hätte treffen sollen, und so kam die Monstruosität heraus, daß das Urtheil erklärt, die Angeklagten sind zwar eines Deliktes schuldig und sollen Fr. 20 büßen, aber für die Mühe, die sie hatten, bis ihre Schuld festgestellt war, sollen sie vom Bunde mit Fr. 150 entschädigt werden.

Uebrigens hat der Gerichtshof auch noch die Bestimmung eines Gerichtsgeldes unterlassen, das bei dem Kassationshofe 40 bis 100 Fr. betragen soll. (Art. 184 der Bundesstrafrechtspflege und Art. 8, II, Litt. b des Bundesgesetzes über die Kosten der Bundesrechtspflege.)

d Bundesgesetz betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes.

36. In Folge verschiedener Beschwerden gegen die Nationalrathswahl vom 28. Oktober 1866 im 38. eidgenössischen Wahlkreise (Tessin) beschloß der Nationalrath am 7. Dezember 1866, es sei der Bundesrath eingeladen, durch das Organ der Regierung des Standes Tessin eine amtliche Untersuchung über gewisse Vorgänge bei jener Wahl veranstalten zu lassen und das Ergebnis dem Nationalrath behufs definitiver Entscheidung zur Kenntniß zu bringen.

Nachdem in Folge dieser Untersuchung jene Wahl vom Nationalrath cassirt worden war, gelangte der Staatsrath von Tessin mit dem Begehren an den Bundesrath, daß die entstandenen Kosten von Fr. 664 72 Rp. auf eidgenössische Rechnung genommen werden möchten, weil einerseits das Bundesgesetz über die Nationalrathswahlen eine derartige Untersuchung nicht den Kantonen überbinde, also vom Bunde bezahlt werden müsse; andererseits der Nationalrath, indem er diese Untersuchung vertrauensvoll den Tessinerbehörden übertragen habe, nicht gleichzeitig die Absicht gehabt haben könne, sie einer Unterlassung zu beschuldigen und für die Kosten haftbar zu machen, zumal die eigentliche Prüfung der Wahlergebnisse nur den Bundesbehörden zustehe, welche auch die Untersuchung eidgenössischen Kommissären hätten übertragen können, die dann vom Bunde hätten bezahlt werden müssen; endlich spreche die in andern Fällen geübte Praxis für die Bezahlung der Kosten durch den Bund: so sei auch im Oktober 1854 eine Untersuchung der Vorgänge bei den Nationalrathswahlen durch eidgenössische Kommissäre vorgenommen und alle Kosten seien vom Bunde getragen worden.

Unterm 24. Juli und 14. August 1867 wurde dieses Begehren abgelehnt, und zwar im Wesentlichen gestützt auf folgende Gründe:

Bei der Interpretation des Bundesgesetzes über die Nationalrathswahlen müssen vorzugsweise zwei Gesichtspunkte leiten. Einerseits ist aus der Geschichte des Gesetzes bekannt, daß es kein Prinzip rein durchzuführen vermochte. Obgleich es die Wahlen der ganzen Nation zum Gegenstande hat, so ist es dennoch weit entfernt, einen konsequenten unitarischen Charakter an sich zu tragen. Es mußte sich dem Dualismus anschmiegen, den die Bundesverfassung aufstellt und somit das Volk als Nation und die Stände als Bundesstaaten in eine angemessene Wechselbeziehung bringen. Hieraus ergibt sich dann andererseits von selbst, daß weder die Organe des Bundes, noch die Organe der Kan-

tone bei der Vollziehung des Gesetzes allein thätig sein können, und daß der Bund für die Vollziehung des ihm zukommenden Antheils an die Kantonalbehörden verwiesen ist.

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß die Kantone verpflichtet sind, den Bundesbehörden die Resultate der Wahlen mitzutheilen und daß somit diese Bundesbehörden auch das Recht haben, nähere Aufklärungen zu verlangen, wenn sie durch die ersten Berichte nicht völlig edifizirt sind, und zwar auf Kosten der Kantone, weil eben diese Aufklärungen in ihrer Pflicht liegen.

Ebenso ist auch der zweite Grund, dahingehend, daß die Regierung von Tessin am Blaze von eidgenössischen Kommissarien mit der Untersuchung beauftragt worden sei, nicht beweiskräftig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß volles Vertrauen in die Unparteilichkeit der Regierung gewaltet hat. Allein daraus ist nicht der Schluß zu ziehen: weil der Bund die Kommissäre hätte bezahlen müssen, wenn solche abgeordnet worden wären, so müsse er auch die Kosten der auf andern Wege angeordneten Untersuchung tragen. Ein solcher Schluß wäre nur dann zulässig, wenn der Bund fragliche Kosten immer tragen müßte. Allein aus den oben erörterten Gründen ergibt sich, daß gerade das Gegentheil richtig ist, zumal die Abordnung von Kommissarien nur in besondern Fällen stattfindet, die mit Umständen begleitet sind, welche aus andern Gesichtspunkten ein direktes Eingreifen der Bundesgewalt und eine momentane Verschiebung der kantonalen Ordnung fordern.

Gerade ein solcher Ausnahmefall war es, der unter dem dritten Gesichtspunkte zum Nachweise einer bundesrechtlichen Praxis für solche Fälle benutzt werden will. Man braucht nicht an die damaligen bedauerlichen Vorgänge und an die lange andauernde politische Aufregung im Kanton Tessin zu erinnern. Aber daran darf erinnert werden, daß im Jahre 1854 der eidgenössische Kommissär und der eidgenössische Untersuchungsrichter nicht im Kanton Tessin waren wegen der Nationalrathswahlen. Der Herr Kommissär war wohl ein Jahr lang vor diesen Wahlen im Tessin, und was die eidgenössische Strafjustiz betrifft, so waren zwar allerdings jene Wahlen die Veranlassung, daß sie im Kanton Tessin einschreiten mußte; allein ihre Aufgabe war doch eine ganz andere, als zu untersuchen, ob nicht etwa einzelne Theilnehmer aus diesen oder jenen Gründen von den Wahlprotokollen zu streichen seien. Es handelte sich vielmehr um wirkliche Vergehen und Verbrechen von politischem Charakter, also um Anwendung des Bundesstrafrechtes, nicht wie hier, um eine bloß administrative Maßregel zum Zwecke der Ermittlung von Thatsachen, die ohne Zweifel auch verwerflicher Natur, aber nicht von ferne mit den Vorgängen von 1854 zu vergleichen sind. Die Verschiedenheit beider Fälle ergibt sich auch daraus, daß die Eröffnung der Kriminaluntersuchung beschlossen wurde, ganz abgesehen

von den Wahleinsprachen. Jene Untersuchung und die Wahleinsprachen wurden auch ganz getrennt behandelt, indem die Einsprachen gegen die Wahl nach der Vorschrift des Bundesgesetzes dem Staatsrathe von Tessin übermacht wurden, während die Strafuntersuchung unter der direkten Leitung des eidgenössischen Generalprokurators verblieb.

Allerdings ist es richtig, daß später die Ergebnisse dieser Strafuntersuchung und auch ein Bericht des eidgenössischen Kommissärs benutzt wurden, als der Nationalrath zur Prüfung jener Wahleinsprachen kam, und daß sogar die Wahlen kassirt worden sind, gestützt auf jene Akten. Allein das verstand sich doch von selbst, daß nicht noch eine besondere administrative Untersuchung über die gleichen Vorgänge angeordnet wurde, und daß man die Erhebungen der Strafuntersuchung auch zur rein formellen Prüfung der Wahl benutzte.

Wenn nun in jenem durchaus verschiedenen Falle die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen wurden, so läßt sich daraus kein Grund ableiten dafür, daß dasselbe auch im gegenwärtigen Falle zu geschehen habe.

Wie wenig die beiden Fälle Ähnlichkeit haben, ergibt sich schließlich auch daraus, daß, genau genommen, für die Prüfung der Wahlergebnisse von 1854 gar keine Kosten erwachsen sind. Denn einerseits war das eidgenössische Kommissariat notorisch aus ganz andern Gründen im Kanton Tessin, und andererseits hatte der eidgenössische Untersuchungsrichter eine Strafuntersuchung zu führen, deren Kosten den Verurtheilten hätten auferlegt werden müssen, dann aber auf die Bundeskasse fielen, weil die Bundesversammlung am 25. Juli 1855 beschlossen hat, es sei jene Untersuchung aufzuheben, womit dann auch die in Anklagestand versetzten Angeeschuldigten frei waren.

e. Bundesgesetz betreffend die gemischten Ehen.

37. Jakob Dörig von Bisau, Kantons Appenzell J. Rh., beschwerte sich, daß die Regierung dieses Kantons ihn mit dem Gesuche um Bewilligung zur Ehe mit einer Anna Barbara Mohner aus der Gemeinde Reute (Appenzell A. Rh.) abgewiesen habe, ohne daß ein anderer Grund bestehe, als weil er seit 1849 der Gemeinschaft der Baptisten angehöre, also nicht mehr Katholik sei. Gerade deshalb aber und weil er im Dezember 1866 durch das schweizerische Bundesgericht von seiner frühern Ehefrau geschieden worden, glaube er sich wieder verhehelichen zu dürfen. Der rekurrirte Beschluß stützte sich wirklich darauf, daß nach kanonischen Rechten die Wiederverhehelichung des Betenten als unstatthaft erscheine.

Mit Beschluß vom 30. September 1867 wurde diese Beschwerde als begründet erklärt, mit der Einladung an die Regierung des Kan-

tons Appenzell J. Nh., dem Rekurrenten die zu seiner Wiederverehezlichung erforderlichen Papiere auszustellen. Gründe:

- 1) Es ist in der Regel Sache der Kantonsgesetzgebung, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen eine Ehe zwischen ihren eigenen Angehörigen geschlossen werden dürfe; eine Beschränkung findet indessen in so weit statt, als die Kantone sich den Grundsätzen der eidgenössischen Gesetze über die gemischten Ehen zu unterziehen haben, und überhaupt keine die allgemeine Garantie der Bundesverfassung über Gleichheit vor dem Gesetze u. s. w. verletzenden Bestimmungen handhaben dürfen;
- 2) die Verweigerung der Ehe des Rekurrenten stützt sich lediglich auf den Grund, daß nach den Vorschriften des im Kanton Appenzell J. Nh. geltenden kanonischen Rechts der geschiedene Ehegatte während dem Leben der von ihm geschiedenen Gattin keine neue Ehe eingehen dürfe;
- 3) diese Unterfagung würde sich nach dem Nachtragsgesetz über die gemischten Ehen rechtfertigen, wenn der Verlobte noch der katholischen Konfession angehören würde; derselbe ist aber schon vor längerer Zeit aus dieser Kirche ausgetreten und hat gerade aus dem Grunde, weil die Gesetzgebung des Kantons Appenzell J. Nh. die gänzliche Scheidung auch für andere Konfessionen ausschließt, das Bundesgericht angerufen, welches durch Urtheil vom 1. Dezember 1866 die zwischen ihm und seiner Frau bestandene Ehe gänzlich geschieden hat;
- 4) die rechtliche Stellung der Brautleute muß aber vom Standpunkte derjenigen Konfession aus beurtheilt werden, welcher sie angehören, woraus im vorliegenden Falle folgt, daß der Bräutigam durch keine andere rechtsgültig bestehende Ehe gebunden und somit vollkommen befähigt ist, die mit der Anna Barbara Rohner von Reute vorhabende Ehe abzuschließen.

IV. Entscheide über Anwendung der Konkordate.

Konkordat betreffend den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums.

38. Hr. D. Hegner in Lengzburg wurde in Bern bestraft wegen eines Nachdruckes, dessen er gegenüber dem Schriftsteller „A. Bitter“ vermittelst des in Lengzburg erscheinenden und auch in Bern verbreiteten „Margauischen Wochenblattes“ sich schuldig gemacht hatte. Er glaubte, daß nur der Gerichtsstand in Lengzburg begründet sein könne und recurrierte an den Bundesrath. Mit Beschluß vom 30. September 1867 wurde jedoch dieser Rekurs als unbegründet abgewiesen. (Bundesblatt 1867, Band III, Seite 197). Hr. Hegner recurrierte auch noch an die

Bundesversammlung, wo dieser Gegenstand jetzt noch pendent ist, indem der Ständerath die Gerichte des Kantons Aargau allein kompetent erklärte, der Nationalrath dagegen den Rekurs abwies, und somit fakultativ auch die Gerichte des Kantons Bern als kompetent anerkannte. Indes gab es auch in der nationalrätlichen Kommission eine Minderheit, deren Bericht im Bundesblatt 1868, Band I, Seite 121 abgedruckt ist. Der Ständerath beharrte jedoch auf seinem Beschlusse, worauf der Nationalrath am 21. Dezember 1867 seinen Entscheid verschob.

V. Handhabung der Kantonsverfassungen.

1. Kompetenzüberschreitungen kantonaler Behörden.

39. Hr. alt-Rath Maurus Inglin von Rothenthurm, Kantons Schwyz, rekurirte wegen verschiedener Verfügungen von Behörden des Kantons Schwyz, wodurch zu seinem Nachtheil die Kantonsverfassung verletzt worden sein sollte. Mit Beschluß vom 7. Juni 1867 erklärte jedoch der Bundesrath diesen Rekurs als unbegründet, weshalb Inglin noch an die Bundesversammlung rekurirte. Allein auch die eidgenössischen Räte wiesen seine Beschwerde als unbegründet ab, und zwar der Ständerath am 6. Dezember und der Nationalrath am 18. Dezember 1867. Der Entscheid des Bundesrathes ist vollständig abgedruckt im Bundesblatt 1867, Band III, Seite 76 und der Bericht der nationalrätlichen Kommission im Bundesblatt 1868, Band I, Seite 131.

40. Am Galternbache im Gotteronthale bei Freiburg befinden sich mehrere Wasserwerke, deren Eigenthümer die Wuhre und Straßen ursprünglich auf eigene Kosten erstellen und unterhalten mußten. Nachdem in Folge eines starken Ungewitters die Wuhre und Schwellen sehr beschädigt und sogar einige der Burgerschaft von Freiburg gehörige Häuser weggeschwemmt worden waren, erließen Schultheiß, Klein- und Großer Rath der Stadt Freiburg im Jahr 1586 eine Urkunde (Galternbrief genannt), wodurch der wesentliche Inhalt einer frühern ähnlichen Urkunde aus dem Jahr 1345 theilweise bestätigt, aber auch in der Absicht, die Burgerschaft vor ähnlichen Lasten zu bewahren, entsprechend abgeändert wurde. In Folge dessen übernahm die Stadt die Herstellung der vier Hauptschwellen oder Landwehren und übertrug den Eigenthümern der Mühlen und anderer Wasserwerke im Thale die Herstellung und den Unterhalt der weiter erforderlichen Wuhrungen, Schwellen, Brücken und Straßen.

Diese Verhältnisse blieben bestehen, bis das neue Straßengesetz vom 30. Oktober 1849 eine Aenderung brachte, indem durch Art. 93 die Bestimmung eingeführt wurde, daß die durch Urkunden, Urtheile oder eine mehr als 30 Jahre alte ununterbrochene Uebung auf moralischen oder Privatpersonen lastende Pflicht zur Unterhaltung der Straßen, mit

Ausnahme der Drathbrücken, aufgehoben sei gegen eine gütlich oder gerichtlich zu bestimmende Entschädigung.

Seither besorgte nun die Stadt Freiburg den Unterhalt der Straßen, Wuhren und Schleußen im Gotteronthale und verlangte dann von den dortigen Wasserwerkbesitzern die im Gesetz vorgesehene Entschädigung für die Uebernahme der fernern Unterhaltungspflicht.

Am 29. April 1863 kam hierüber zwischen der Stadt Freiburg und mehreren Wasserwerkbesitzern ein Vergleich zu Stande, wodurch der Beitrag der letztern fixirt wurde.

Hr. Jakob Gutknecht, Müller im Gotteronthale, nahm an diesem Vergleiche nicht Theil. Die Verwaltung der Stadt Freiburg erhob daher eine gerichtliche Klage gegen ihn, dahin gehend, daß er zu verurtheilen sei, nach Verhältniß des Katasterwerthes seiner Liegenschaften einen Antheil an die durch Experten festzustellende Summe für den Loskauf der Unterhaltung der im genannten Thale befindlichen Straßen und Wuhren zu bezahlen, eventuell habe er selbst die Unterhaltungspflicht zu übernehmen und nach gleichem Verhältniß der Gemeinde Freiburg seinen Antheil an die seit 1849 von ihr dafür bestrittenen Auslagen zu vergüten.

Nach Erledigung verschiedener Inzidenzpunkte kam das Kantonsgericht von Freiburg am 20. Juni 1866 zum Urtheil über die Hauptsache. Durch dieses Urtheil wurde Hr. Gutknecht prinzipiell zu einer Entschädigung an die Stadt Freiburg verurtheilt, deren Größe gerichtlich zu bestimmen sei. Dieses Urtheil stützte sich wesentlich auf jenen Art. 93 des Straßengesetzes von 1849 und auf die unbestrittene Thatfache, daß die Straße durch das Gotteronthal eine Gemeinde-Straße sei, an welche die befreiten Grundeigenthümer zur Entschädigung verpflichtet seien.

Hr. Gutknecht rekurirte gegen dieses Urtheil an den Bundesrath, weil dasselbe einen Eingriff in die Kompetenz der Verwaltungsbehörden und in sein Privateigenthum enthalte. Die Wasserwerkbesitzer im Gotteronthale seien von Alters her Eigenthümer der Wasserkräfte in diesem Thale; Jeder habe die zu seinem Zwecke erforderlichen Wuhren selbst hergestellt, die hinwieder auch sein Eigenthum verblieben seien. In gleicher Weise verhalte es sich mit der Straße und deren Abzweigungen. Der „Galtornbrief“ sanktionire dieses Eigenthum und anerkenne ausdrücklich, daß die Gewässer, die untern Wuhren und die Straßen Privateigenthum seien. Dieses Eigenthum nun könne nicht bloß durch ein gerichtliches Urtheil entzogen werden, sondern lediglich auf dem durch das Gesetz vom 30. Oktober 1849 vorgeschriebenen Wege der Expropriation. In diesem Falle habe zuerst der Staatsrath über die Nützlichkeit eines Unternehmens und über die Anwendbarkeit des Expropriationsverfahrens zu entscheiden, und die Gerichte haben dann nur die

allfällig streitige Größe der Entschädigung zu bestimmen. Im vorliegenden Falle aber sei der Hauptentscheid den Verwaltungsbehörden entzogen worden, und statt den Eigenthümern Entschädigung zu sprechen, sollen sie Entschädigung leisten. Hierin liege also nicht nur eine Verletzung des Eigenthums, sondern auch ein Eingriff in den verfassungsmäßigen Grundsatz der Trennung der Gewalten.

Unterm 3. Juni 1867 wies der Bundesrath diesen Rekurs ab, und zwar aus folgenden Gründen:

- 1) Die Beschwerde stützt sich auf die Annahme, es handle sich um Expropriation von Eigenthum und Rechten, welche dem Rekurrenten zustehen und die er nur dann abzutreten hätte, wenn die verfassungsmäßigen Voraussetzungen vorhanden wären und der Staatsrath die Abtretungspflicht aussprechen würde.
- 2) Diese Annahme und die darauf gegründete Beschwerde über Verfassungsverletzung wäre nur dann richtig, wenn es sich darum handeln würde, dem Rekurrenten sein Eigenthum an Land und Wasserwerken zu schmälern und deren bisherige Benutzung zu verkümmern, oder wenn die Straße im Gotteronthale nicht mehr in bisheriger Weise benutzt werden könnte.
- 3) Um solche Ansprüche handelt es sich aber keineswegs. Die von den Gerichten behandelte Rechtsfrage beschränkt sich darauf, ob durch die Uebertragung der Unterhaltungspflicht der Straße und gewissen Vorrichtungen am Galternbache von den Besitzern auf die Gemeinde Freiburg die erstern gehalten seien, die letztere hierfür zu entschädigen.
- 4) Diese Verpflichtung hat eine Anzahl von Wasserwerkbesitzern im Gotteronthale anerkannt, und wenn Rekurrent sich weigert, der Gemeinde Freiburg die ausgelegten Unterhaltungskosten zu erzeigen, und überhaupt eine Entschädigungspflicht für gewisse Lasten, die ihm abgenommen und auf die Klägerin übertragen wurden, bestreitet, so liegt hierin eine reine Rechtsfrage, welche von den Gerichten und nicht von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden ist.
- 5) Rekurrent hat übrigens dieses auch anerkannt, indem er die jetzigen Einreden im Prozeßverfahren keineswegs als forideclinatorische geltend machte, sondern sich auch materiell über die aufgestellte Rechtsfrage einließ und in beiden Instanzen den Prozeß in der Hauptfrage entscheiden ließ.

41. Der Große Rath des Kantons Bern nahm am 30. Januar 1866 ein neues Strafgesetzbuch an, welches auf 1. Januar 1867 für den ganzen Kanton in Kraft trat und in Art. 2 der Einleitung mit diesem Zeitpunkte alle bisanhin im jurassischen Kantonstheil in Kraft bestandenen Bestimmungen des französischen Code pénal außer Wirksamkeit setzte.

Hierüber beschwerten sich die Herren Advokat Vermeille, Apotheker Ceppi und Bierbrauer Magnin in Münster und die Herren Advokaten Béhaux und Schwarzlin in Bruntrut, weil Art. 89 der Verfassung des Kantons Bern von 1846, wodurch der französische Strafcodex demjenigen Kantonstheil, wo er dannzumal in Kraft bestanden habe, auch fernerhin garantirt werde, verletzt worden sei. Allerdings sei in diesem Artikel beigefügt „unter Vorbehalt der Revision“, allein darunter sei nicht eine Unifisirung des ganzen Kantons, noch eine Zerstörung der Nationalité jurassienne verstanden. Jedenfalls sei das neue Gesetz nicht eine Revision des französischen Strafgesetzbuches, vielmehr sei es ein völlig neues Gesetz von ganz geringem Werth.

Diese Beschwerde wurde unterm 30. September 1867 abgewiesen, mit folgender Begründung:

- 1) Der von den Rekurrenten angerufene § 89 der bernischen Staatsverfassung sichert dem neuen Kantonstheil allerdings das Recht, daß das französische Strafgesetzbuch für denjenigen Theil des Kantons beibehalten werde, wo dasselbe gegenwärtig seine Anwendung finde, fügt jedoch ausdrücklich die Worte hinzu: „unter Vorbehalt der Revision“;
- 2) durch diese Bestimmung ist also dem Großen Rathe ausdrücklich das Recht gewahrt, zur gutfindenden Zeit die bestehende Strafgesetzgebung einer Durchsicht zu unterwerfen, und zwar ist er hiebei weder an Bedingungen, noch an Beschränkungen gebunden, so daß er diese Revision auf ein größeres oder geringeres Maß ausdehnen konnte;
- 3) wenn der Große Rath bei den offenbaren Uebelständen, die im Verlaufe der Zeit rücksichtlich der Strafgesetzgebung in beiden Kantonstheilen sich zeigten, zuerst zu Modifikationen und Supplementarbestimmungen seine Zuflucht nahm und schließlich durch ein einheitliches, für den ganzen Kanton gültiges neues Strafgesetz einem längst gefühlten Bedürfniß entsprach, so hat er sich hiebei nur in den Schranken gehalten, welche die Verfassung selbst aufgestellt hat;
- 4) die Beschwerdeeführung erscheint noch um so unbegründeter, da das neue Strafgesetzbuch in Anlage und Inhalt wesentlich auf denselben Prinzipien beruht, wie das französische Strafgesetz, und meistens nur da Abänderungen enthält, wo die staatlichen Verhältnisse und der Stand der neuern Gesetzgebungen solche vollständig rechtfertigen.

42. Hr. Prosper Caviezel und Genossen in Tomils, Kantons Graubünden, zogen ihren Rekurs an die Bundesversammlung zurück, so daß der Entscheid des Bundesrathes vom 8. August 1866, abgedruckt im Bundesblatt 1866, III, 146, in Rechtskraft erwachsen ist.

43. Ebenso ist der bei der Bundesversammlung anhängig gewesene Rekurs der Regierung von Basel=Landschaft, dessen unter Nr. 69 des letzten Geschäftsberichtes Erwähnung geschah, dahingefallen, indem der Landrath dieses Kantons darauf verzichtete. Es ist daher der Entscheid des Bundesrathes in Sachen des patriotischen Vereins vom 15. Januar 1866 (Bundesblatt 1866, III, 139) ebenfalls in Rechtskraft erwachsen.

44. Der Rekurs der Gemeinde Lachen und einiger anderer Gemeinden des Kantons Schwyz, betreffend die vom Kantonsrath beschlossene Subvention einer Eisenbahn über den Gotthard und namentlich gegen die Unterlassung, das bezügliche Dekret den Kreisgemeinden zur Abstimmung vorzulegen, ist durch die Verhandlungen in der Bundesversammlung bereits bekannt. Es genügt zu erwähnen, daß die eidgenössischen Räte (Ständerath 4. Juli, Nationalrath 17. Juli 1867) unter Bestätigung des bundesrätlichen Entscheides (Bundesblatt 1866, II, 587) den Rekurs abgewiesen haben. Siehe die Kommissionsberichte, Bundesblatt 1867, II, 727, 731 und den nicht überetzten Bericht des französischen Berichterstatters im Bundesblatt, französische Ausgabe 1867, II, 706.

45. Hr. Notar Salvisberg in Schwarzenburg, Kts. Bern, wurde vom Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern zu Fr. 15 Buße verfällt, weil er in zwei Fällen Rechtsbetreibungen besorgt hatte, obgleich die Begehren für den Rechtstrieb von den Gläubigern selbst unterschrieben worden waren; auch wurden jene Betreibungen als ungültig und aufgehoben erklärt. Dieses Urtheil stützte sich auf ein Gesetz des Kantons Bern vom 7. November 1849, wonach zur Besorgung von Schuldbetreibungen nur Advokaten und Rechtsagenten berechtigt sind, während Hr. Salvisberg bloß Notar ist. Er rekurirte an den Bundesrath, wurde aber am 18. September 1867 abgewiesen, weil der Bundesrath nicht kompetent sei, auf diese Beschwerde einzutreten, da der Schuldentrieb der Gesetzgebung und Kontrolle der Kantone zustehe.

Hr. Salvisberg rekurirte noch an die Bundesversammlung, wurde aber am 11. und 18. Dezember 1867 auch hier abgewiesen.

46. Der Stadtrath von Zug rekurirte gegen einen Beschluß der Regierung des Kantons Zug, wodurch er angehalten wurde, einer Frau Suter von Meienberg, Kantons Aargau, die Niederlassung zu bewilligen. Er stützte seine Beschwerde respektive die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung darauf, daß der fallite Chemann Suter bei der Frau wohne und daß diese nicht für eine besondere Niederlassung sich legitimiren könne. Ihr Heimatschein laute für die Familie und sei gerade zu dem Zweck ausgestellt, um den Aufenthalt der ganzen Familie zu ermöglichen, während der Mann keinen Anspruch auf Niederlassung habe.

Unterm 27. September 1867 wurde diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen, weil keinem Kanton verwehrt sei, auch solchen Personen die Niederlassung zu bewilligen, bezüglich auf welche sie nicht dazu verpflichtet wären. Wenn also eine Kantonsregierung glaube, es liege in ihrer verfassungsmäßigen Kompetenz als Polizei- und Oberaufsichtsbehörde gegenüber den abweichenden Ansichten einer Gemeindebehörde von jenem Rechte Gebrauch zu machen, so liege darin jedenfalls keine Verletzung von Bundesvorschriften. Im Falle aber der Stadtrath von Zug in dem Beschlusse der dortigen Regierung eine Verletzung der Kantonsverfassung oder kantonalen Gesetze erblicke, so habe er sich mit einer Beschwerde auf diesem Fuße vor Allem an den Großen Rath des Kantons Zug zu wenden.

2. Stimm- und Wahlrechte.

47. Auf die Beschwerde des Hrn. Gottfried Bär von Niedermuhl, Kantons Aargau, daß seine Wahl zum Mitglied des Gemeinderathes, nachdem er den vorgeschriebenen Ausweis von 2000 Fr. geleistet, zuerst genehmigt, dann aber wegen Unrichtigkeit jenes Ausweises aufgehoben worden sei, wurde am 18. Februar 1867 folgender Beschluß gefaßt:

- 1) Als es sich im Jahre 1863 um die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Luzern handelte, hat die Bundesversammlung die in mehreren Artikeln derselben enthaltenen Bestimmungen, nach welchen die Fähigkeit zur Bekleidung gewisser Aemter und die Stimmfähigkeit in den Versammlungen der politischen Gemeinden vom Besitz eines bestimmten Vermögens abhängig gemacht wurde, mit der im Artikel 4 der Bundesverfassung garantirten Rechtsgleichheit unvereinbar erklärt und diesen Bestimmungen die bundesgemäße Garantie nicht ertheilt.
- 2) Veranlaßt durch den bezüglich der Verfassung von Luzern genommenen Beschluß hat der Bundesrath die übrigen Kantonsverfassungen einer Durchsicht unterworfen und gefunden, daß ähnliche, zensurartige Bestimmungen sich noch in der Verfassung des Kantons Tessin und in derjenigen des Kantons Aargau befinden, welche letztere im Artikel 81 vorschreibt, daß die Mitglieder des Gemeinderathes und ihre Ersatzmänner sich über einen gewissen Vermögensbesitz auszuweisen haben.
- 3) Am 31. Juli 1863 hat der Bundesrath an die Kantone Tessin und Aargau die Einladung erlassen, die bezeichneten, einen Zensus festsetzenden Bestimmungen vorderhand außer Wirksamkeit zu setzen und gelegentlich zu beseitigen. Mittelfst Dekret vom 14. September 1863 hat der Staatsrath des Kantons Tessin die Wirksamkeit der betreffenden Artikel eingestellt. Der Regierungsrath des Kantons Aargau hinwieder hat dem Großen Rathe vor-

geschlagen, den im Artikel 81 enthaltenen Vermögensausweis für die Wählbarkeit zu Gemeinderathsstellen in eine Bürgerschaft umzuwandeln. Der Große Rath seinerseits, im Hinblick darauf, daß er ohnehin demnächst einer Gesamterneuerung der Verfassung entgegengehe, beschloß am 25. Januar 1864, diesen Gegenstand der künftigen Gesetzgebung zur Erledigung zu überlassen. Seither blieb die Anregung liegen.

- 4) Wenn nun der Regierungsrath des Kantons Aargau, entgegen den von der Bundesversammlung aufgestellten Grundsätzen und in Nichtbeachtung der Einladung des Bundesrathes, die schon genehmigte Wahl des Herrn G. Bär zum Mitgliede des Gemeinderathes von Niederwyl am 9. Januar 1867 einzig und allein aus dem Grunde kassirte, weil der verlangte Vermögensausweis laut gerichtlichem Urtheil nicht geleistet sei, so kann diese Schlußnahme vor dem eidgenössischen Rechte nicht bestehen und ist daher aufzuheben ;

beschlossen :

- I. Die Schlußnahme der Regierung des Kantons Aargau vom 9. Januar 1867, durch welche die bereits genehmigte Wahl des Herrn G. Bär zum Mitgliede des Gemeinderathes von Niederwyl kassirt worden ist, sei anmit aufgehoben.
- II. Die Regierung sei an die Einladung des Bundesrathes vom 31. Juli 1863 zu erinnern, mit dem Ersuchen, derselben Nachsicht zu verschaffen.

Hr. Bär sah sich später zu einer zweiten Beschwerde veranlaßt, weil die Regierung des Kantons Aargau ihn nicht beeidigen lassen wollte, bis der Artikel 81 der Verfassung durch ein förmliches Dekret des Großen Rathes außer Kraft erklärt und ein neues Gesetz erlassen sei, durch welches für gewisse Amtsfunktionen statt Vermögen eine Amtsbürgerschaft verlangt werde.

Der Bundesrath fand unterm 1. April 1867 auch diese Beschwerde als begründet, und lud die Regierung des Kantons Aargau ein, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit Hr. Bär ohne weitere Högierung in sein Amt und die damit verbundenen Funktionen eingesetzt werde. Im Weiteren sprach sich der Bundesrath gegenüber der Regierung des Kantons Aargau dahin aus: Die Wahl des Herrn Bär sei durch den Beschluß des Bundesrathes vom 18. Februar 1867 als gültig erklärt worden, weil ihre Ungültigkeit auf Grundsätze habe basirt werden wollen, die mit der Bundesverfassung und speziell mit dem bezüglichen Beschlusse der Bundesversammlung aus dem Jahre 1863 im Widerspruche stehen. Die kantonalen Verfassungs- und Gesetzesvorschriften, aus welchen die Ungültigkeit jener Wahl habe abgeleitet werden wollen, seien aber sofort außer Kraft getreten, sobald die Bundesversammlung

erklärt habe, sie stehen mit Artikel 4 der Bundesverfassung im Widerspruche. Es könne somit nicht in Betracht kommen, ob die kantonale Gesetzgebung kürzere oder längere Zeit zögere, diesem Ausspruche gerecht zu werden. Der Bundesrath könnte somit im Spezialfalle nicht einmal einem Rekurse an die Bundesversammlung einen Suspensiveneffekt zugehen.

C. Polizei.

I. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

a. Allgemeines.

Der Verkehr mit Frankreich bezüglich der Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten hat im Laufe des Berichtjahres eine erhebliche Veränderung erfahren. Schon im letzten Geschäftsberichte wurde darauf hingewiesen, daß der mehrere Jahre bestandene *modus vivendi*, wonach auf alle Anklagen, die im Verbrechensgrade strafbar waren, gegenseitig die Auslieferung zugestanden wurde, der Forderung einer speziellen Reciprocitätszusicherung habe Platz machen müssen. Diese Aenderung wurde von Frankreich herbeigeführt, während man schweizerischerseits gerne dazu helfen würde, damit jeder Verbrecher die verdiente Strafe erhalte. Noch im Anfange des Jahres war es möglich, in alter Weise, z. B. in Havre, die Verhaftung eines Verbrechers durch den Telegraphen zu erzielen. Das konnte geschehen auf Gesuch einer kantonalen Polizeibehörde an den schweizerischen Consul. Aber schon in der Mitte des Jahres wurde der von der Polizei des Kantons Neuenburg ausgegebene Verhaftsbefehl gegen ein Individuum, das eines ausgezeichneten Diebstahls im Betrage von Fr. 7000 angeklagt war, auf dem diplomatischen Wege durch den schweizerischen Minister in Paris zurückgeschickt, mit der Anfrage, ob die Auslieferung des Angeklagten verlangt werde. Es walte darüber Zweifel; deshalb könne die Verhaftung nicht vollzogen werden. Gegen Ende des Jahres wurde ferner mitgetheilt, daß die Verhaftung nur gleichzeitig mit dem Auslieferungsbegehren verlangt, resp. vollzogen werden könne, und da letzteres den diplomatischen Weg durchlaufen muß, so müßte auch das Gesuch um Verhaftung auf diesem Wege vermittelt werden.

Dieses Schwanken hatte keine nachtheiligen Folgen, indem einige Individuen, die man leicht hätte verhaften können, in Havre sich einschiffen konnten. Es wird sich nun bald zeigen, inwiefern der neue Vertrag eine bessere Ordnung zu bewirken vermag.

Im Uebrigen hatten die Verhandlungen mit den andern Staaten in Auslieferungsangelegenheiten einen regelmässigen Verlauf. Es herrscht sonst überall das Bestreben vor, sich gegenseitig zu unterstützen, damit die Verbrecher nicht über strenge Formen triumphiren, sondern leicht und schnell der ihnen gebührenden Strafe überliefert werden können, und zwar selbst auch unter solchen Staaten, die nicht in Vertragsverhältnissen stehen.

Einzig Belgien befolgt ein Verfahren, das demjenigen ähnlich ist, welches in Frankreich eingeführt werden will, oder dieses zu Gunsten der Verbrecher noch überbietet. Belgien setzt den Auslieferungsvertrag den dort bestehenden Uebungen durchaus hintenan und läßt alle Individuen laufen, wenn nicht Verhaftung und Auslieferung gleichzeitig auf diplomatischem Wege verlangt werden; daher wird das telegraphische Gesuch um provisorische Verhaftung eines Angeklagten nicht vollzogen, wenn er nicht auf belgischem Gebiete ein Vergehen verübt hat. Mit einem solchen reimt es sich nicht gut, daß kürzlich das belgische Ministerium den Behörden von Genf zumuthete, ein Individuum über drei Monate lang auf Kosten von Genf in Verhaft zu behalten, bis die Verhandlungen mit Frankreich über den Durchtransport beendet waren. Wenn diese Uebelstände nicht gehoben werden können, so wird es vorzuziehen sein, den Vertrag zur geeigneten Zeit zu kündigen.

Das Verfahren von Belgien und Frankreich ist für alle Binnenstaaten in hohem Grade gefährlich; denn die Verbrecher eilen durch jene Staaten, um schnell die offene See zu erreichen, während sie aus Frankreich und Belgen in die innern Staaten sich flüchten, um möglichst lange zu bleiben und sich zu verbergen. Darum ist schwer begreiflich, weshalb ein Verfahren eingeführt wird, das den Verbrechern die Flucht viel eher möglich macht, als daß ihnen die Behörden nachkommen können. Dergleichen Vorschriften in andern Staaten halten zwar die Schweiz nicht ab, nach den hier geltenden Begriffen von Recht und öffentlicher Moral zu verfahren und jeden gemeinen Verbrecher auszuliefern; allein jenes andere Verfahren stört die Verfolgung der Verbrecher, und berechtigt zu der Frage, ob es überhaupt convenire, noch Auslieferungsverträge beizubehalten, zumal mit entfernten Staaten, aus denen nie (Nordamerika) oder nur selten (Belgien) ein Individuum erhältlich ist.

Einiges Detail über die im Berichtjahr von der Schweiz bei auswärtigen Staaten verlangten und über die von andern Staaten bei der Schweiz nachgesuchten Auslieferungen ist den nachfolgenden zwei statistischen Uebersichten zu entnehmen. Darnach sind Frankreich und Italien aus leicht erklärlichen Gründen die am meisten betheiligten Staaten; indem Frankreich 20 Individuen verlangte und Italien 17. Wenn somit diese beiden Staaten der Zahl nach fast gleich stehen, so besteht

doch materiell ein bemerkenswerther Unterschied, indem die Auslieferungsgesuche von Frankreich vorherrschend auf Verbrechen gegen das Eigenthum, jene von Italien dagegen mehr auf Verbrechen gegen die Person sich beziehen.

Die Auslieferungsbegehren von Frankreich betrafen:

- 5 betrügllicher Bankerot,
- 8 Fälschung von Handelschriften,
- 3 einfache Fälschung und Betrug,
- 1 Unterschlagung an einer Sparkasse,
- 1 " am Dienstherrn,
- 1 Diebstahl von Militärgeldern,
- 1 Nothzucht.

20

Die Auslieferungsgesuche von Italien dagegen betrafen:

- 3 Mord,
- 4 Todschlag,
- 1 Straßenraub,
- 1 Nothzucht,
- 4 Fälschung von Staats- oder Handelspapieren,
- 3 Unterschlagung,
- 1 Diebstahl.

17

Auf Seite der Schweiz stehen ebenfalls die Verbrechen gegen das Eigenthum im Vorrang. Es waren angeklagt:

des einfachen oder qualifizirten Diebstahls	11	Individuen,
des betrügllichen Bankerots (5) oder Betrug (1)	6	"
der Unterschlagung	2	"
der einfachen oder qualifizirten Fälschung	4	"
des Todschlages	1	"
des Straßenraubes	3	"

27 Individuen.

b. Statistik.

A. Statistik der von der Schweiz bei auswärtigen Staaten nach-
gesuchten Auslieferungen.

Kantone.	Anzahl der Individuen.	Bewilligte.	Pendente.
Bern	10	10	—
Luzern	1	1	—
Freiburg	1	1	—
Solothurn	1	1	—
Basel-Stadt	1	—	1
Appenzell A. Rh.	1	1	—
St. Gallen	2	—	2
Graubünden	1	—	1
Nargau	2	1	1
Waadt	1	1	—
Wallis	3	—	3
Neuenburg	2	2	—
Genf	1	1	—
	27	19	8
Staaten, bei welchen diese Auslieferungen verlangt wurden.			
Bayern	1	1	—
Franreich	17	15	2
Italien	5	1	4
Oesterreich	1	1	—
Preußen	1	1	—
Rom	2	—	2
	27	19	8

B. Statistik der durch die Schweiz an auswärtige Staaten bewilligten Auslieferungen.

Staaten.	Anzahl der Individuen.	Bewilligte.	Unentdeckte.	Pendente.
Bayern	1	1	—	—
Belgien	1	—	—	1
Frankreich	20	13	4	3
Italien	17	6	9	2
Oesterreich	4	4	—	—
Preußen	1	1	—	—
Sachsen-Meiningen	1	1	—	—
Spanien	2	2	—	—
Württemberg	1	—	1	—
	48	28	14	6
Kantone, bei denen diese Auslieferungen verlangt wurden.				
Zürich	3	3	—	—
Bern	1	1	—	—
Schwyz	1	1	—	—
Solothurn	1	1	—	—
Basel-Stadt	4	2	2	—
Graubünden	3	3	—	—
Nargau	1	1	—	—
Lejzin	9	2	5	2
Waadt	2	2	—	—
Wallis	1	1	—	—
Genf	20	11	5	4
Schweiz (allgemein)	2	—	2	—
	48	28	14	6

C. Einzelne Fälle.

1. Um die Auslieferung eines Karl Friedrich Baur aus Württemberg wegen Diebstahls aus Frankfurt a/M. zu erhalten, anerbot die Regierung des Kantons Argau der königlich preussischen Regierung die Beobachtung der Reziprozität. Das preussische Ministerium nahm die zugesicherte Reziprozität an, und bewilligte die Auslieferung. Um die Auslieferung in Preußen zu erlangen, bezeichnete es als notwendig, die Vorlage eines bezüglichen Strafurtheils oder eines Verhaftsbefehls, oder eines Beschlusses des zuständigen Gerichtes über Versetzung in Anklagestand.

2. Das Staatsministerium des Herzogthums Sachsen-Meiningen ersuchte um Auslieferung einer Witwe Beck, die sich in Basel aufhielt, wegen Wechselfälschung und Betrug, gestützt darauf, daß es sich hier um ein Verbrechen handle, das zu den gemeinen zähle, rücksichtlich welcher die moderne Völkerrechtspraxis den Grundsatz der wechselseitigen Verfolgung und Auslieferung der Angeklagten, auch ohne daß besondere Staatsverträge vorliegen, zur Geltung gebracht habe. Die Regierung von Basel-Stadt bewilligte die Auslieferung.

3. Auf Ansuchen der Regierung von Neuenburg lieferte Frankreich einen der Fälschung öffentlicher Akten angeklagten Alcide Calame von Locle aus. Derselbe kam über Basel nach Bern, wo er als ein Alcide Louis Calame von La Ferrière, Stz. Bern, erkannt wurde, welcher daselbst im Jahr 1864 in contumaciam auch wegen Fälschung zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden aber flüchtig war und deshalb polizeilich signalisirt wurde. Man glaubte nun in Bern, Calame sei in Folge dieser Fälschung ausgeliefert worden, und er selbst anerkannte das Kontumazurtheil. Es stellte sich aber der Irrthum bald heraus, worauf er nach Neuenburg abgeliefert wurde. Hier nun ergab sich, daß er nicht identisch sei mit dem dort angeklagten Alcide Calame von Locle, welcher inzwischen um die gleiche Zeit auch in Frankreich arretirt und dann direkt nach Neuenburg ausgeliefert wurde. Dennoch wollten die Polizeibehörden von Neuenburg den erstern nicht wieder nach Bern zurück schicken, weshalb die Regierung des Kantons Bern bei dem Bundesrathen sich beschwerte. Der Staatsrath von Neuenburg rechtfertigte das dort beobachtete Verfahren damit, daß das internationale Recht ihm die Rücklieferung des Calame nach Frankreich zur Pflicht mache und nicht erlaube, denselben ohne Zustimmung der französischen Regierung an Bern auszuliefern.

Der Bundesrath ersuchte jedoch die Regierung von Neuenburg, den Calame ohne Weiteres nach Bern führen zu lassen. Indes, um alle Formen zu erfüllen, gab er der französischen Regierung Kenntniß von diesen Vorgängen.

Das französische Ministerium antwortete mit Note vom 19. Oktober 1867, daß die Auslieferungen im Prinzip von der Regierung des Kaisers an die schweizerische Zentralregierung erfolgen und nicht an diesen oder jenen Kanton. Da aber im Spezialfall die Uebergabe des Verurtheilten an die schweizerischen Behörden ohne spezielles Dekret erfolgt sei, so habe dieser Mangel ergänzt werden müssen. Deshalb sei nun nachträglich durch besonderes Dekret die Auslieferung des in contumaciam verurtheilten Calame bewilligt worden.

4. In einer großen Prügelei, die im Juni in der Nähe von Lausanne zwischen mehreren Italienern stattfand, wurden zwei getödtet und ein dritter gefährlich verwundet. Einige der Thäter konnten verhaftet werden, während der Haupturheber nach Italien sich flüchten konnte, wo er auf Gesuch der waadtländischen Behörden verhaftet wurde. Es fragte sich nun, in welcher Weise prozedirt werden sollte. Nach Art. 6 des italienischen Strafgesetzbuches haben die dortigen Gerichte auch die von Italienern im Auslande verübten Verbrechen zu beurtheilen, während es im Interesse der Untersuchung und der Mitangeklagten zu liegen schien, daß der flüchtige (C a n e t t a) entweder zur Bestrafung oder doch provisorisch salvo corpore zur Gerichtsverhandlung nach Lausanne ausgeliefert würde. Auf eine diesfällige Anfrage des Bundesrathes bewilligte die italienische Regierung die provisorische Uebergabe des Canetta an die Behörden des Kantons Waadt, um bei den dortigen Verhandlungen persönlich abgehört und sodann mit den Prozeßakten zurückgeliefert zu werden.

5. Albin Frei von Silenen machte sich in Frankreich eines Diebstahls schuldig und kam in seine Heimat zurück. Auf Anzeige des Bestohlenen, auch eines Urners, wurde Frei in Altdorf verhaftet. Die urnersche Regierung glaubte nun, die Gerichtsbareit über diesen Fall komme den französischen Gerichten zu und wollte durch Vermittlung des Bundesrathes die Auslieferung des Angeklagten anbieten. Der Bundesrath ging jedoch nicht darauf ein, da nach dem Staatsvertrag mit Frankreich nur die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen verlangt werden könne, Frankreich also ein derartiges Gesuch gegen Frei nicht stellen werde und überhaupt kein Staat seine eigenen Angehörigen an einen andern Staat ausliefern. Es bleibe somit in diesem Falle nichts anderes übrig, als daß die Bestrafung des Frei den Urnergerichten übertragen werde, welche behufs Erhebung des Thatbestandes auf dem Wege des Requisitorials durch den Bundesrath mit den betreffenden französischen Gerichtsbehörden sich in Beziehung setzen mögen.

6. Der Priester Nikolaus Petitjean, in Remiremont, angeklagt wegen Schändung, sollte über Basel der französischen Polizei ausgeliefert werden, wurde aber nicht angenommen, ungeachtet der Verhaftungs-

Befehl des Untersuchungsrichters von Remiremont vorlag und die Erklärung, daß die Auslieferung auf Verlangen der französischen Regierung erfolge. Die Präfektur des Oberrheins erklärte der Polizei in Basel, die Annahme des Verhafteten sei aus dem Grunde verweigert worden, weil kein vom Bundesrath ausgehender Akt, daß die Auslieferung des Angeklagten bewilligt worden sei, vorgelegen habe.

Gegen dieses Verfahren wurde bei der französischen Gesandtschaft ernstlich reklamirt und namentlich geltend gemacht, daß ungeachtet der zahlreichen Auslieferungen von der Schweiz nach Frankreich noch niemals ein Akt „du Gouvernement fédéral“ über die Ermächtigung zur Auslieferung mitgegeben worden sei und laut dem bestehenden Staatsvertrage von einer französischen Behörde auch nicht reklamirt werden könne. Auf der andern Seite könne das Verfahren, welches die schweizerischen Behörden unter sich beobachteten, die französischen Behörden nicht interessiren. Wenn nun eine schweizerische Grenzbehörde — wie hier — bei der französischen Grenzpolizei mit dem Verhaftsbefehl eines französischen Untersuchungsrichters sich legitimire, so dürfe erwartet werden, daß diese französische Grenzpolizei sich keine Scrupel darüber mache, ob die schweizerische Behörde mit oder ohne Ermächtigung „du Gouvernement fédéral“ auf der französischen Grenze erschienen sei.

Für dieses Mal, und ohne irgend eine Konsequenz anerkennen zu wollen, habe das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement der Polizeidirektion des Kantons Basel-Stadt die Instruktion gegeben, dem Verhaftsbefehl des Untersuchungsrichters von Remiremont noch einen Transportbefehl beizulegen und darin zu erwähnen, daß Petitjean auf Ansuchen der französischen Gesandtschaft in der Schweiz und in Folge Beschlusses des Bundesrathes vom 30. Oktober 1867 zuhänden des requirirenden Beamten ausgeliefert werde, wenn Petitjean dennoch nicht abgenommen werden sollte, so könne der Polizeidirektion von Basel nicht zugemuthet werden, denselben länger im Verhaft zu behalten.

Die französische Regierung entsprach diesem Begehren, und zwar ließ sie durch ihre Gesandtschaft vom 9. Dezember 1867 ausdrücklich anzeigen, daß das kaiserliche Ministerium des Innern den Präfekten der Grenzdepartemente den Auftrag gegeben habe, die Gensdarmrie anzuweisen, alle Individuen, die ihnen von auswärtigen Behörden präsentirt werden, abzunehmen, wenn ein Verhaftsbefehl von einer französischen Gerichtsbehörde vorliege, ohne die Vorlage eines Aktes zu verlangen, daß die Auslieferung bewilligt sei.

7. Im Hinblick auf die angebotene Reziprozität wurden zwei Spanier Puig und Casas, welche in Barcelona der Fälschung von Staatspapieren in sehr hohem Betrage angeklagt waren und in Genf arretirt werden konnten, an Spanien ausgeliefert, nachdem die üblichen Papiere auf diplomatischem Wege eingelangt waren.

8. Zudem die französische Gesandtschaft mit Note vom 10. Januar 1867 die Auslieferung eines gewissen *Nadiz* wegen Fälschung von Privatpapieren verlangte, machte sie speziell aufmerksam, daß im Jahr 1865 die vom Bundesrath verlangte Auslieferung des *Albin Frei* von der französischen Behörde unter Vorbehalt der Reziprozität bewilligt worden sei. Im Vertrauen darauf gewärtigte sie die Auslieferung des *Nadiz*, obschon die gegen ihn eingeklagte Handlung nicht im Vertrage von 1828 aufgezählt sei. Die Auslieferung wurde bewilligt, immerhin in der Meinung, daß *Nadiz* nur für Handlungen gestraft werden dürfe, die im Verbrechengrade strafbar seien.

9. Die Regierung des Kantons Solothurn verlangte die Auslieferung eines dortigen Kantonsangehörigen Namens *Häner*, welcher im Jahr 1859 wegen Todschlag zu 10 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt worden war und in Mülhausen verhaftet werden konnte. Der schweizerische Minister in Paris antwortete jedoch dem Bundesrath, daß er Bedenken trage, dieses Gesuch bei der französischen Regierung anzubringen, wenn nicht der Bundesrath seinerseits die Beobachtung der Reziprozität zusichere, da der Todschlag nicht unter den im Art. V. des Staatsvertrages von 1828 aufgezählten Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung erfolgen müsse, enthalten sei, während die französische Regierung gegenwärtig mehr als je an dem Buchstaben des Vertrages halte.

Der Bundesrath antwortete hierauf unterm 24. Dezember 1866 an Hrn. Minister Kern, daß seit mehreren Jahren gegenseitig in allen Fällen die Auslieferung bewilligt worden sei, wo es sich um Anklagen gehandelt, die von der Gesetzgebung des die Auslieferung verlangenden Staates als Verbrechen (*crimes*) erklärt und im Verbrechengrade strafbar, resp. bereits bestraft seien, auch wenn der Staatsvertrag der betreffenden Handlungen nicht erwähne, — politische Verbrechen immerhin ausgenommen. Darnach habe es im einzelnen Falle nie mehr einer besondern Erklärung über Zusicherung der Reziprozität bedurft. Diese Praxis sei durch die französische Regierung hervorgerufen worden, nachdem sie in mehreren Fällen sich veranlaßt gesehen, den Bundesrath darauf aufmerksam zu machen, daß die im Vertrage erwähnten Verbrechen gewissermaßen nur als Beispiele gelten, indem schon lange die engen Schranken des Vertrages durch Gestattung der Auslieferung auch in andern Fällen (vorausgesetzt, daß es sich um *Verbrechen* gehandelt habe) überschritten worden seien.

Der Bundesrath glaube, es wäre zweckmäßiger, bei dieser Praxis stehen zu bleiben. Wenn aber die französische Regierung dennoch großen Werth auf eine spezielle Reziprozitätserklärung setzen sollte, so möge sie in dem Sinne gegeben werden, daß schweizerischerseits eine entsprechende Praxis bei Todschlag im Verbrechengrade gegenüber Frankreich geübt werden wolle.

Am 14. Januar 1867 wurde dann die Auslieferung Häners bewilligt, jedoch wirklich unter Bedingung der Reziprozität.

Die Regierung von Solothurn glaubte hiegegen reklamiren zu sollen, weil derartige allgemeine Verpflichtungen in Form eines Vertrags gegeben werden müssen und sie sich nicht entschließen könne, bei Gelegenheit eines einzelnen Falles eine derartige wichtige staatsrechtliche Verpflichtung einzugehen; auch könnte es nur mit Ermächtigung des Kantonsrathes geschehen. Hierauf wurde jedoch der Regierung von Solothurn von dem früher lange Zeit beobachteten Verfahren Kenntniß gegeben, mit dem Beifügen, dieser modus vivendi sei durch den Bundesrath in seiner Kompetenz angenommen und stets geübt worden; hiernach wäre es nicht nöthig gewesen, im Spezialfalle Häner die Reziprozität speziell vorzubehalten, da die Schweiz auch ohne solchen Vorbehalt sich hätte verpflichtet halten müssen, einen unter gleicher Anklage stehenden Franzosen auszuliefern. Da nun überhaupt die Auslieferungsangelegenheiten in die Kompetenz des Bundes gehören und im Spezialfalle keinerlei weitere Erklärungen nöthig seien, so finde sich der Bundesrath zu etwas Weiterem nicht veranlaßt.

II. Bundesstrafrecht.

Es kamen bloß 3 Urtheile wegen Gefährdung von Eisenbahnzügen zu unserer Kenntniß, 2 aus dem Kanton Waadt und 1 aus dem Kanton Luzern. Die erstern waren gerichtet gegen zwei ehemalige Weichenwärter; der eine wurde zu 20 Tagen Einperrung und 20 Fr. Buße, der andere zu 10 Tagen Einperrung und 30 Fr. Buße verurtheilt. Das Urtheil von Luzern betraf zwei ehemalige Bahnwärter, wovon jeder zu 8 Tagen Gefängnißstrafe und 20 Fr. Buße verurtheilt wurde; auch wurden diese zwei solidarisch zum Ersatz des Schadens von 1131 Fr. 92 Rp. verpflichtet.

III. Auswärtiger Militärdienst, Werbung.

Die Anwerbung nach Rom vermehrte sich unstreitig im Laufe des Berichtjahres, wenn auch diesfällige Berichte der französischen Presse offenbar übertrieben sind. Es besteht das Verbüreau in St. Louis noch immer, und es soll in neuerer Zeit auch noch ein solches in Lyon hinzugekommen sein. Die Transporte jammeln sich in Marseille und gehen in regelmäßigen wöchentlichen Schiffsloadungen nach Civita-Vecchia ab. Die Lokalblätter von Marseille bekleben sich, über diese Transporte regelmäßig zu berichten, und auf diesem Wege erfährt man jeweilen auch die Zahl der wirklichen oder vorgeblichen Schweizer. Darnach würden im März 1867 monatlich 80—100 Mann als Schweizer nach Rom expedirt worden sein, während im November diese Zahl auf

137 angegeben wurde. Der Hr. Konsul bemerkte aber, daß man in Marseille jeden deutschschredenden für einen Schweizer halte.

Diese Erscheinung in Verbindung mit der weitern Thatsache, daß immer viel Angeworbene wieder desertirten und somit das Reisklaufen in der niedrigsten Form wieder aufzuleben schien, veranlaßte das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, in einem besondern Kreis Schreiben vom 7. August 1867 den obern Polizeibehörden sämtlicher Kantone das Bundesgesetz vom 30. Heumonath 1859 (Offiz. Samml. VI. 312) abermals in Erinnerung zu bringen und sie namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß nach diesem Gesetze nicht bloß die Anwerber, sondern auch ihre Gehilfen, sowie die Angeworbenen selbst, straffällig seien. Das Departement empfahl ausdrücklich, ein wachsameres Auge auf dieses Gewerbe zu halten und ihm von allfälligen Entdeckungen Kenntniß zu geben, sowie die Fehlbaren den Gerichten zu überweisen.

Dennoch sind bloß vier Urtheile über 5 Personen eingegangen, welche wegen Uebertretung des Werbverbotes, und zwar als Angeworbene, bestraft worden sind. Zwei Urtheile wurden von Gerichten des Kantons Aargau, eines im Kanton St. Gallen und ein anderes im Kanton Basel-Stadt erlassen. Alle 5 Individuen erhielten die gleiche Strafe: 1 Monat Gefängniß und 1 Jahr Einstellung im Aktivbürgerrecht. Der in St. Gallen Verurtheilte (Keel) erbat sich und erhielt von Seite der Bundesversammlung Begnadigung.

In der Schweiz scheint nirgends ein förmliches Werbbüreau zu bestehen. Wenigstens haben bezüglichliche Andeutungen nie das Vorhandensein solcher Büreaux zu konstatiren vermögen. Wohl werden von den Angeworbenen öfter Personen genannt, die ihnen in der Form von Empfehlungswesen Adressen gaben, um sich anwerben zu lassen.

Das Büreau in St. Louis ist unstreitig das frequentirteste. Seit seinem Bestehen bis Ende Juli vorigen Jahres sollen nach zuverlässigen Berichten über 1100 Mann dort angeworben worden sein. Im August ging man auch mit dem Gedanken um, noch in Leimen im Elßaß ein neues Werbbüreau zu eröffnen, von dessen Thätigkeit indeß nichts verlautete.

Dagegen ist in neuerer Zeit für den holländisch-indischen Dienst in Großhüningen ein Büreau eröffnet worden, das ziemlich öftern Zuspruch erhalten soll, unter der Leitung eines Friedrich Wüthrich von Arberg, Kts. Bern, eines pensionirten holländischen Soldaten.

Gebenso wird in Marseille die Anwerbung für die argentinische Republik noch immer betrieben, und nicht selten werden dort aus Rom, sei es als Deserteurs oder mit Abschied zurückkehrende Schweizer, für jenen überseeischen Dienst gewonnen, von dem sie sich meistens eine bessere Zukunft träumen; indem sie eine Zuthellung von Land und dadurch die Gründung einer Heimat in Aussicht haben.

IV. Fremdenpolizei.

Um die Mitte des Monats Juli 1867 erschienen plötzlich und ohne irgend welche Anzeige etwa 190 Mann ehemalige hannoversche Soldaten unter Leitung einiger Offiziere in Basel und suchten um Gestattung des Aufenthaltes nach. Die Herren Lieutenants A. v. Tschirschnig und B. v. Harling machten zu diesem Zwecke am 15. Juli eine schriftliche Eingabe an die Polizeidirektion von Basel, deren wesentlicher Inhalt dahin ging: Durch die politischen Umwälzungen des Jahres 1866 sei in ihrem engern Vaterlande Hannover ein Zustand eingetreten, der über die größte Mehrzahl der Einwohner Unzufriedenheit gebracht und eine Menge zum Auswandern veranlaßt habe. „Viele solcher Auswanderer, und zwar Mitglieder der früher hannoverschen Armee, die theils schon völlig ihrer Militärpflicht auch für preussische Verhältnisse genügt hatten, theils aber als preussische Deserteure oder Refraktäre anzusehen sind, haben sich seit einigen Monaten nach Holland begeben, um dort Arbeit und Unterkommen zu suchen.“

„Die Unterzeichneten nebst einigen Kameraden, sämmtlich früher hannoversche Offiziere oder Militärbeamte, die der preussischen Regierung nicht mehr verpflichtet sind und den Eintritt in die preussische Armee trotz den günstigen Aussichten abgelehnt hatten, begaben sich in Folge dessen ebenfalls nach Holland und bildeten dort ein Komite, das sich zur Aufgabe machte, für ihre Landsleute in der Fremde zu sorgen. Wir waren und sind dauernd mit hinreichenden Geldmitteln versehen, um die sich an uns wendenden ehemaligen hannoverschen Soldaten so genügend unterstützen zu können, daß sie niemals einer Behörde oder einer Gemeinde zur Last fallen können. Ebenso sind wir in der Lage, uns für das gute Betragen der Leute verbürgen zu können und Zeugnisse aus den verschiedenen Orten Hollands und auch der dortigen Behörden beizubringen.“

Nachdem sie zwei Monate in Holland gewesen, sei ihnen aus unbekanntem Gründen der fernere Aufenthalt verweigert worden. In Folge dessen seien sie genöthigt, ein Asyl in der Schweiz zu suchen, weshalb sie die Polizeidirektion bitten, sie möchte sich beim Bundesrath wenden, damit es ihnen nicht verweigert werde.

Mit Schreiben vom 20. Juli 1867 überschickte die Regierung von Basel diese Eingabe an den Bundesrath, und gleichzeitig machten auch die Regierung des Kantons Aargau und die Polizeibehörden der Kantone Zürich und Basel-Landschaft die Anzeige, daß auch dort Hannoveraner angekommen seien, und wünschten zu wissen, welche Schlußnahme der Bundesrath dießfalls zu fassen sich veranlaßt sehe.

Zunächst ließ das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement jene zwei Offiziere zu näherer Instruktion nach Bern kommen und machte sie aufmerksam, daß es den Kantonen zustehe, schriftlosen Fremden Aufenthalt zu gewähren; sie haben sich daher an diese zu wenden. Im Fernern verlangte aber das genannte Departement die Mittheilung einer Namensliste.

Am 26. Juli überschiften jene Offiziere die Namensliste, und am gleichen Tage beschloß der Bundesrath, diese Angelegenheit sämmtlichen Kantonen mittelst Kreis Schreiben zur Kenntniß zu bringen und zugleich die Liste selbst vollständig mitzutheilen. Der Bundesrath adoptirte die Ansicht des Departementes, daß der Bund über die Gestattung des Aufenthaltes nichts zu verfügen habe. Es handelte sich eigentlich auch gar nicht um politische Flüchtlinge, sondern nur um Deserteure und Refraktäre (wie in der Eingabe der Offiziere ausdrücklich gesagt ist), während Leute dieser Kategorie in der Schweiz niemals mit politischen Flüchtlingen auf die gleiche Linie gestellt wurden. Der Bundesrath sprach sich daher im Kreis Schreiben vom 26. Juli über die Stellung des Bundes dahin aus, daß in Uebereinstimmung mit den seit langer Zeit geltenden Grundsätzen über Asyl die Bundesbehörden sich nicht veranlassen sehen, in dieser Angelegenheit irgend welche Maßnahmen zu treffen oder Direktionen zu geben. Sie, die Bundesbehörden, müssen sich einstweilen mit der Erklärung begnügen, daß sie ihrerseits gegen die Gewährung des Asyls nichts einzuwenden haben und auch so lange gegen dieses Asyl nichts einwenden werden, als die betreffenden Fremden nicht aus politischen Gründen die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Es sei daher gegenwärtig lediglich Sache der betreffenden Kantone, ob sie Asyl gewähren wollen und unter welchen Bedingungen, oder ob sie Gründe haben, es zu verweigern. Die Unterzeichner der oben erwähnten Petition seien bereits in diesem Sinne verständigt worden, und sie haben es übernommen, sich mit den kantonalen Behörden direkt ins Vernehmen zu setzen. (Bundesblatt von 1867, II, 480.)

Da sich aus der Namensliste zu ergeben schien, daß diese Mannschaft auch in der Schweiz noch militärisch geordnet sei, und da ferner bekannt wurde, daß sie von den Offizieren regelmäßige Zahlung erhalte, so ersuchte das eidg. Justiz- und Polizeidepartement die Polizeidirektion des Kantons Zürich mit Schreiben vom 27. Juli 1867, den Offizieren zu eröffnen, sie möchten darauf hinwirken, „daß ihre Landseute Arbeit suchen und Arbeit annehmen, indem eine besondere Organisation zu unklaren Zwecken und besonders dann, wenn sie militärischer Art wäre, den schweizerischen Behörden nicht konveniren könne.“ Dabei wurde jenen Offizieren nochmals in Erinnerung gebracht, daß sie für Gestattung des Asyls sich lediglich an die betreffenden kantonalen Behörden zu wenden haben. Es geschah dieses namentlich darum, weil

aus verschiedenen Umständen sich ergab, daß diese Herren die staatliche Organisation der Schweiz gar nicht verstanden.

In den Monaten August, September und Oktober hatte der Bundesrath in dieser Angelegenheit nichts zu thun. Das Justiz- und Polizeidepartement beschränkte sich darauf, schon am 1. August die Polizeidirektion des Kantons Zürich zu ersuchen, sie möchte den Hannoveranern die Heimreise anempfehlen, da sie jetzt noch straffrei erfolgen dürfte. Am 16. August meldete dann die preussische Gesandtschaft, daß Individuen sich präsentiren und Papiere und Unterstützung zu baldiger Rückkehr in die Heimat verlangen; sie ersuchte deshalb um Mittheilung der Namensliste der in der Schweiz anwesenden Hannoveraner, damit sie zu prüfen vermöge, ob die Petenten wirklich dazu gehören. Dieses Begehren wurde jedoch gemäß einer konstanten Praxis der Bundesbehörden abgelehnt.

Um die Mitte Oktober vernahm man aus der Presse das Gerücht, daß die Hannoveraner noch bis Neujahr 1868 straffrei in ihre Heimat zurückkehren können und daß mehreren Kantonsregierungen ihnen eröffnet hätten, wenn sie noch länger zu bleiben gedächten, so hätten sie auf jenen Zeitpunkt mit gehörigen Legitimationspapieren sich zu versehen.

Wann diese Beschlüsse gefaßt wurden, blieb sowohl dem Bundesrath als auch dem Justiz- und Polizeidepartement unbekannt, wie dies auch ganz erklärlich ist, da die gewöhnliche Fremdenpolizei Sache der Kantone ist und es daher auch nur ihnen zusteht, zu entscheiden, wie lange sie schriftenlose Fremde dulden wollen, ehe sie ihnen die auch von den eigenen Landeskindern zu produzierenden Legitimationspapiere abfordern. Als aber in der zweiten Hälfte des Monats Oktober zwei Hannoveraner sich auf dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement präsentirten, mit dem Gesuche um Unterstützung für die Heimreise, weil die Offiziere nur denjenigen Soldaten ein Taggeld bezahlen, die bleiben wollen, und alle von der Heimreise abmahnen, so ließ jenes Departement die genannten Offiziere wieder nach Bern kommen, um sie zu belehren, daß sie ihren Leuten vor Allem aus den freien Willen zu gewähren hätten. Die Offiziere versprachen dieses in bestimmter Form und versicherten im Weiteren, alle diejenigen, welche freiwillig abreisen würden, noch mit Reisegeld unterstützen zu wollen. Unter dieser Voraussetzung wurde ihnen bemerkt, daß von Seite der Bundespolizei ihrem fernern Verbleiben in der Schweiz keine Hindernisse bereitet würden.

Die Herren Offiziere scheinen diese Erklärung dahin aufgefaßt zu haben, es sei ihnen eine positive Zusicherung zum fernern unbelästigten Bleiben von Bundes wegen gegeben worden, während nur ein passives Gewährenlassen dessen, was die Kantone verfügen würden, in Aussicht

gestellt wurde, wie es schon im ersten Kreis Schreiben vom 26. Juli 1867 ausgesprochen ist. Aus zwei spätern Briefen des Hrn. von Tschirschnitz an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement vom 17. und 24. November gl. J. ist dieses Mißverständnis klar zu entnehmen und ausdrücklich eingestanden. Es wurde ihm jedoch unterm 19. November nochmals wörtlich erwidert, daß „im vorliegenden Falle lediglich die kantonalen Behörden zu entscheiden haben, ob und unter welchen Bedingungen sie den hannoveranischen Flüchtlingen auch fernerhin den Aufenthalt gewähren wollen. Wenn nun einzelne oder alle beteiligten Kantone gehörige Legitimationspapiere oder Kaution verlangen, so können sie von den Bundesbehörden hieran nicht gehindert werden, da die Kantone verpflichtet wären, diejenigen im Kanton und in einer Gemeinde einzubürgern, welche in Folge zu langer Abwesenheit ihr hannoveranisches resp. preußisches Indigenat verlieren würden.“

Gleichzeitig wurde dem Hrn. von Tschirschnitz aufgegeben, eine neue Namensliste einzuschicken, woraus sich dann ergab, daß die ursprüngliche Zahl von 218 auf 383 Mann gestiegen war.

Da die Existenz des oft erwähnten preußischen Dekretes immer noch nicht positiv war, so nahm der Chef unsers Justiz- und Polizeidepartementes daraus Veranlassung den preußischen Gesandten anzufragen und erhielt von ihm wirklich die mündliche Bestätigung jenes Dekretes.

Dieser erste Umstand, sowie ferner zweitens die Vermehrung der Hannoveraner, und drittens das Bestreben, die Kantone in ihrem Vorgehen zwar zu unterstützen, aber doch zugleich jede Vermuthung, als würde etwa der Bund am Plaze der Kantone die fernere Duldung übernehmen, abzuschneiden, veranlaßte jenes zweite Kreis Schreiben vom 29. November 1867, das vollständig abgedruckt ist im Bundesblatt 1867, III, 189, und worin den Kantonen lediglich erklärt wurde, sie könnten verfügen, was sie wollten, der Bund mische sich nicht ein.

Hr. von Tschirschnitz betrat den ihm angewiesenen Weg nicht sogleich, indem er erst unterm 16. Dezember 1867 in einem längern Schriftstücke an die Regierungen der Kantone, welche eine Ausweisung angedroht hatten, sich wandte, mit dem Gesuche, daß seinen Landesleuten auch im Jahr 1868 der Aufenthalt gestattet werden möchte, unter der Bedingung, daß sie gut sich betragen und Niemandem zur Last fallen.

Diesem Ansuchen scheinen die Kantone nicht entsprochen zu haben; aber dennoch schritten sie nicht sofort zur Ausweisung, sondern gewährten noch Fristen, binnen welchen dann fast in allen Kantonen österreichische Wäffe oder auch österreichische Heimatscheine produziert wurden.

Den Bundesbehörden kam diese Thatsache erst durch die Presse zur Kenntniß, worauf das Justiz- und Polizeidepartement unterm 23. Januar 1868, um sich über die Sache zu orientiren, von der Polizeidirektion des Kantons Basel-Landschaft Bericht einforderte. Dieser Bericht kam am 28. Januar ein und bestätigte jene Thatsache, brachte aber auch noch die fernere Neuigkeit, daß die in Viesstal anwesenden Hannoveraner am 23. Januar die Anzeige gemacht hätten, sie würden nach Frankreich verreisen und daß sie am 25. und 26. Januar wirklich den Kanton verlassen haben, obschon die österreichischen Pässe als genügende Legitimation angesehen und nur die sogenannten Heimatscheine zurückgewiesen worden seien.

Dieser Bericht, der durch die Presse aus andern Kantonen bestätigt wurde, veranlaßte unser Justiz- und Polizeidepartement, durch Kreis schreiben vom 4. Februar 1868 die obern Polizeibehörden aller beteiligten Kantone um einen offiziellen Bericht über den wirklichen Sachverhalt und namentlich darüber zu ersuchen, ob es sich bestätige, daß gegenwärtig viele Hannoveraner nach Frankreich verreisen, und wenn ja, warum sie gerade nach Frankreich gehen.

Aus diesen neuesten Berichten ergibt sich nun, daß die österreichischen Pässe fast überall als genügende Legitimation anerkannt worden waren, so daß der fernere Aufenthalt gestattet worden wäre, daß aber dessen ungeachtet wirklich alle Hannoveraner nach Frankreich verreiselt seien. Nur in Zug wurden jene Pässe nicht anerkannt, weshalb die dort gewesenen Hannoveraner am 16. Januar zuerst nach Schwyz, aber dann auch bald nach Frankreich verreisten. Ueber den Grund der plötzlichen Abreise konnte Niemand eine Mittheilung machen.

V. Politische Flüchtlinge.

Die Verhältnisse der polnischen Flüchtlinge haben sich im Laufe des Berichtjahres nicht wesentlich verändert. Es waltet immer einige Bewegung unter ihnen, indem der Eine da, der Andere dort seine Existenz sucht und oft auch findet. Zu diesem Zwecke wird im Innern möglichst freie Cirkulation begünstigt, und für das Ausland wurden im Laufe des Berichtjahres 17 Pässe ausgestellt. An die Polizeibehörden der Kantone Bern, Solothurn, St. Gallen und Wallis wurden immer noch die üblichen Beiträge bezahlt an die Unterstützungen, welche von jenen Kantonen für einige alte und kranke Polen gewährt wurden. Ebenso erhielten noch einige Polen Subsidien zur Reise nach dem Auslande. Die im Jahr 1867 für die Polen verwendete Summe beträgt 1909 Fr. 70 Rp.

Unterm 9. Dezember 1867 ersuchte unser Justiz- und Polizeidepartement die obern Polizeibehörden sämtlicher Kantone um die Ein-

sendung einer neuen Liste über den Bestand der am 15. Januar 1868 noch anwesenden Polen.. Nach diesen Berichten waren auf genannten Zeitraum noch anwesend:

im Kanton	Zürich	.	.	.	78	Polen.
"	"	Bern	.	.	24	"
"	"	Luzern	.	.	8	"
"	"	Schwyz	.	.	3	"
"	"	Glarus	.	.	1	"
"	"	Freiburg	.	.	22	"
"	"	Solothurn	.	.	8	"
"	"	Basel-Stadt	.	.	8	"
"	"	Schaffhausen	.	.	10	"
"	"	St. Gallen	.	.	49	"
"	"	Graubünden	.	.	7	"
"	"	Aargau	.	.	4	"
"	"	Thurgau	.	.	6	"
"	"	Tessin	.	.	5	"
"	"	Vaud	.	.	16	"
"	"	Valais	.	.	5	"
"	"	Neuchâtel	.	.	2	"
"	"	Genève	.	.	34	"

Summa 290 Polen.

In den Kantonen Uri, in den beiden Unterwalden, in Zug, den beiden Appenzell und in Basel-Landschaft waren keine polnischen Flüchtlinge mehr anwesend.

Durch Entschliessung vom 9. Juni 1867 gewährte der Kaiser von Oesterreich allen ungarischen Flüchtlingen Amnestie und straffreie Rückkehr in die Heimat, wenn sie einen bestimmt formulirten Revers unterzeichnen, worin sie auf Ehrenwort Treue gegen den Landesherren und Gehorsam gegen die Gesetze versprechen. Der Ministerpräsident des Königreichs Ungarn, Graf Andrássy, wünschte daher ein Verzeichniß aller in der Schweiz lebenden ungarischen Flüchtlinge zu erhalten. Nachdem die Kantone mittelst Kreis Schreiben um die diesfälligen Angaben ersucht worden waren *), konnte unterm 4. Oktober 1867 der k. k. österreichischen Gesandtschaft mitgetheilt werden, daß nur noch 12 Personen dieser Klasse in der Schweiz sich aufhalten **). Die Eigenschaft eines politischen Flüchtlings ist durch die Zusage der straffreien Heimkehr nicht mehr vorhanden.

*) Siehe Bundesblatt von 1867, Band II, Seite 264 und 265.

***) " " " " " " " 744.

D. Heimathlosenwesen.

Laut dem letzten Geschäftsbericht blieben mit Ende des Jahres 1866	pendent 180 Personen.
Im Laufe des Jahres 1867 kamen 6 neue Untersuchungen hinzu mit	20 " "
	zusammen 200 Personen.
Dagegen wurden 10 Untersuchungen erledigt mit	37 " "
blieben auf Ende 1867 in Untersuchung	163 Personen.

Von den sechs neuen Untersuchungen sind fünf erledigt worden, und zwar zum Theil nach zeitraubenden Verhandlungen, die sogleich an Hand genommen und gefördert werden mußten, weil in den mehreren Fällen die Ueberweisung von den betreffenden Kantonen erfolgte, während die in Frage stehenden Personen verhaftet waren. Das Resultat war, daß 11 Personen als Franzosen ermittelt und nach erfolgter Anerkennung theils mit Papieren versehen, theils dorthin abgeschoben wurden. Zwei andere Personen wurden von Bern und eine dritte Person von Graubünden anerkannt.

Die andern Untersuchungen betrafen meistens Personen, die im Kanton Tessin leben. Davon wurden 8 Personen von Oesterreich, 5 von Italien und 6 von Graubünden anerkannt, alles Familien, die seit 20 und mehr Jahren anfänglich in Oberitalien und später im Kanton Tessin unter wechselnden falschen Namen herumzogen und deren Herkunft erst nach zeitraubenden Untersuchungen und nachdem es gelungen war, die einzelnen Zweige theils nach Bern kommen zu lassen, theils an Ort und Stelle im Kanton Tessin zu verhören.

Ein Entscheid betreffend eine Person wurde vor Bundesgericht gezogen. Das Urtheil erfolgte im Juni 1867 und bestätigte den Entscheid des Bundesrathes, worauf die Einbürgerung durch den betreffenden Kanton erfolgte.

Ein anderer Entscheid betreffend 2 Personen wurde von dem theilhaftigen Kanton sofort anerkannt und vollzogen.

Die noch im Rückstande gebliebene Vollziehung eines bundesgerichtlichen Urtheils aus dem Jahr 1864, betreffend 6 Personen, veranlaßte mehrere Verhandlungen, namentlich mit Rücksicht auf die Identität einiger von der Familie getrennter Personen. Die Einbürgerung mußte nun definitiv erfolgen.

In sieben Fällen, in denen das Heimatrecht mehrerer Personen zweifelhaft war, wurde durch sofortiges Eingreifen und geeignete Zwischenverhandlungen eine Erledigung erlangt, ohne daß diese Akten dem Heimatlosenarchiv einverleibt oder die betreffenden Personen in die Kontrolle über die Heimatlosen eingetragen worden wären.

Im Weiteren wurden viele andere Untersuchungen durch Ergänzungen und Verifikationen im Auslande dem Abschlusse nahe gebracht. Dahin gehören auch 7 Untersuchungen betreffend ungefähr 60 Personen, worüber in den Kantonen Tessin und Graubünden durch Erhebungen in den betheiligten Gemeinden wichtige Ergänzungen gemacht werden mußten, deren Resultat sehr erheblich war und die definitiven Entscheide ehr befördert.

Geschäftskreis des politischen Departements.

Die Beziehungen der Schweiz zum Auslande haben sich im verfloffenen Jahre stetsfort auf dem Fuße besten Einvernehmens erhalten. Nach den so folgenschweren Ereignissen des Jahres 1866, welche in Deutschland die Bildung des Nordbundes unter Leitung der Krone Preußens und in militärischer wie volkswirtschaftlicher Hinsicht den Anschluß auch der süddeutschen Staaten an Preußen, in Italien die vollständige Einigung, mit einziger Ausnahme des kleinen, dem heil. Stuhl gebliebenen Gebiets, herbeigeführt haben, ist die Stellung der Eidgenossenschaft im europäischen System, inmitten vier großer Staatenkomplexe, allerdings eine andere, in gewissen Beziehungen schwierigere geworden. Unsere traditionelle Politik jedoch, auswärtigen Verwicklungen so weit thunlich fremd zu bleiben, hingegen auch keinerlei fremde Einmischung in die eigenen Angelegenheiten zu dulden, wird auch künftig zweifelsohne bei sicherer und weiser Handhabung unser Land vor ernstern Gefahren zu schützen vermögen. Trotz der in allen Staaten mit Rücksicht auf die Erfolge der preussischen Kriegführung von 1866 thätigst betriebenen

Vervollkommnung und Verstärkung der Kriegsmittel erschien für das Jahr 1867 insbesondere die Voraussicht eines friedlichen, dem Wiederaufleben von Handel und Gewerben und der Entwicklung der öffentlichen Wohlfahrt günstigen Verlaufs um so begründeter, als Frankreich in der allgemeinen Weltausstellung für Künste und Gewerbe einen neuen Anlaß gegenseitiger Annäherung der Völker in friedlichem Wettkampfe bot und meistens die öffentliche Meinung den Bestrebungen für einen ruhigen Ausbau und die ungestörte Befestigung der aus 1866 hinüber genommenen Veränderungen entschieden das Wort sprach. Das Jahr 1867 ist denn auch zu Ende gegangen, ohne daß der, im Frühjahr allerdings durch die Frage einer Abtretung des Großherzogthums Luxemburg an Frankreich vorübergehend bedrohte, europäische Friede eine erheblichere Störung erlitten hätte, als durch den im Oktober erfolgten, unter Intervention Frankreichs jedoch bald unterdrückten Einfall von Freischaaren in das römische Gebiet.

Der durch die Luxemburgerfrage entstandenen Kriegsgefahr gegenüber sind vom Bundesrath im gegebenen Zeitpunkte sowohl durch offene Erklärung strengster Neutralität als durch die erforderlichen Vorbereitungen zur gehörigen Handhabung derselben die den Umständen entsprechenden Maßnahmen getroffen worden.

Von dem Freischaareneinfalle in den Kirchenstaat nahm die kaiserlich französische Regierung Veranlassung, durch eine Zirkularnote an ihre diplomatischen Vertreter im Auslande vom 9. November die europäischen Regierungen zur Beschickung einer Konferenz einzuladen, welche die aus der Stellung Italiens zum heil. Stuhl erwachsenden, die Ruhe Europas gefährdenden ersten Fragen zu prüfen und die Grundlagen eines vor neuen Ausbrüchen sichernden Verhältnisses festzustellen hätte. Die Einladung wurde auch dem Bundesrath mitgetheilt und von uns in reifliche Erwägung gezogen. Da in der Note des kaiserlichen Ministers des Aeußern die auf einer Konferenz zu behandelnde Frage nur in den allgemeinsten Ausdrücken bezeichnet und alles Weitere den Verhandlungen der Konferenz anheimgegeben war, so trat von vornherein die Nothwendigkeit für jede Regierung ein, die ganze Frage selbstständig ins Auge zu fassen und sich ein eigenes Programm zu bilden. So fern auch dem Bundesrath bis dahin die römische Frage gelegen haben mochte, so konnte er sich bei obwaltender Sache der Pflicht zur eingehenden Prüfung derselben nicht entziehen, in Folge welcher sodann beschlossen wurde, die Einladung zur Beschickung der vorgeschlagenen Konferenz in zustimmender Weise, jedoch unter vollständiger Wahrung freier Entschliessung auch bezüglich der Annahme oder Nichtannahme des allfälligen Ergebnisses der Konferenzverhandlungen zu beantworten.

Die Einladungsnote wie die Antwort des Bundesrathes vom 29. November sind im Bundesblatt 1867, III, 181 und 183 veröffentlicht

worden, und es ist daher eine Wiedergabe derselben an diesem Orte um so eher überflüssig, als diese Antwort auch Veranlassung zu einer Interpellation im Schoße des Nationalrathes geboten hat, welche auf die vom Bundespräsidium gegebenen Aufschlüsse hin am 9. Dezember als erledigt erklärt wurde.

Die Annahme der Einladung wurde zwar auch von fast allen übrigen Staaten erklärt, zum größern Theil allerdings mit mehrfachen Vorbehalten; aber eine Verständigung über den Zusammentritt konnte nicht erwirkt werden, und die Konferenz selbst kam nicht zu Stande.

Was die Vertragsverhältnisse der Eidgenossenschaft zum Auslande anbelangt, so war das politische Departement zum Theil berufen, dieselben gemeinsam mit andern Departementen zu behandeln, zum Theil fielen die bezüglichen Arbeiten ausschließlich in den Geschäftsbereich des politischen Departements. Zu erstern gehören die Unterhandlungen mit Oesterreich wegen eines Handelsvertrags, mit den Niederlanden wegen eines gleichartigen Uebereinkommens, mit Belgien wegen der Uebereinkunft betreffend den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums, mit Italien wegen verschiedener vertraglich zu ordnender Handels- und Verkehrsbeziehungen und mit den Uferstaaten des Bodensees wegen einer gemeinsamen Schiffsahrts- und Hafenanordnung für den Bodensee und Rhein bis Schaffhausen. Die in den Berichtsabtheilungen des Handels- und Zolldepartements und des Justiz- und Polizeidepartements gegebenen Nachweise über den Stand dieser verschiedenen Geschäfte entheben uns einer weitem bezüglichen Auseinandersetzung an dieser Stelle, nur mag angeführt werden, daß die Frage betreffend die Jurisdiktionsverhältnisse auf dem Bodensee dem politischen Departement zur fernern Behandlung zugewiesen ist und die mündlichen wie schriftlichen Verhandlungen betreffend die mit Italien abzuschließenden vier Verträge — Handelsvertrag, Auslieferungsvertrag, Vertrag über Niederlassungs- und Konjularverhältnisse und Uebereinkunft betreffend Schutz des geistigen Eigenthums — im Berichtjahr wiederholt aufgenommen worden sind, auch nun Aussicht vorhanden ist, endlich zu einem definitiven Abschluß zu gelangen.

Vorzugsweise oder ausschließlich durch das politische Departement behandelt wurden diejenigen Geschäfte, über welche hier einflächlichere Berichterstattung folgt.

In Folge der Auflösung des vormaligen deutschen Bundes und der veränderten politischen Verhältnisse in Deutschland war der Art. 32 (beziehungsweise Artikel 36) des Vertrags zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, betreffend die Weiterführung der badischen Bahn über schweizerisches Gebiet (amtliche Samml. III, 438) insofern seiner Grundlage verlustig geworden, als die im Verträge vorgesehenen deutschen Bundesstruppen nicht mehr in gleicher Weise bestanden und daß das Großherzogthum nun mit einer Militärmacht ins

Bündniß getreten war, deren Stellung nicht sowohl gegenüber der Schweiz als vielmehr gegenüber allen unsern Nachbarstaaten eine wesentlich andere ist und sein muß als diejenige des frühern deutschen Bundes. Diese Thatsache und der Hinblick auf Verwicklungen, die dazumal wie in Zukunft entstehen könnten, bewogen uns, im Frühjahr in der Person des Hrn. Staatschreiber Dr. Bischoff von Basel einen Vertrauensmann an die großherzogliche Regierung abzuordnen, um den Verzicht auf jene Vertragsbestimmung zu erwirken und gelingendesfalls die zur formellen Beseitigung derselben erforderlichen weitem Verhandlungen zu pflegen. Hr. Bischoff hatte geltend zu machen, wie es unter jezigen Verhältnissen für die vollständige Handhabung des schweizerischen Neutralitätsgrundsatzes unbedingt nothwendig sei, daß Truppentransporte über schweizerisches Gebiet nicht nur faktisch, sondern auch prinzipiell als geregeltes Vertragsverhältniß aufhören und wie die Schweiz sich nicht damit begnügen könne, nach dem Schlußlemma von Artikel 32 jeweilen im gegebenen Falle ein Veto einzulegen. Nach längern Unterhandlungen, die sich bis in den Monat Juli hinauszogen, kam die Verzichtleistung in Form eines Protokolls zu Stande, die am 9. Juli von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und deren Ratifikation am 19. Juli sowohl vom Bundesrath als von der großherzoglichen Regierung ausgesprochen worden ist. Der Truppentransport wird darin beiderseits aufgegeben, und nur der Durchzug in Friedenszeiten zur Erleichterung des nachbarlichen Verkehrs für einzeln reisende Militärs und kleinere Abtheilungen unter 30 Mann beibehalten. (Siehe amtliche Sammlung IX, 79.)

Die Anwendung der Uebereinkunft zwischen einer Anzahl eidgenössischer Stände und dem Großherzogthum Baden vom 24. Mai/12. Brachmonat 1865 über Verpflegung von Erkrankten und Beerdigung von Verstorbenen (amtliche Sammlung VIII, 420) ist im Laufe des Jahres von einer im Vertrage stehenden Kantonsregierung beanstandet worden, da die Anstalt, welche eine an Irtsinn leidende badische Angehörige aufgenommen hatte, keine Staatsanstalt und somit zu einer Ersatzforderung gegen die Heimatgemeinde der Verpflegten berechtigt sei. Wir haben uns diesem Ansprüche gegenüber und in Uebereinstimmung mit der großherzoglichen Regierung in der Lage gefunden, der betreffenden Kantonsregierung zu erklären, daß die Uebereinkunft eine Unterscheidung zwischen Verpflegung in öffentlichen oder in Privatanstalten nicht kenne, und daß nach § 1 derselben die Regierungen sich verpflichtet haben, für vorläufige Verpflegung in Erkrankungsfällen zu sorgen, ohne daß nach § 2 dafür Ersatz gefordert werden dürfe.

Mit der französischen Regierung haben auch im Jahr 1867 noch Verhandlungen über die Ausführung des Vertrages betreffend

die Grenzberreinigung im Dappenthal vom 8. Dezember 1862 stattgefunden. Es handelte sich einerseits um die gehörige Katasteraufnahme und Einschreibung der Grundpfand- und anderer Rechte in Betreff der abgetretenen Gebietstheile, und andererseits um die Vollziehung des Artikel IV, betreffend die Herstellung einer Fahrstraße durch les Landes für den Verkehr des Jougthales über Bois d'Amont nach St. Cergues. In ersterer Beziehung sind von der Regierung des Kantons Waadt die erforderlichen Anordnungen im Laufe des Berichtjahres und im Einverständniß mit der französischen Verwaltung getroffen worden. Was die Straße durch les Landes anbelangt, so scheint die Schuld an der bisherigen Verzögerung wesentlich an der Departementalverwaltung zu liegen, indem der Präsekt des Juradepartements schon im Mai respektive Juni 1867 an die baldige Erledigung der nöthigen Vorarbeiten erinnert und noch im April 1868 an deren Beschleunigung gemahnt werden mußte.

Der Vertrag mit Italien über die frühern Grenzstände mit Graubünden, vom 27. August 1863 und 22. August 1864 (amtliche Sammlung VIII, 430) hat durch die im August 1867 erfolgte Sezung der Marksteine an den betreffenden Grenzstellen und die Aufnahme eines umständlichen diesfälligen Protokolls seine volle Inkraftsetzung erlangt.

Die Auseinandersetzung mit Italien bezüglich der durch Artikel X des Turiner Vertrags vom 30. November 1862 (VII, 609) an eine spätere Verhandlung gewiesenen Punkte wurde durch unseren Gesandten in Florenz mit dem italienischen Bevollmächtigten Senator Robecchi im April in Fluß gebracht und führte bis im November (16/20.) zum Abschluß eines Verkommnisses, welches wenigstens den wesentlichsten jener Punkte definitiv erledigt, nämlich den Anspruch des schweizerischen Theils auf das im Kanton Tessin befindliche Vermögen des bischöflichen Kapitels zu Como (Bd. IX, 247). Die Schweiz, respektive Tessin, mußte dabei natürlich eine Ausrichtungssumme zugestehen; die übrigen Punkte, bei denen Italien gewisse Berechtigungen ablösen soll, bleiben unerledigt, indes bestehen die schweizerischen Rechte unangetastet fort. Das Verkommniß wurde den Regierungen von Tessin und Graubünden zur Vernehmlassung mitgetheilt und nach Eingang ihrer Rückäußerungen am 10. Januar 1868 die Ratifikation des Verkommnisses von uns ausgesprochen. Die Zustimmung der beiden Regierungen war übrigens anfangs nichts weniger als eine klare, bestimmte; sondern bei beiden zeigte sich eher eine Tendenz zu Verwahrungen, die indessen lediglich auf irrigen Auffassungen beruhten. Der Große Rath von Tessin hatte sich jeder Entschließung enthalten, „um keinen Kompetenzkonflikt zu erwirken und da die materiellen Interessen hinlänglich gewahrt seien.“ Die Landschaft Poschiavo protestirte gegen die Entziehung des bisher genossenen Freiplazes am Collegio Gallio, und verlangte entweder eine

entsprechende Entschädigung oder den Fortgenuß des Freiplazes. Der Regierung von Tessin wurde geantwortet, der Bundesrath finde sich zu einer Erörterung der vom Großen Rath in Zweifel gezogenen Bundeskompetenz um so weniger veranlaßt, als ja der Eingang des Art. X des Turiner Vertrages die Erledigung dieser Verhältnisse ausdrücklich einer unmittelbaren Verhandlung und Verständigung der Schweizerischen und italienischen Regierung vorbehalten habe. Die Regierung von Graubünden verwies wir darauf, daß sowohl Artikel X des Turiner Vertrages als die Ziffern 4 und 5 dieses Nachtrags den Fortgenuß der bisherigen Freiplätze am Collegio Gallio ausdrücklich sichern und dieses Recht durch den Nachtragsvertrag überhaupt nicht verändert werde.

Die Theilung zwischen Tessin und Graubünden, welche wie der vorjährige Geschäftsbericht meldete, unter Leitung des Hrn. Nationalrath Hungerbühler von Vertretern der beiden Kantone zu Stande gebracht werden sollte, kam nicht zum Abschluß. Das Ergebniß der im März 1867 abgehaltenen Konferenz war, daß Graubünden Fr. 10,000 forderte, Tessin aber nur Fr. 4084 geben wollte. Die Abweichung rührt, abgesehen von Verschiedenheiten in der Schätzung der auf Tessinergebiet liegenden Grundstücke, auch davon her, daß Tessin verschiedene Vermögensstücke der bischöflichen Tafel nicht in die Vertheilung kommen lassen will. Der Umstand, daß Tessin inzwischen die Nutznießung der abgetretenen Güter allein hat und den zwei graubündnerschen Gemeinden nichts verabreicht, hat in letztern begreiflicherweise lebhaften Mißmuth erweckt, und es erscheint schon aus diesem Grunde sehr wünschenswerth, daß eine baldige Erledigung erfolge, was wohl am besten sich erzielen lassen wird, wenn die Sache an das Bundesgericht oder an ein Schiedsgericht gebracht wird.

Ueber den kirchlichen Theil der Bisthumsfrage ist einfach zu bemerken, daß im Berichtjahre keine Verhandlungen stattgefunden haben, welche die Angelegenheit wesentlich gefördert hätten. Der Kanton Tessin steht heute noch in keinem geregeltem Bisthumsverband; was die zwei bündnerschen Gemeinden hinwider betrifft, so hat die Vereinigung derselben mit dem Bisthum Chur keine besondern Schwierigkeiten. Uebrigens kann bei gegenwärtiger Sachlage die Initiative für Ordnung dieser Verhältnisse füglich den geistlichen Oberbehörden überlassen werden, zumal alle Betheiligten der Ansicht zuneigen, daß in erster Linie die Vermögensverhältnisse vollständig zu bereinigen seien.

Zu der Ende 1866 getroffenen Vereinbarung mit der italienischen Regierung, daß bei Erhebung von Zwangsanleihen die in Italien wohnenden Schweizer und wechselseitig die in der Schweiz sich aufhaltenden Italiener von der Mitleidenschaft befreit sein sollen, wurde durch Ministerialnote vom 16. Juli 1867 die Erklärung abgegeben, daß auch Gesellschaftsunternehmungen, wenn dabei keine Italiener theilhaftig

sind, von dem durch das königliche Dekret vom 28. Juli 1866 ausgeschriebenen Zwangsanleihen ausgenommen sein sollen. Unterm 16. Oktober sodann machte die königlich: Gesandtschaft Mittheilung vom Wunsche ihrer Regierung, die Dauer Vereinbarung bestimmt festgestellt zu sehen. Die Gewährung der Ausnahmestellung beruhe auf der mit einigen Staaten vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtung, zur Enthebung von jeder Inanspruchnahme für Zwangsanleihen, und wesentlich sei hiefür der mit Großbritannien im Jahr 1863 abgeschlossene Vertrag, in Uebereinstimmung mit welchem die Vereinbarung als bis zum 29. Oktober 1874 erklärt werden sollte. Mit Rücksicht darauf, daß, wie oben gesagt, die Unterhandlungen wegen der übrigen Verträge wieder im Gange waren, ist der Vorschlag der königlichen Regierung den diesseitigen Bevollmächtigten zugewiesen worden und wird bei Anlaß der fraglichen Verträge seine Regelung finden.

Im Jahr 1858 ist von der k. k. österreichischen Regierung der Antrag auf Abschluß einer Uebereinkunft betreffend Enthebung der beiderseitigen Angehörigen von gewissen Militärlasten gestellt worden, und es hat dieser Antrag noch gerade dazu geführt, daß man sich einigte, folgende Beziehungen gleichzeitig vertragsmäßig zu regeln:

- 1) gegenseitige Anerkennung zivilergerichtlicher Urtheile;
- 2) gleichmäßige Behandlung der Gläubiger in Konkursfällen;
- 3) Zulassung zur gleichmäßigen Benutzung des Armenrechts;
- 4) Verfahren bei Behandlung des beweglichen Nachlasses der beiderseitigen Angehörigen;
- 5) gegenseitige Befreiung vom Militärdienste und der Militärsteuer;
- 6) gleichmäßige Besteuerung der beiderseitigen Angehörigen;
- 7) unentgeltliche Mittheilung von amtlichen Auszügen aus den Zivilstandsregistern;
- 8) Niederlassungsverhältnisse und
- 9) Handelsbegünstigungen.

Seit 1864 hatten die bezüglichen Verhandlungen geruht, nur betreffend die Handelsbegünstigungen kamen 1867 besondere Unterhandlungen durch den Geschäftsträger der Eidgenossenschaft in Wien im Gange. Mit Note vom 15. August nahm dann auch der damalige k. k. Gesandte, Freiherr von Menshengen, den 1864 abgebrochenen Faden wieder auf, was beim Bundesrathe natürlich williges Gehör und bereitwilliges Entgegenkommen fand, indem er die Vorsteher des politischen Departements und des Justiz- und Polizeidepartements als Bevollmächtigte bezeichnete und sie beauftragte, mit dem Herrn Gesandten wegen der weitem Behandlung der Angelegenheit sich ins Benehmen zu setzen. Trotz des beiderseitigen guten Willens mußte es aber für das Jahr 1867

hiebei sein Bewenden haben, da die damalige Unfertigkeit der innern Verhältnisse des Kaiserstaates nicht gestattete, vor Feststellung der Grundlagen der innern Verwaltung und Rechtsbeziehungen über solche Gegenstände mit dem Auslande sich in Verbindlichkeiten einzulassen.

Inzwischen ist auf Veranlassung des Freiherrn von Menshengen mit der Regierung des Kantons St. Gallen eine gleichartige Erklärung wie die am 24. Dezember 1864 (Amtl. Samml. VIII, 419) von Zürich ausgestellte über Freihaltung der Angehörigen des einen Landes im Gebiete des andern vom Militärdienste unterm 30. August (11. September 1867 ausgewechselt worden) (Amtl. Samml. IX, 169).

Daß im Korrespondenzwege 1857 zwischen einer Anzahl eidg. Stände und Oesterreich geschlossene Verkommniß über Vergütung der durch Verpflegung in Krankheits- und Unglücksfällen erwachsenden Kosten durch die Heimatbehörden der dürftigen Verpflegten hat im Laufe des Berichtjahres Beunstandung erlitten, indem von einer herwärtigen Behörde der Kostenerfaz aus dem Grunde verweigert werden wollte, weil solche Verpflegungskosten nur da zu vergüten seien, wo am Verpflegungsorte keine Spitäler bestehen. Wir mußten nach genauer Prüfung der sachbezüglich gepflogenen Korrespondenz, die allerdings einen etwas verwickelten Gang genommen hatte, zu der Ueberzeugung gelangen, daß eine solche Auslegung mit dem Wortlaute der betreffenden Erklärungen im Widerspruche stehe, indem die k. k. Gesandtschaft unterm 2. November 1857 einfach die Eröffnung gemacht hatte, daß sie beauftragt sei, den Kantonen Zürich, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell N. Rh., St. Gallen, Graubünden (ist nachher zu den Kantonen der nachbezeichneten Kategorie übergetreten), Aargau, Thurgau und Valais, welche für Vergütung der Verpflegungskosten,

dann den Kantonen Schwyz, Zug, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, welche für unentgeltliche Verpflegung sich erklärt hatten,

im Namen der k. k. Regierung die Beobachtung vollkommener Reziprozität zuzusichern. Von Ausnahmen war bei dieser definitiven Zusage keine Rede, und in dem Sinne ist die Uebereinkunft auch bis in die letzte Zeit aufgefaßt worden.

Im gegebenen Falle luden wir demnach die betreffenden Kantonsregierungen ein, für die Ersatzleistung Anordnung zu treffen, und andererseits erließen wir an die Regierungen der Kantone, welche auf Grund der Kostenvergütung abgeschlossen hatten, ein den Sachverhalt aufklärendes Kreisschreiben vom 6. Dezember (Wundessblatt 1867, III, 223).

Von Seite der k. preussischen Gesandtschaft wurde im August Beschwerde darüber erhoben, daß in einzelnen Kantonen von ehemals

Hannoverschen Unterthanen die Militärsteuer bezogen werden wolle, während dieselben nunmehr vermöge der Vereinigung Hannovers mit dem Königreiche Preußen auf die Wohlthat derjenigen Uebereinkunft Anspruch zu machen berechtigt seien, welche über gegenseitige Befreiung vom Militärdienst und vom sog. Pflichtersjaze am 7/18. November 1859 abgeschlossen worden. (Amtliche Sammlung VI, 357) Indem wir den eidgenössischen Ständen hievon Mittheilung machten, zogen wir in Untersuchung, ob nicht zufolge dieser offiziellen Anzeige von den preußischen Gebietsvergrößerungen aus dem Jahre 1866 noch anderweitigen Uebereinkünften mit Preußen eine ausgedehntere Anwendung zu geben sei.

Nebst dem Vertrage von 1856 betreffend Neuenburg und der eben erwähnten Uebereinkunft bestehen Vereinbarungen mit dem Königreich Preußen über Aufhebung der Patentgebühren von Handelsreisenden, Verpflegung hilfbedürftiger Kranken, Verbesserung des Looses im Kriege verwundeter Militärs, Telegraphenverkehr und Freizügigkeit. Einzig in Betreff der Krankenverpflegung konnte die Ausdehnung auf die neuerworbenen Länder in Frage kommen, indem hinsichtlich der übrigen Verträge zum Theil die frühern Landesregierungen sich schon in gleicher Weise mit der Schweiz verständigt hatten, zum Theil die Ausdehnung auf das neu erworbene Gebiet sich sonst nicht beanstanden ließe. Demgemäß richteten wir unterm 14. August ein Kreis Schreiben an sämtliche Kantonsregierungen, welches auch die Uebereinkunft betreffend Krankenpflege vom 7/13. Januar 1862 (amtliche Sammlung VII, 114) auf Angehörige der neuerworbenen Gebietstheile Preußens (Schleswig = Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a/M.) anwendbar erklärt.

Die zwischen der Schweiz und Brasilien unterm 26. Januar 1861 abgeschlossene Konsularkonvention (amtliche Sammlung VII, 250) enthält in dem Artikel 9 Bestimmungen über die Befugnisse der Konsuln hinsichtlich der Behandlung von Verlassenschaften ihrer Landesangehörigen. Ueber die Tragweite dieser Befugnisse haben sich zwischen den brasilianischen Behörden und den Vertretern der Staaten, welche mit der kaiserlichen Regierung ähnliche Uebereinkünfte abgeschlossen haben, verschiedene Anstände erhoben, deren in unsern Jahresberichten von 1864 Seite 24 und 1865 Seite 195 ausführlichere Erwähnung geschieht. Um der Erneuerung daheriger Mißhelligkeiten vorzubeugen, that die brasilianische Regierung bei Frankreich Schritte, um zu einer definitiven Feststellung der durch oben angeführten Artikel (im französisch-brasilianischen Vertrag Artikel 7) den beiderseitigen Amtsstellen zugewiesenen Befugnisse zu gelangen. Es folgte daraus am 21. Juli 1866 der Austausch einer Erklärung, welche die beiderseitigen den bezüglichen Vertragsbestimmungen entspringenden Rechte und Pflichten in so ausführlicher und genauer Weise umschreiben, daß die Entstehung weiterer Verwicklungen in dieser Hinsicht so zu sagen unmöglich gemacht ist. Die Wünschbarkeit,

durch die Unterzeichnung einer gleichartigen Erklärung auf die Beziehungen unserer Konsuln zu den brasilianischen Behörden in ein sicheres Geleise zu bringen, ließ sich nicht verkennen. Das politische Departement setzte sich daher, bald nachdem der Inhalt jener Erklärung durch das schweizerische Generalkonsulat in Rio de Janeiro zur hervortretenden Kenntniß gelangt war, mit dem brasilianischen Geschäftsträger, Hrn. v. Willeneuve, ins Benehmen, der sich die Ermächtigung zu Verhandlungen auf Grundlage der mit Frankreich vereinbarten Bestimmungen, eventuell zur einfachen Auswechslung eines gleichlautenden Abkommens erwirkte. Die Erzielung besserer Bedingungen, als sie Frankreich zugestanden worden waren, ließ sich nicht voraussehen; der Austausch gleichlautender Erklärungen erschien deshalb in verschiedenen Hinsichten als das Rathsamste, und dieser Weg wurde denn auch gewählt. Die Erklärung wurde am 7. September in Bern unterzeichnet und ist in der amtlichen Sammlung IX, 148 veröffentlicht.

Am Schlusse des Abschnitts über die Vertragsbeziehungen der Eidgenossenschaft zum Auslande gereicht es uns zur besondern Befriedigung, anführen zu können, daß durch Ministerialerklärung vom 10/22. Mai 1867 auch die kaiserlich russische Regierung der Genfer Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs, vom 22. August 1864, beigetreten und dieselbe zur Zeit in allen Staaten Europas, mit Ausnahme des Kirchenstaates, dessen Regierung als eine Macht des Friedens dem Vertrage bis zum Jahreschluß fremd geblieben, anerkannt ist.

Anläßlich der allgemeinen Ausstellung in Paris wurde auch eine internationale Konferenz der Hilfsvereine für verwundete Militärs in der zweiten Hälfte des Augustmonats abgehalten, bei der, wie dem Jahresberichte des Militärdepartements zu entnehmen ist, auch die Schweiz offiziell vertreten war. Diese Konferenz beschäftigte sich unter Andern mit einer Revision der Genfer Uebereinkunft und einigte sich in der Sitzung vom 29. August auf verschiedene Aenderungsvorschläge, welche sie den Regierungen zur Aufnahme in einem neuen Vertrage empfahl. Zwei derselben -- Ausdehnung des Vertrags auf Seefriege und der im Artikel 4 vorgesehenen Neutralität des Personals auch auf das Material der Spitäler -- waren noch vor dem Zusammentritt der Konferenz von der k. italienischen Regierung durch Note ihrer Gesandtschaft vom 15. August beim Bundesrath in Anregung gebracht und dabei die Ansicht ausgesprochen worden, daß wohl Genf nach dem Vorgange von 1864 am besten als Konferenzort sich eignen würde. Der gleichen Ansicht scheint auch die Konferenz der Hilfsvereine gehuldigt zu haben, indem sie Genf als Vorort, nämlich als Sitz des internationalen Komitee bestätigte. Letzteres wandte sich sodann unterm 9. September mit dem Gesuche an uns, die Initiative einer offiziellen Einladung an die der

Uebereinkunft beigetretenen Regierungen zur Beschickung einer neuen Konferenz, welche die Revision des Vertrags vorzunehmen hätte, zu ergreifen. So willfähriger Berücksichtigung von unserer Seite ein solches Ansuchen auch versichert sein durfte, so erforderte ein entsprechendes Vorgehen doch immerhin noch manche vorbereitende Schritte, und es konnte im Berichtjahre weder der Aufforderung der italienischen Regierung, noch dem Gesuche des internationalen Komite's offizielle Folge gegeben werden.

Bei Besprechung der

Beziehungen an der Grenze

im vorjährigen Geschäftsberichte haben wir auch der Frage wegen Erstellung einer Straßenverbindung bei Martinsbruck-Finstermünz Erwähnung gethan, indem wir dem Bedauern Ausdruck gaben, daß unsere Bemühungen für die Vollendung dieses Verkehrsweges bis dahin ohne Erfolg geblieben seien. Das Jahr 1867 hat in dieser Angelegenheit insofern eine Besserung gebracht, als die kais. österreichische Regierung nachgerade größere Bereitwilligkeit zeigte, den herwärtigen Begehren sowohl in Bezug auf die Ausführung der für Tyrol ebenso wie für Graubünden wichtigen Straßenbaute, als in Bezug auf die Austragung des jahrhundertalten Grenzstreites die gebührende Berücksichtigung und billiges Entgegenkommen zu gewähren. Gleichwohl konnte im Berichtjahre schon weder über die eine noch über die andere Frage, deren getrennte Behandlung wir übrigens strenge festgehalten haben, eine Verständigung erzielt werden, und es bleibt ein günstigeres Ergebnis vom Jahr 1868 zu gewärtigen.

Die Regierung von Schaffhausen hatte sich bereits im November 1866 an uns gewendet, um über Beeinträchtigungen, welchen die Gemeinde Unterhallau im Genuße ihrer Wasserrechte an der Wutach sich ausgesetzt finde und für welche, trotz vielfacher Schritte bei den großh. badischen Behörden, Abhilfe nicht erzielt werden könne, Beschwerde zu führen. Wir gaben der großherzoglichen Regierung von der Beschwerde Kenntniß, damit die Gemeinde Unterhallau in ihrem Besitzthum nach Recht und Vertrag geschützt und unbilligen Eingriffen von Seite badischer Gemeinden ein Ziel gesetzt werde. Aus der Rückäußerung des großherzoglichen Ministeriums des Aeußern ergab sich, daß die Bearbeitung einer Wässerungsordnung für die Wutach, welche das ganze Gebiet des Flüsschens auf 7 Stunden Länge, mit 12 Gemeinden, etwa 15 Wasserwerken und einigen tausend Morgen Matten umfassen soll, seit längerer Zeit im Wurse liegt und die Ausführung, nach Beendigung der Vorarbeiten, auf den Sommer 1867 in Aussicht genommen war. Die daraus erwachsenden Vortheile sollen den der Gemeinde Unterhallau zustehenden Wasserwerken in Wunderklingen in gleicher Weise zugewendet werden wie den badischen Betheiligten; es verwahrte sich die groß-

herzogliche Regierung ausdrücklich gegen anderweitige Absichten badischerseits und gab die Zusicherung, daß das Unternehmen unter Beobachtung rechtlich begründeter Ansprüche, sei es schweizerischer, sei es badischer Angehörigen, möglichst werde gefördert werden. Untern 17. Juli 1867 reklamierte jedoch die Regierung von Schaffhausen wieder, weil laut Bericht der Gemeinde Unterhallau in Sachen noch nichts geschehen sei. Wir waren dadurch in die Lage versetzt, uns neuerdings mit der Angelegenheit zu befassen, was der großherzoglichen Regierung Anlaß bot, der Erwartung Ausdruck zu geben, im Laufe des abgewichenen Jahres dieselbe ordnen zu können. Weitere Reklamationen sind nicht eingelangt.

Der Bundesrath hatte im Berichtjahre mehrmals sich mit Beschwerden über Gebietsverletzungen zu beschäftigen, welche, mit Ausnahme einer einzigen erheblichen, von der tessinisch-italienischen Grenze kamen. In fünf Fällen ging die Klage gegen italienische Zollwächter, in einem gegen tessinische Landjäger. Letzterer beruhte in der Anzeige, daß am 17. Dezember 1866 zwei Tessinerlandjäger auf Besuch eines deutschen Professors, der in einer Erziehungsanstalt zu Casarico in Valsolda angestellt gewesen und ihre Anwesenheit für die Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums wünschte, diesen in Uniform und bewaffnet nach Casarico begleitet hatten. Die gepflogene Untersuchung stellte fest, daß die Landjäger allerdings nach Casarico gekommen waren, sich dort aber jeder Amtshandlung enthalten hatten. Die Landjäger wurden disziplinarisch bestraft, weil sie ohne Erlaubniß und gegen den ihnen gegebenen Befehl, den Professor nur bis zur Grenze zu begleiten, die Grenze überschritten hatten, nicht aber wegen Grenzverletzung, indem italienische Finanzwächter und auch Militärs anderer Waffen häufig in Uniform und mit Seitengewehr nach tessinischen Ortschaften kommen, um sich zu verproviantiren oder zu vergnügen, ohne daß darin bisher eine Verletzung des schweiz. Gebiets erblickt worden wäre. Die italienische Regierung erklärte, mittelst Note der Gesandtschaft vom 31. Mai, sie sei mit den ihr gegebenen Aufschlüssen befriedigt und wünsche nicht, daß der Sache weitere Folge gegeben werde.

In zwei Fällen, wo italienische Schmuggler bis auf Schweizerboden verfolgt wurden, anerkannte die italienische Verwaltung die Strafbarkeit der betreffenden Finanzwächter, und gab entsprechende Genugthuung. In den beiden andern jedoch erzeigte sich durch die italienischerseits gepflogene Untersuchung, daß die erhobenen Beschwerden unbegründet gewesen. Indem wir der Regierung von Tessin davon Kenntniß gaben, ermangelten wir nicht, sie darauf aufmerksam zu machen, wie sehr es für den Erfolg derartiger Reklamationen im Allgemeinen von Bedeutung sei, daß sie nur anhängig gemacht werden, wenn ihre Berechtigung außer Zweifel stehe. Wir zweifeln nicht, daß dieser Bemerkung in Zukunft gebührend Rechnung getragen werden wird.

Ein Fall aus Tessin steht noch in Untersuchung.

Von ernsterer Bedeutung als die aus Tessin eingeklagten Ueberschreitungen der Landesgrenze scheint eine Gebietsverletzung zu sein, über welche die Regierung von Graubünden Beschwerde erhoben hat und welche am 29. September 1867 auf der Alpe Lugana in Puschlav durch italienische Grenzwächter begangen worden ist. Unter Mittheilung der über den Vorfall auf unsere Anordnung gepflogenen nähern Erhebungen beauftragten wir den schweizerischen Gesandten in Florenz am 22. Dezember 1867, von der italienischen Regierung eine den Umständen entsprechend strenge Untersuchung und eventuell Bestrafung der Schuldigen zu verlangen. Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit wird in das Jahr 1868 fallen.

Diplomatisches und Konsulatspersonal.

Durch Beschluß vom 19/20. Dezember 1866 haben Sie den Bundesrath eingeladen, über das Ganze der diplomatischen Vertretung im Auslande sobald als thunlich Bericht und Antrag vorzulegen. Wir sind diesem Auftrage durch die Botschaft vom 28. Juni 1867 (Bundesblatt 1867, II, Seite 313) nachgekommen. Sie haben unsern Bericht durch Schlußnahme vom 11/18. Heumonath 1867 seinem wesentlichen Inhalte nach genehmigt. Wir beschränken uns hier demnach einfach darauf, hier nochmals zu erwähnen, daß wir mit Rücksicht auf die ernste Wendung, welche die politischen Verhältnisse im Frühling des Jahres 1867 zu nehmen schienen, beschlossen haben, einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Höfen von Berlin, München, Stuttgart und Karlsruhe zu ernennen, und daß diese Sendung am 22. April den Hrn. Nationalrath Dr. Heer von Glarus übertragen worden ist. Hr. Landammann Heer hat an den genannten Höfen die freundlichste Aufnahme gefunden. Zu unserm Bedauern konnte er sich indessen nicht entschließen, den ihm gewordenen Ehrenposten länger beizubehalten, so daß wir bereits am 2. Dezember veranlaßt waren, ihm die wiederholt gewünschte Entlassung unter bester Verdankung der von ihm in besagter Eigenschaft geleisteten Dienste zu gewähren. Während der Vakanz der Gesandtschaft in Berlin wurden deren laufende Geschäfte in Folge Beauftragung durch Hrn. Heer vom schweizerischen Vizekonsul für Hamburg, Hrn. Ch. Ph. Mercier, besorgt.

Beiläufig mag hier noch die Bemerkung Platz finden, daß auf Anregung des Hrn. Landammann Aepli, der im Jahr 1866 vorübergehend als Geschäftsträger der Eidgenossenschaft in Wien fungirte, die schweizerischen Gesandtschaften in Wien und Paris veranlaßt wurden, ihre Archivalien bis zum Jahr 1848 zuhanden des eidgenössischen Archivs einzusenden, woselbst sie nun in Verwahrung genommen und einer Sichtung unterzogen sind.

Betreffend das Konsularwesen sind im verwichenen Jahre verschiedene Gesuche um Errichtung neuer Konsulate eingelangt. Zwei derselben, für Ancona und Nizza, sind von uns in Uebereinstimmung mit den in der Botschaft vom 28. Juni 1867 ausgesprochenen Grundsätzen berücksichtigt, andere hinwieder, z. B. für Köln abschlägig beschieden worden. Ein weiteres Gesuch um Errichtung eines schweizerischen Konsulats in Alexandrien (Egypten) hat den Gegenstand weitläufigerer Verhandlungen gebildet; in vorbereitender Weise wurde Hr. Gabriel Schneider von Genf, Chef des Hauses Popolani in Alexandrien, ermächtigt, mit der ägyptischen Regierung wegen Abschluß eines Verkommnisses über Handels- und Konsulatsverhältnisse sich ins Benehmen zu setzen. Welchen Erfolg diese Ermächtigung hatte, darüber werden wir bei der Berichterstattung über die Geschäftsführung im Jahr 1868 Auskunft zu geben im Falle sein.

In Folge einer Anfrage des Konsuls in Venedig, betreffend die Ausdehnung seines Amtsbezirks, haben wir eine feste Eintheilung der Gebietsumschreibung für sämtliche schweizerische Konsulate in Italien, gleichwie eine solche für die Konsulate der Eidgenossenschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Brasilien besteht, ins Auge gefaßt. Die große Zahl unserer Landsleute, die sich in allen bedeutenden Städten der Halbinsel aufhalten, ließ eine Abgrenzung und Feststellung der Wirkamkeitssphäre der Konsulate im Interesse leichter Verbindung der dortigen Schweizer mit ihren heimatlichen Behörden und behufs Verhütung von Anständen mit örtlichen Amtsstellen völlig gerechtfertigt erscheinen. Die von uns am 26. August 1867 beschlossene Eintheilung wurde der italienischen Regierung zur Kenntniß gebracht, welche uns darauf eröffnen ließ, daß ihrerseits derselben nichts entgegenstehe, so daß sie mit Beginn des Jahres 1868 in Kraft gesetzt werden konnte.

Nachdem in Mexiko die republikanische Partei die Oberhand gewonnen und die kaiserliche Regierung gestürzt hatte, war eine der ersten Verfügungen des Präsidenten der Republik, daß mit allen Vertretern derjenigen Staaten, die das Kaiserreich anerkannt hatten, keinerlei Beziehungen zu unterhalten seien. Folgerichtig ward auch der Verkehr mit unserm Generalkonsul in Mexiko, der seinerzeit ebenfalls bei der kaiserlichen Regierung beglaubigt gewesen, eingestellt. Wir fanden uns dadurch behufs Wahrung der schweizerischen Interessen in Mexiko veranlaßt, dem Hrn. Generalkonsul Sutter ein neues Kreditiv auszustellen und ihm zuhanden der mexikanischen Regierung zu eröffnen, die Schweiz habe bis jetzt immer an dem Satze festgehalten, daß jedes Land berechtigt sei, sich seine Verfassungs- und Regierungsformen selbst zu bestimmen. Diesem Grundsatz gemäß habe der Bundesrath, als ein Gesandter

der kaiserlichen Regierung ein Kreditiv überreichte, denselben empfangen. Da nunmehr aber die republikanische Staatsform die Oberhand gewonnen, so nehme der Bundesrath die früheren Beziehungen zu ihr um so bereitwilliger wieder auf, als die Sympathien der republikanischen Schweiz der Natur der Sache nach auch der republikanischen Staatsform in Amerika zugewendet seien.

Bei Anlaß von Verhandlungen über Auswanderungsverhältnisse ist in der Bundesversammlung vom Juli 1867 und auch anderwärts die Meinung laut geworden, die bisherige Einrichtung des schweizerischen Konsulats in New-York sei nicht derart, um den Anforderungen zu genügen, welche im Interesse der großen Zahl von schweizerischen Auswanderern, die alljährlich in New-York landen, an dasselbe gestellt werden können und müssen. Auch der Bundesrath hatte sich früher schon mit diesen Beschwerden beschäftigt und behufs einer gründlichen Erledigung oder Widerlegung derselben das politische Departement beauftragt, weitere Erhebungen zu pflegen und zu begutachten, was in der Sache zu thun sei. Die Angelegenheit liegt in Behandlung und wird in Verbindung mit der vom schweizerischen Auswanderungsvereine angeregten, grundsätzlich zwar bereits erledigten Frage betreffend die Aufstellung von Spezialagenten auf den Hauptlandungsplätzen der schweizerischen Auswanderung einläßliche Erörterung und Erledigung finden.

Der für Beiträge an schweizerische Konsulate im Budget für 1867; III. A. 5 angewiesene Kredit hat im Jahr 1867 in gleichem Maßstabe Verwendung gefunden wie im vorgegangenen Jahre.

Im Konsularpersonal selbst sind folgende Aenderungen eingetreten:

a. In Europa.

- Leipzig. Zum Konsul wurde Herr J. J. Weber von Sibingen ernannt.
- Hamburg. Herr Charles Mercier von Lausanne trat an die Stelle des Herrn Eduard Ruch in der Eigenschaft als Vizekonsul.
- Marseille. Der 1858 zum Konsul ernannte Herr Jules Robert von Renau ist am 1. Oktober 1867 gestorben. Die mit langwierigen Zwischenverhandlungen verbundene Wiederbesetzung dieser Stelle, welche Herr Robert mit anerkannter Umsicht und Aufopferung bekleidet hatte, fällt in das Jahr 1868. Während der Vakanz wurden die Geschäfte durch den Kanzler des Konsulats, Herrn Keller, in vorzüglicher Weise besorgt.
- Nizza. Die auf Ansuchen der dortigen Schweizerkolonie errichtete Stelle eines eidgenössischen Konsuls ist Herrn Dr. C. Zürcher von Teufen übertragen worden.

- Liverpool.** In Ersetzung des um seine Entlassung eingekommenen Herrn Edmund Vicket ist Herr Heinrich Ziegler von Winterthur zum Vizekonsul ernannt worden.
- Rom.** Dem langjährigen Generalkonsul Martin Hoß wurde die nachgesuchte Entlassung gewährt und derselbe durch Herrn Ludwig Schlatter von St. Gallen ersetzt.
- Genua.** Auf den Wunsch des Konsuls ist demselben Herr Georg Schlatter von St. Gallen als Vizekonsul beigegeben worden.
- Venedig.** Herr Konsul Rothplez wurde auf seinen Wunsch die Entlassung gewährt und derselbe durch Herrn Viktor Cérésiole von Bivis ersetzt.
- Ancona.** Das, wie oben erwähnt, neu errichtete Konsulat ist in den Personen der Herren Alt-Nationalrath Peter Jenny, von Schwanden, als Konsul und Leopold Diethelm von Dießenhofen als Vizekonsul besetzt.
- Lissabon.** Die Herren Kaspar Schindler, Generalkonsul, und Johann Heinrich Schindler, Vizekonsul, haben die von ihnen nachgesuchte Entlassung erhalten. Die Wiederbesetzung fällt in das Jahr 1868.
- St. Petersburg.** Herr Generalkonsul Franz Bonenblust wurde auf seinen Wunsch des Konsulats enthoben und die Geschäftsführung bis Schluß des Jahres dem Vizekonsul, Herrn Adolf Glinz, übertragen.

b. In Amerika.

- St. Louis.** Sowohl der Konsul, Herr Julius Lané, als der Vizekonsul, Herr Paul Guye, verlangten und erhielten wegen Rückkehr nach Europa ihre Entlassung. Die Geschäfte wurden bis zu der in das Jahr 1868 fallenden Wiederbesetzung durch Herrn August Guye besorgt.
- San Francisco.** Auch hier haben der Konsul, Herr Henri Hentsch, wie der Vizekonsul, Herr Alexis de Stouh, welche beide auf ihren Wunsch die Entlassung erhalten und San Francisco verlassen haben, ersetzt werden müssen, und zwar ersterer durch Herrn François Verton von Genf und letzterer durch Herrn Anton Dorel von Neuenburg.
- Havana.** Hrn. Konsul Gustav Scherer ist Hr. Hans Rhynner von Zürich als Vizekonsul beigegeben worden.

Bahia. Der zum Nachfolger des Hrn. Konsul Brenner ernannte Hr. Kohler von Lausanne hat diese Wahl nicht angenommen. Mit Rücksicht auf die der definitiven Wiederbesetzung entgegenstehenden Schwierigkeiten ernannte der Generalkonsul in Rio de Janeiro den Hrn. Franz Albert Jeggler von Schaffhausen zum Konsul ad interim, welche Wahl unsere Bestätigung erhalten hat.

Buenos-Ayres. Hr. Antonio Demarchi hat wegen der von ihm beabsichtigten Rückkehr nach Europa um seine Entlassung nachgesucht, und diese wurde ihm am 9. Oktober gewährt. Gleichzeitig erklärte er sich jedoch bereit, das Amt bis zur Wahl seines Nachfolgers fortzubeforgen, und fungirt also immer noch als Konsul.

Montevideo. Hr. Gottfried Hofmann, bisheriger Vizekonsul, ist zum Konsul befördert worden.

In der diplomatischen Vertretung des Auslandes bei der Eidgenossenschaft sind im Berichtjahre nachstehende Aenderungen eingetreten:

Bayern. Der 1866 als Ministerresident beglaubigte Freiherr von Niederer wurde durch den geheimen Legationsrath Hrn. Dr. von Dönniges ersetzt, der früher schon als Geschäftsträger die königlich bayerische Regierung bei der Eidgenossenschaft vertreten hatte und nun in der Eigenschaft als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in der Schweiz beglaubigt wurde.

Belgien. Hr. Baron Greindl, Geschäftsträger ad interim, hat die Schweiz im September 1867 verlassen. Die Gesandtschaftsgeschäfte wurden bis 21. Oktober durch Hrn. Emil v. Borchgrave geführt, der auf diese Zeit nach Brüssel zurückkehrte.

Großbritannien. An die Stelle des Hrn. Vizeadmiral Harris, der Ihre britische Majestät seit 1858 als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister vertreten hatte, ist Hr. John Savile Lumley, Esquire, getreten, und zwar mit der gleichen diplomatischen Eigenschaft.

Italien. Nachdem der 1866 als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beglaubigte Graf Terenzio Mamiani della Rovere anfangs durch den

Ritter Marcel Cerruti ersetzt worden, folgte diesem noch im Laufe des Berichtjahres Hr. Senator Ludwig Am. Melegari, gleichfalls mit dem Charakter eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers.

Oesterreich.

Freiherr v. Menßhengen, seit 1856 k. k. außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der Eidgenossenschaft, ist in den Ruhestand getreten. Ihm folgte mit der Eigenschaft eines k. k. Geschäftsträgers ad interim Hr. Legationsrath Nikolaus Zulauf, Ritter von Pottenburg.

Preußen.

Der seit 1859 als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beglaubigt gewesene Herr geheime Legationsrath von Kämpf wurde abberufen; an seine Stelle ist mit dem gleichen diplomatischen Charakter der Hr. Generallieutenant von Röder getreten.

Spanien.

Die königliche Regierung hat die Gesandtschaft bei der Eidgenossenschaft zeitweilig aufgehoben und den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Marquis de Remisa abberufen. Die Besorgung des diplomatischen Verkehrs mit dem Bundesrath wurde dem königlichen Votschaster in Paris übertragen.

Betreffend die fremden Konsulate in der Schweiz haben wir die Ertheilung des üblichen Exequatur's beschlossen für

- Brasilien:** an Hrn. José Bettamio als Generalkonsul in Genf;
- Frankreich:** an Graf Louis Stanislas de Drée als Vizekonsul in Neuenburg;
- Italien:** an Hrn. Alexander de Nege di Donato und nach dessen Versetzung an Hrn. Cesare Ghiora als Konsul in Lugano, ferner an Hrn. Lorenz Brémont-Borgier als Vizekonsul in Genf;
- Niederlande:** an Hrn. Gustav Strelin als Vizekonsul in Bern;
- Vereinigten Staaten von Nordamerika:** an Hrn. Edwin Collin als Vizekonsul in Zürich;
- Schweden:** an Hrn. Adolf Schäck als Konsul in Genf.

Auswanderung.

Durch den Bericht, welchen wir unterm 12. Juni 1867 (Bundesblatt 1867, II, 226) über die vom schweizerischen Auswanderungsverein unterm 30. November 1866 an die eidg. Rätthe gerichtete Bittschrift zu erstatten die Ehre hatten, finden sich die bisherigen Verhältnisse des schweiz. Auswanderungswesens in so ausführlicher Weise dargestellt, daß uns derselbe der Nothwendigkeit enthebt, hier auf den Gegenstand im Allgemeinen des Weiteren einzutreten. Mit Rücksicht auf vorgekommene Klagen wegen Uebervorthellung und schlechter Behandlung auf den Schiffen erlauben wir uns insbesondere, auf die Seite 236—238 gegebenen Aufschlüsse betreffend die Schutzvorkehrungen zu verweisen, welche sowohl für die hauptsächlichern europäischen Einschiffungshäfen als für die überseeischen Ausschiffungshäfen von Behörden und Gesellschaften getroffen worden und welche bei gehöriger Beachtung den Auswanderer vor Schaden und Nachtheil so weit möglich zu wahren geeignet sind. Trotz dieser Vorkehrungen konnten sich Vorfälle ereignen, die allgemeines Aufsehen erregten. Wir erinnern an die von Antwerpen ausgelaufenen Schiffe „Giuseppe Baccareich“ und „City of Cork“, deren Passagiere über schlechte, verwahrloste Nahrungsmittel heftige Klagen erhoben haben und an deren Bord in Folge mangelhafter Versorgung Seuchen ausgebrochen sind. In beiden Fällen wurden von der Einwanderungsbehörde in New-York und in Bezug auf den „Giuseppe Baccareich“ insbesondere von der belgischen Regierung Untersuchungen gepflogen, die aber keine Anhaltspunkte geboten haben, um die Auswanderungsagenten haftbar zu machen.

Die Auswanderung im Allgemeinen hat sich im Jahr 1867 ziemlich auf der gleichen Höhe wie im Jahr 1866 gehalten. Unter den 1867 in New-York ausgeschifften, auf die Gesamtzahl von 242,371 Köpfen steigenden Auswanderern, wurden 3985 Schweizer verzeichnet. Von andern Häfen fehlen genauere Angaben; einzig aus Antwerpen haben wir die Mittheilung, daß 849 Schweizer sich nach New-York, 124 nach Buenos-Ayres und Montevideo eingeschifft haben. In neuerer Zeit wählen viele schweizerische Auswanderer, die sich nach den La Plata-Staaten begeben, Marseille und Genua als Einschiffungshäfen.

In Folge der vom Nationalrathe am 25. Juli 1867 beschlossenen Einladung an den Bundesrath, Anordnungen zu treffen, daß genaue Angaben über Zahl und Ziele der schweizerischen Auswanderung von Bundes wegen alljährlich bekannt gemacht werden, sind von uns die erforderlichen Einleitungen getroffen worden, um eine vollständigere Uebersicht der Auswanderung zu erlangen, und es ist zu hoffen, daß vermöge derselben in Zukunft auch dieser Theil der schweizerischen Statistik ausgiebigere Resultate bieten werde.

Ueber den Prozeß gegen das Haus Bergueiro & Comp. in Santos sind wir leider noch nicht im Falle, Ihnen weitere Mittheilungen zu machen. Die Sache stand am Schluß des Jahres, trotz der eifrigen Verwendung unseres Generalkonsuls in Rio de Janeiro, noch auf dem gleichen Standpunkte wie Anfangs 1867; indessen scheint doch ein besseres Verhältniß zu den Halbpacht-Kolonisten eingetreten zu sein, da dem Generalkonsulat in letzterer Zeit keine Klagen mehr zugekommen sind.

Durch den Vorstand des im Frühjahr 1867 in Zürich zusammengetretenen Vereins schweizerischer Strafanstaltsbeamter und Vorsteher von Schutzaufsichtsvereinen für entlassene Sträflinge auf die Behauptung der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft aufmerksam gemacht, als bestünde in der Schweiz die Uebung, Verbrecher einfach nach Amerika zu schicken, haben wir unterm 5. Juni an die Kantonsregierungen ein Kreis Schreiben erlassen, um sie anzufragen, ob wirklich solche Fälle vorgekommen seien, oder ob jener Vorwurf auf Mißverständnis oder Unwissenheit beruhe und daher als unbegründet zurückzuweisen sei. Aus den Antworten der Regierungen ergab sich, daß jene Behauptung wirklich als unbegründet zurückgewiesen werden müsse. Nicht nur ist nirgends der Fall einer Abschiebung von Verbrechern vorgekommen, sondern selbst nicht die Rede davon, daß Begnadigungen unter der Bedingung der Auswanderung gewährt werden. Wir theilten das Ergebniß unserer Erhebungen sowohl dem Vorstande genannter Gesellschaft als unserem Generalkonsulat in Washington und der hiesigen nordamerikanischen Gesandtschaft zuhanden ihrer Regierung mit.

Hilfsgesellschaften.

Die Grundsätze, welche uns im Jahr 1866 in der Vertheilung der 10,000 Fr. Bundesbeitrag an die schweizerischen Hilfsgesellschaften und Hilfskassen im Auslande geleitet haben, wurden auch bei der letztjährigen Vertheilung zur Richtschnur genommen. Zwei schweizerische Konsulate, die sich um Beiträge für ihre Unterstützungskassen beworben hatten, wurden dahin beschieden, daß sie nach dem Vorgange der meisten Plätze, wo eine größere oder geringere Anzahl von Schweizern sich aufhalte, die Initiative zur Bildung eines schweizerischen Wohlthätigkeitsvereins ergreifen möchten, der sich dann unter Vorlegung seiner Statuten und Ausweis über seine Leistungen gleich den übrigen Vereinen um einen Beitrag bewerben könne.

Die Vertheilung der Beiträge gestaltete sich in folgender Weise:

		Fr.
Belgien:	Société philhelvétique in Brüssel . . .	75
Deutschland:	Société suisse de bienfaisance in Berlin	100
	Schweizerverein in Frankfurt a. M. . .	150
	Schweiz. Unterstützungskasse in Hamburg	100
	Schweizergesellschaft in Leipzig . . .	50
	Schweiz. Unterstützungsverein in München	50
	Schweiz. Unterstützungsverein in Stuttgart	50
Frankreich:	Société suisse de bienfaisance in Bordeaux	125
	Caisse consulaire des pauvres in Marseille	750
	Société helvétique de bienfaisance in Paris	1400
	Société suisse de secours mutuels in Paris	500
Großbritannien:	Reformirte Schweizerkirche in London	300
Italien:	Société helvétique de bienfaisance in Ge-	
	nua	125
	Société helvétique de bienfaisance in Li-	
	verno	75
	Caisse de secours suisse in Mailand .	150
	Société helvétique de bienfaisance in Ne-	
	apel	800
	Société helvétique de bienfaisance in Rom	500
	Société de secours suisse in Turin . . .	150
	Société de bienfaisance in Florenz . . .	100
Niederlande:	Schweiz. Unterstützungskasse in Amsterdam	75
Oesterreich:	Società elvetica di soccorso in Triest .	100
	Schweiz. Unterstützungsverein in Wien .	200
Portugal:	Société suisse de bienfaisance in Lissabon	150
Rußland:	" " " " " Moskau	200
	" " " " " Odessa .	200
	" " " " " St. Pe-	
	tersburg	600
Spanien:	" " " " " Barcelona	75
Nordamerika:	" " " " " Neu York	950
	" " " " " Phila-	
	delphia	150
	" " " " " S. Fran-	
	cisco	800
	" " " " " Was-	
	hington	200
	" " " " " Boston	75
Südamerika:	" " " " " Rio de	
	Janeiro	600
	" " " " " Balpa-	
	raiso	75
		Fr. 10,000

Innere Verhältnisse.

Die öffentliche Ruhe und Ordnung im Innern, deren Aufrechterhaltung durch Art. 23 des Bundesgesetzes vom 16. Mai 1849 (Amtl. Samml. I, 49) in den Geschäftskreis des politischen Departements gewiesen ist, hat im Jahr 1867 keinerlei Störungen erlitten.

Das Verfahren für die Ausübung des im Art. 113 der Bundesverfassung gewährleisteten Rechtes, daß auf Begehren von 50,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern die Frage, ob eine Revision des Bundesverfassung stattfinden soll oder nicht, dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden müsse, findet sich durch das am 3/5. Dezember 1867 von den Räten angenommene Bundesgesetz (Amtl. Samml. IX, 205) geregelt.

Die Frage, ob der Art. 58 der Bundesverfassung die Verwendung von einzelnen Mitgliedern des Jesuitenordens oder ihm affiliirter Gesellschaften als Lehrer u. dgl. gestatte, ist durch unsere Entscheidung vom 12. Dezember 1866 verneint worden. Wir haben die Gründe unseres Entscheides im vorjährigen Geschäftsberichte ausführlich dargelegt, und es erübrigt uns an dieser Stelle nur noch beizufügen, daß die drei im Kanton Wallis an Erziehungsanstalten zu Sitten und Brieg angestellten Ordensmitglieder laut Anzeige der Regierung vom 2. Juli wirklich ihrer Stellen enthoben und ersetzt worden sind.

Wir hatten noch in einem andern Falle Gelegenheit, auf Beachtung des in Art. 58 der Bundesverfassung enthaltenen Verbotes zu dringen, wobei wir indessen, ohne vorgängiges Einschreiten unsererseits, von der Regierung des betreffenden Kantons unterstützt wurden. Der katholische Pfarrer in Locle hatte nämlich die Anfrage an uns gerichtet, ob dem aus dem Kanton Neuenburg gebürtigen Pater Roulet, der sich in Locle bei Verwandten auf Besuch befand, nicht gestattet wäre, bei den kirchlichen Verrichtungen während der heil. Osterzeit den Pfarrgeistlichen zu assistiren. Wir ließen den Herrn Pfarrer unterm 14. Januar dahin bescheiden, daß eine derartige Bethätigung unter das Verbot des Art. 58 falle und nicht statthaft wäre. Zu gleicher Zeit hatte der Staatsrath von Neuenburg dem Präfecten von Locle entsprechende Weisung gegeben und den Ortspfarrer für alle Folgen einer Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht.

Weitere Anstände in dieser Beziehung sind während des Berichtjahres nicht vorgekommen.

Der Bundesrath hat sich schon zu wiederholten Malen mit der Frage befaßt, wie den Verhandlungen und Schlußnahmen, die in seinem Schoße gefaßt werden, die wünschbare Publizität gesichert, gleichzeitig aber auch unpassenden Veröffentlichungen vorgebeugt werden könne; die bezüglichen Anordnungen haben indessen nie den gewünschten Erfolg gehabt. Da das Uebel offenbar im Wesentlichen seinen Grund darin hatte, daß von mehreren Seiten den Publizisten jeweilen verschiedenartige Mittheilungen und mitunter nicht in geeigneter Auswahl gemacht wurden, so lag der Gedanke nahe, den Korrespondenten der öffentlichen Blätter eine einheitliche, festbestimmte Redaktion der Bundesrathsverhandlungen zu bieten. Um dies zu bewerkstelligen, wurde auf den Antrag des politischen Departements am 1. November 1867 eine Verordnung erlassen, welche die Veröffentlichung der Bundesrathsverhandlung auf Grundlage des eben angeführten Gedankens regelt. Die Verordnung findet sich im Bundesblatt von 1867, II, 799 abgedruckt, und wir erlauben uns, hier einfach darauf zu verweisen und lediglich beizufügen, daß dieselbe die vorhandenen Uebelstände wirklich beseitigt und die Publizistik dadurch, daß nunmehr alle Bevorzugung einzelner Blätter beseitigt ist, auch durchgängig ziemlich befriedigt hat.

Mit aufrichtigem Bedauern sehen wir uns im Falle, unsere Berichterstattung über die Geschäftsführung vom Jahr 1867 mit der Mittheilung schließen zu müssen, daß ein vieljähriges Mitglied unserer Behörde, der für das nämliche Jahr zum Bundespräsidenten gewählte Herr Bundesrath Constant Fornerod, am 1. Oktober seinen Austritt aus unserer Mitte auf Ende des nämlichen Monats erklärt und auf den besagten Zeitpunkt seine amtliche Stellung wirklich aufgegeben hat. Herr Fornerod hat seinen Schritt in einem zur öffentlichen Kenntniß gelangten Rundschreiben vom 1. Oktober in ausführlicher Weise begründet, und es ist hier nicht der Ort, diese Gründe des Weitern wiederzugeben. In unserer Stellung lag es lediglich, sie ihrem ganzen Umfang nach zu würdigen und zu ehren, ohne der freien Entscheidung des freien Bürgers hemmend in den Weg zu treten. Wir haben denn auch, obwohl mit schmerzlichem Gefühle, von der Erklärung unsers geehrten Herrn Kollegen einfach Vormerk genommen und der h. Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt im Dezember davon Kenntniß gegeben. Hinwieder können wir nicht umhin, Obigem noch den Ausdruck wärmster Anerkennung und lebhaftesten Dankes beizufügen für die vielen und treuen Dienste, welche Herr Fornerod in langjähriger öffentlicher Wirksamkeit dem Vaterlande geleistet hat und die ihm stetsfort ein ehrendes Andenken sowohl bei uns als in weitem Kreisen sichern werden.

Die nationalrätliche Kommission, welcher die Prüfung der bundesrätlichen Geschäftsführung von 1866 übertragen war, hat in ihrem Prüfungsberichte den Wunsch ausgesprochen, daß für das politische Departement eine Ein- und Ausgangskontrolle für die von ihm behandelten Geschäfte eingeführt werde. Es ist diesem Wunsche Rechnung getragen und gleichzeitig durch eine Verständigung mit der Bundeskanzlei, immerhin nur probeweise, dafür gesorgt worden, daß deren Ausdhilfe in ausgiebigem Maße als früher dem Departement zur Verfügung gestellt, gleichzeitig aber auch dem Personalbedarf der Kanzlei selbst besser entsprochen werde.

Bern, den 15. Mai 1868.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bericht des Schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1867.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.05.1868
Date	
Data	
Seite	427-548
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 770

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.